

Reichsfreiherr vom und zum Stein zum 250. Geburtstag

***10. Symposium
zur Vermessungsgeschichte
18.02.2008***

Herausgegeben von Kurt Kröger



**FÖRDERKREIS VERMESSUNGSTECHNISCHES
MUSEUM E.V.**

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein

(1757 – 1831)

zum 250. Geburtstag

Tafelbilder auf der Vorderseite

- Brustbild des Freiherrn vom Stein, 1816
- Dollond - Theodor aus der Ausstellung des Föderkreises im Museum für Kunst und Kulturgeschichte in Hornum
- Teilansicht der Schlossanlage Capenberg mit freigelegter Gedenkstätte durch die Stadt Sebnitz - Stadtkreis - Föderkreiser Klaus Mische

**Band 37 Schriftenreihe des Förderkreises
Vermessungstechnisches Museum, Jahrgabe 2008**

Titelbilder auf der Vorderseite

- Brustbild des Freiherrn vom Stein, 1816
- Dollondt – Theodolit aus der Ausstellung des Förderkreises im Museum für Kunst und Kulturgeschichte in Dortmund
- Teilansicht der Schlossanlage Cappenberg mit freundlicher Genehmigung durch die Stadt Selm – Stadtarchiv – Fotoatelier Klaus Mischke

Reichsfreiherr vom und zum Stein

zum 250. Geburtstag

10. Symposium zur Vermessungsgeschichte in Dortmund
am 18.02.2008 im Museum für Kunst und Kulturgeschichte

Herausgegeben von Kurt Kröger

Veranstalter: Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.

ISBN 978-3-90-024382-2

2008

Reichsreiter vom und zum Stein

zum 250. Geburtstag

10. Symposium zur Vermessungsgeschichte in Dortmund
am 18.03.2008 im Museum für Kunst und Kulturgeschichte

Herausgegeben von Kurt Kröger

Vorbereitet: Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.

ISBN 978-3-00-024585-5

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER:

Kurt Kröger
Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.

LAYOUT, SATZ UND DRUCK:

Druckerei B. Lenters & Co., Inh. Rüdiger Arendt
Dechenstr. 13a, 44147 Dortmund
Telefon: (02 31) 98 23 04-0, Telefax: (02 31) 98 23 04-40
www.lenters-druck.de, info@lenters-druck.de

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Soweit die Autoren die klassische Rechtschreibung bevorzugten, wurden die Texte nicht auf die reformierte Rechtschreibung umgestellt.

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit	7
<i>Michael Hundt</i> , Lübeck Freiherr vom Stein – Wirken und Wirkung	9
<i>Klaus Eichholz</i> , Bochum Freiherr vom Stein – als Beamter der preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	21
<i>Erich Weiß</i> , Bonn Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein und die Preußischen Agrarreformen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	43
<i>Peter Burg</i> , Münster Eine „Regierungsverfassung nach richtigen Grundsätzen“	59
<i>Manfred Spata</i> , Bonn Freiherr vom Stein – in der preußischen Landesaufnahme	71
Anschriften und Autorenverzeichnis	105

Zum Geleit

Zum 10. Mal das Dortmunder Symposium zur Vermessungsgeschichte.

Ein kurzer Rückblick soll zeigen, welche unterschiedlichen Themen Schwerpunkte der Veranstaltung der alle drei Jahre stattfindenden Symposien bisher gewesen waren.

Das erste Symposium fand in der Universität Dortmund am 19. und 20. Februar 1981 statt und zeigte den Weg auf „... von der Allmende bis zum heutigen Privateigentum“. Weitere Tagungen befassten sich mit dem Vermessungswesen in der Kulturgeschichte (1984) und der Entwicklung der ländlichen Bodenordnung in Nordrhein-Westfalen (1990). „Keine Bodenordnung ohne Vermessung“ war das Thema 2002. 2005 wurde über 5000 Jahre angewandte Geometrie unter dem Titel „Von Gizeh bis Desy“ referiert.

Diese kleine Auswahl zeigt, wie sehr der Förderkreis bemüht ist, punktuell wichtige Fragestellungen zur Vermessungsgeschichte zur Diskussion zu stellen. Immer wieder konnten namhafte Referenten als Vortragende gewonnen werden.

Das 10. Symposium setzt diese Tradition fort indem es sich mit der Person und dem Wirken des Freiherrn vom und zum Stein auseinandersetzt. Vom Stein gilt als großer Visionär seiner Zeit. Besonders in Preußen stellte er die Weichen vom damaligen Untertan zum Staatsbürger mit Rechten und Pflichten.

Freiherr vom und zum Stein wurde am 26. Oktober 1757 in Nassau geboren; er starb am 29. Juni 1831 auf seinem Altersruhesitz Schloß Cappenberg (Kreis Unna).

Dr. Kurt Kröger

Freiherr vom Stein – Wirken und Wirkung

Einen Aufsatz über den Freiherrn vom Stein zu schreiben – über den ganzen Stein – ist schwierig. Das Leben und Wirken, die Wirkung und das Nachleben Steins sind seit mehr als einhundert Jahren Gegenstand intensiver geschichtswissenschaftlicher Forschung, und die Erträge – zwei vielbändige Editionen der privaten und öffentlichen Schriften, mehrere Gesamtdarstellungen sowie ungezählte Spezialuntersuchungen – füllen ganze Bibliotheken.¹ Die neueste, im Frühjahr 2007 von Heinz Duchhardt vorgelegte Biographie umfaßt stolze 450 Seiten, verbunden mit der entschuldigenden Bemerkung im Vorwort, auf so knappem Raum ließen sich nicht allen Facetten im Leben des preußischen Reformers berücksichtigen.² Dementsprechend können in den folgenden Ausführungen nur einige für die Biographie Steins wichtige Stationen umrissen, eine cursorische Analyse seines Wirkens unternommen und einige Forschungsprobleme angedeutet werden.

1.

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein wurde am 25. Oktober 1757 in Nassau an der Lahn geboren. Die Familie befand sich im Besitz kleinerer verstreut liegender Ländereien (insgesamt etwa sechs Quadratkilometer) und Gerechtsamen am Mittelrhein, die jedoch kaum für einen standesgemäßen Lebensunterhalt ausreichend Ertrag abwarfen, sowie seit 1669 im Besitz der Reichsfreiherrenwürde. Diese Herkunft aus dem niederen reichsunmittelbaren Adel sollte das Selbstverständnis Steins zeitlebens und insbesondere sein Verhältnis zu regierenden Fürsten, vornehmlich denen des späteren Rheinbundes, prägen. Während aus der Kindheit und Jugend Steins kaum Zeugnisse überliefert sind, tritt in der Zeit des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft in Göttingen in den Jahren 1773 bis 1777 bereits ein junger Mann mit ausgeprägten Eigenschaften, ja Eigenheiten in Erscheinung. In Göttingen erhielt Stein bei seinen akademischen Lehrern, u.a. Johann Stephan Pütter und August Ludwig Schlözer – zwei der bedeutendsten Professoren im späten 18. Jahrhundert –, die Grundlagen des alten Reichsrechts vermittelt und gewann Einblicke in die seinerzeit modernen Staatstheorien. Jene waren es auch, die seine berufliche Laufbahn prägen sollten.

Nach dem Studium hatte jedoch zunächst vieles auf eine Karriere in Reichsdiensten hingedeutet, stand doch bereits Steins Vater Karl Philipp – als Protestant – in Diensten des Kurfürsten von Mainz, des Reichserzkanzlers. Unser Stein besuchte während zweier Jahre u.a. das Reichskammergericht in Wetzlar, den kurfürstlichen Hof in Mainz, den Reichstag in Regensburg und den Reichshofrat in Wien, fand aber offenbar keinen Gefallen an den Reichsinstitutionen und ihrem freilich auch teilweise schwerfälligen Geschäftsgang. Vielmehr trat er zu Beginn des Jahres 1780 in preußischen Staatsdienst ein, was in seiner engeren Familie ohne Vorbild war. In seiner Autobiographie begründete er viereinhalb Jahrzehnte später diesen Schritt mit seiner Verehrung für

¹ Insofern kann nachfolgend auf Nachweise zu den bekannten Lebens- und Zeitumständen verzichtet werden (siehe hierzu allgemein die in Anm. 2 angeführten Werke). Nachgewiesen werden dagegen wörtliche Zitate jeder Art, wichtige Standardwerke sowie jüngere Publikationen, aus denen rasch weitere Literatur erschlossen werden kann.

² Heinz Duchhardt, Stein. Eine Biographie, Münster 2007, hier S. 1. Auch die beiden vorangegangenen Gesamtbioographien – Gerhard Ritter, Stein. Eine politische Biographie, 2 Bde., Stuttgart und Berlin 1931, und Max Lehmann, Freiherr vom Stein, 3 Bde., Leipzig 1902-1905 –, die eine 950 Seiten, die andere gar 1550 Seiten umfangreich, schöpfen bei weitem nicht alle Aspekte des politischen und öffentlichen Wirkens sowie des privaten Lebens Steins aus.

Friedrich II.³ Doch scheint die Aussicht, durch den entfernt mit ihm verwandten Minister Friedrich Anton v. Heintz in dessen Bergwerks- und Hüttendepartement eintreten zu können, ein stärkeres, wenn auch profaneres Motiv gewesen zu sein. Jedenfalls hatte Stein schon in den Jahren zuvor ein reges Interesse am Bergbauwesen, sozusagen der High-Tech-Branche des späten 18. Jahrhunderts, entwickelt und erste Kenntnisse erworben.

Preußen lebte in jenen Tagen vom Renommee seines Königs und dessen militärischen Erfolgen, doch zeigten sich schon in den letzten Regierungsjahren Friedrichs II. deutliche Tendenzen eines Modernisierungsdefizits. Dies betraf auch diejenigen Zweige der Verwaltung, in denen die Karriere Steins als preußischer Beamter ihren Anfang nahm, dem Montanwesen, und deren Stationen hier nur kurz genannt seien: 1782 Oberbergrat, 1784 Direktor der westfälischen Bergämter mit Sitz in Wetter an der Ruhr, 1787 Zweiter Direktor der Klevischen und Märkischen Kammer, 1788 Erster Direktor der Klevischen Kammer, Februar 1793 Präsident der Märkischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, November 1793 Präsident der Klevischen Kammer, 1796 Oberpräsident der Klevischen und Mindener Kammer, die nun alle preußischen Gebiete in Westfalen und am Niederrhein umfaßte, 1802-1803 zusätzlich Mitglied der Organisationskommission zur Säkularisation der Bistümer Münster und Paderborn und schließlich 1803 Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Münster. Das ist ein beeindruckender Aufstieg, der jedoch den Rahmen des zeitgenössisch üblichen nicht sprengte. Auffallend waren dagegen zwei Aspekte: Zum einen die ausschließliche Tätigkeit im territorial peripheren Bereich der preußischen Monarchie, eben in den – zudem noch stark zersplitterten – Gebieten in Westfalen und am Niederrhein. Zum anderen ist es der Wirkungskreis Steins, das Montanwesen, das zwar verschiedentlich und auch von höchster Stelle gefördert wurde, das aber insgesamt für Preußen eher von untergeordneter ökonomischer und strategischer Bedeutung war. Aus beiden Gründen war sich Stein bei seinen Entscheidungen früh weitgehend selbst überlassen, als dies bei einer vergleichbaren Position in anderen Provinzen oder Verwaltungszweigen denkbar gewesen wäre.⁴ Das kam fraglos seinem Naturell entgegen und hatte großen Einfluß auf sein späteres Handeln als Reformminister. Es isolierte ihn aber auch im Kreis der hohen preußischen Verwaltungs- und Regierungsbeamten, was sich nach 1804 bemerkbar machen sollte. Ungewöhnlich an der Karriere Steins war zudem, mit welcher Energie und mit welchem Erfolg er die ihm übertragenen Aufgaben bewältigte, die ihm unterstellten Behörden reorganisierte, ihre Effizienz steigerte und die Wirtschaft in den preußischen Westprovinzen förderte. Nicht ohne Grund galt Stein bald als ausgewiesener Verwaltungsfachmann, zunächst für den Bergbau, später dann allgemein für Wirtschaft, Finanzen und Infrastruktur. Die hohe Politik dagegen beschäftigte und interessierte ihn offenbar bis zur Mitte seines fünften Lebensjahrzehnts nicht, jedenfalls fehlt es an entsprechenden Äußerungen Steins aus jener Zeit.⁵ Die diplomatische Mission an den Hof des Kurfürsten von Mainz im Rahmen der Fürstenbundpolitik Friedrichs II. im Jahre 1785 absolvierte er zwar erfolgreich, jedoch ohne Gefallen daran zu finden und froh, wieder zurück nach Wetter kehren zu können. Auch zweimalige Angebote, Gesandtenposten in Kopenhagen, Den Haag, Stockholm oder gar Sankt Petersburg zu übernehmen – und somit einzutauchen in die große europäische Politik –, schlug er aus. Ein guter Diplomat und Außenpolitiker sollte er übrigens nie werden.

³ Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich Botzenhart, neu hrsg. von Walther Hubatsch, 10 Bde., Stuttgart u.a. 1957-1974 [künftig zitiert: BuaS], Bd. 9, S. 864-911, hier S. 866.

⁴ Thomas Welskopp, Sattelzeitgenosse. Freiherr Karl vom Stein zwischen Bergbauverwaltung und gesellschaftlicher Reform in Preußen, in: HZ 271 (2000), S. 347-372, hier S. 361-363.

⁵ Überhaupt ist die Überlieferung zu Stein bis zum Ende seines vierten Lebensjahrzehnts seltsam bruchstückhaft, sie steht jedenfalls im krassen Gegensatz zu der Quellenfülle für die Jahre zwischen 1804 und 1831. In den BuaS füllen die ersten 47 Lebensjahre Steins von 1757 bis 1804 nur Band 1, während die folgenden 27 Jahre zwischen 1804 und 1831 insgesamt 9 Bände beanspruchen.

Als Stein im Oktober 1804 – also mit 47 Jahren – zum Staatsminister für das Akzise- und Zoll-, Kommerz- und Fabrikendepartement ernannt wurde – womit er quasi zum Finanz- und Wirtschaftsminister wurde –, war er kein Unbekannter, aber doch ein Fremder in Berlin. Gegen seine Ernennung hatte es zudem Bedenken gegeben, weil er als „neuerungssüchtig und wenig schonend“⁶ galt, wegen seiner „Lebhaftigkeit“⁷ und wegen seiner bekannten Vorliebe für das Ständewesen.⁸

2.

Diese Einschätzung zu Beginn seiner Tätigkeit als Minister in Berlin bietet Gelegenheit, den chronologischen Verlauf der Geschehnisse zu verlassen und einen Blick auf die Persönlichkeit Steins zu werfen. Stein hatte fraglos einen komplexen, ja schwierigen Charakter; nicht ohne Grund gingen schon die Meinungen der Zeitgenossen über ihn weit auseinander. So attestierte ihm schon sein Hofmeister Salzmann während des Studiums zwar Fleiß,⁹ Selbstbewußtsein¹⁰ und eine rasche Auffassungsgabe – Eigenschaften, die ihn zu großen Arbeitsleistungen und schnellen Entscheidungen befähigten. Auf der anderen Seite sei ihm aber ein „esprit de paradoxe“¹¹ überzogene Selbstsicherheit, Sprunghaftigkeit,¹² Unbelehrbarkeit und Widerspruchsgeist,¹³ ein auffahrendes und vor schnelles Wesen¹⁴ sowie Schroffheit gegenüber den Mitmenschen¹⁵ zu eigen – dies nun wiederum Eigenschaften, die zu zahlreichen Konflikten im späteren Leben führen sollten. Allein stand Salzmann mit seinen Einschätzungen nicht, benutzte doch Jahre später König Friedrich Wilhelm III. ähnliche Worte in jenem hochemotionalen vom 3. Januar 1807, der der ersten Entlassung Steins als Minister unmittelbar vorausging. Der König meinte, sein Minister sei „als ein widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener anzusehen [...], der, auf sein Genie und seine Talente pochend, [...] aus Leidenschaft und aus persönlichem Haß und Erbitterung handelt.“¹⁶ Das waren harte Worte, in großer Erregung zu Papier gebracht, sie waren aber im Kern inhaltlich zutreffend und beschrieben den Menschen Stein realistisch. Ein wirkliches Vertrauensverhältnis konnte sich daher nach der zweiten Berufung Steins als Minister im Oktober 1807 zwischen ihm und dem

⁶ Stein an Beyme. Berlin, d. 17. Feb. 1806 (BuaS, Bd. 2/1, S. 174 f., hier S. 175). So auch schon Borgstede in einem Pro-Memoria für den König. Berlin, d. 9. Okt. 1804 (BuaS, Bd. 1, S. 737 f.).

⁷ Schulenburg an Beyme. Berlin, d. 7. Okt. 1804 (BuaS, Bd. 1, S. 737).

⁸ Beyme an Schulenburg. Potsdam, d. 6. Okt. 1804 (BuaS, Bd. 1, S. 737).

⁹ Friedrich Rudolf Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 6. u. 7. Nov. 1773 (BuaS, Bd. 1, S. 16-19); Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 19. Juni 1774 (ebenda, S. 81-83); Prof. Johann Georg Heinrich Feder an Ludwig Eberhard v. Gemmingen. Göttingen d. 28. Nov. 1774 (ebenda, S. 99 f.); Christlieb an Frau vom Stein. Göttingen, d. 24. Jan. 1775 (ebenda, S. 103 f.).

¹⁰ Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 6. u. 7. Nov. 1773 (BuaS, Bd. 1, S. 16-19). Ähnlich auch Feder an Gemmingen. Göttingen, d. 28. Nov. 1774 (ebenda, S. 99 f.).

¹¹ Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 3. Nov. 1773 (BuaS, Bd. 1, S. 15 f.).

¹² Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 13. u. 14. Nov. 1773 (BuaS, Bd. 1, S. 20 f.). Ähnlich auch Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 30. Nov. 1773 (ebenda, S. 25 f.); Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 27. Feb. 1774 (ebenda, S. 52 f.).

¹³ Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, Dez. 1773 (BuaS, Bd. 1, S. 28-31). Ähnlich auch Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 31. Juli 1774 (ebenda, S. 91 f.); Christlieb an Frau vom Stein. Göttingen, d. 14. Dez. 1775 (ebenda, S. 111).

¹⁴ Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 9. Jan. 1774 (BuaS, Bd. 1, S. 35-39). Ähnlich auch Feder an Gemmingen. Göttingen, d. 28. Nov. 1774 (ebenda, S. 99 f.).

¹⁵ Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 30. März 1774 (BuaS, Bd. 1, S. 61-64). Ähnlich auch Salzmann an Frau vom Stein. Göttingen, d. 4. Mai 1774 (ebenda, S. 70 f.).

¹⁶ Friedrich Wilhelm III. an Stein. Königsberg, d. 3. Jan. 1807 (BuaS, Bd. 2/1, S. 328-330, hier S. 330).

Monarchen nicht mehr einstellen, und nach 1815 ist es zu keiner persönlichen Zusammenkunft mehr zwischen ihnen gekommen.

Auch im Kreise seiner Mitarbeiter und Kollegen war Steins schroffer Charakter ebenso bekannt wie gefürchtet. So bemerkte Gneisenau, um es bei diesem einen Beispiel zu belassen, im Dezember 1812: „Ew. Exz. sind häufig hart gegen Ihre Untergebenen und haben dadurch manchen wackeren Mann [...] von sich abgeschreckt und mit Mißtrauen gegen sich erfüllt. [...] Sie mögen es mit anderen halten wie Sie wollen, aber ich erkläre Ihnen hiermit, daß, wofern mein Wirkungskreis mich näher mit Ihnen zusammenführen wird, ich mir Ihre Ausfälle nimmer gefallen lassen werde.“¹⁷

Und selbst im privaten Kreis muten die Umgangsformen Steins eigenwillig an. So schrieb er im Zuge seiner Heiratsüberlegungen im Herbst 1792, „wahrscheinlich heurathe ich zwischen hier und dem Frühjahr und noch immer wahrscheinlich die Gräfin Wilhelmine Wallmoden“¹⁸ – große Leidenschaft findet andere Worte. Tatsächlich lebten die beiden Ehepartner je weiter die Zeit voranschritt desto mehr eher neben- als miteinander, über Jahre hinweg sogar – vor allem seitens Wilhelmines, die das gesellschaftliche Leben suchte, während Stein es verabscheute – bewußt räumlich voneinander getrennt. Das Verhältnis zu seinen beiden Töchtern war dagegen enger und vertrauter, doch auch nicht ohne Eigenheiten, wenn er z.B. seine Jüngste immer wieder zu einem geradezu akademischen Studium vielbändiger Geschichtswerke ermahnt,¹⁹ was von der jugendlichen Therese seinerzeit wohl nur bedingt als Ausdruck väterlicher Bildungsfürsorge erkannt worden sein dürfte. Doch genau das war es, was sich hinter den auf den ersten Blick spröden Umgangsformen Steins verbarg: die Fürsorge eines Vaters und Familienoberhauptes, die sich bedingungslos nicht nur auf die Ehefrau und die Töchter erstreckte, sondern ebenso seine Brüder und Schwestern und – im Sinne eines weiter gefaßten Familienbegriffs – auch die Bediensteten von Haus und Hof einschloß.

Zudem war Steins Verhalten Ausdruck tiefempfundener moralischer, religiöser, sittlicher und politischer Grundüberzeugungen, die er in seinen Augen konsequent lebte, deren Einhaltung er aber auch von anderen Menschen einforderte. Daß Menschen Menschen sind und daher Schwächen haben, diese Erkenntnis blieb Stein fremd. Er maß vielmehr seine Umwelt an einem, an seinem Ideal. Deutlich wird dies exemplarisch am Verhältnis zu Karl August von Hardenberg, dem Ministerkollegen und späteren Staatskanzler. Für Stein war die Ehe eine heilige Institution. Daß sich Hardenberg hatte scheiden lassen, und das nicht nur ein-, sondern zweimal, er daneben mehrere Geliebte unterhielt und in dritter Ehe endlich mit einer ehemaligen Schauspielerin verheiratet war, ließ ihn in den Augen Steins zu einem moralisch verkommenen Menschen werden. Und wer in persönlichen Fragen amoralisch war, konnte für Stein auch in öffentlich-politischen Angelegenheiten nicht moralisch handeln. Die tiefe Abneigung gegenüber Hardenberg resultiert aus dieser vermeintlich logischen Deduktion und trieb in der Korrespondenz Steins wilde Blüten, selbst über den Tod des Staatskanzlers hinaus.²⁰

¹⁷ Gneisenau an Stein. Buxton, um den 22. Dez. 1812 (BuaS, Bd. 3, S. 837-840, hier S. 838).

¹⁸ Stein an Karoline v. Berg. Wetter, d. 2. Sept. 1792 (BuaS, Bd. 1, S. 325 f., hier S. 326).

¹⁹ Z.B.: Stein an seine Tochter Therese. Cappenberg, d. 31. Aug. 1818. Ebenso: Cappenberg, d. 21. Sept. 1818 (BuaS, Bd. 5, S. 814 u. S. 822). Siehe aber auch schon die väterlichen Ermahnungen Steins an Therese. Wien, d. 23. Dez. 1814 (BuaS, Bd. 5, S. 224 f.).

²⁰ Siehe hierzu jüngst Thomas Stamm-Kuhlmann, Stein und Hardenberg. Reformier auf getrennten Wegen, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Stein. Die späten Jahre des preußischen Reformers 1815-1831, Göttingen 2007, S. 99-121.

3.

Nach seiner Ernennung zum Minister im Jahre 1804 wurde Stein rasch seinem ihm vorausgehenden Ruf, „neuerungssüchtig“ zu sein, gerecht. Oder um es positiv auszudrücken: Stein erkannte auch in seinem neuen Wirkungskreis bald die bestehenden Defizite und ging zügig an deren Beseitigung. Seine Maßnahmen muten dabei teilweise so modern an, daß sie einer heutigen Regierungserklärung entnommen sein könnten. Neben der Errichtung eines Statistischen Büros bewirkte er innerhalb nur eines Jahres die Verbesserung der Finanzverwaltung und die Vermehrung der Staatseinnahmen, nämlich durch die Einführung der Akzise in den neuerworbenen Provinzen, die Erhebung neuer Steuern, die Förderung von Handel und Export, die Straffung der Verwaltung sowie die Förderung der Wirtschaft durch den Abbau von Binnenzöllen, den Verkauf unrentabler Staatsunternehmen und das Begünstigen neuer Gewerbe und Erfindungen. Dies alles stand konzeptionell in der Tradition seiner vorherigen Tätigkeit in Westfalen. Es konnte bei der Umsetzung zudem weitgehend auf Vorarbeiten aus dem Ministerium aufbauen. Stein war jedoch derjenige, der die Änderungen vorantrieb und durchsetzte.

Die vertieften Einblicke in die zentralen Verwaltungs- und Regierungsstrukturen sowie die Schwierigkeiten bei der Planung des Krieges gegen Napoleon gaben im April 1806 den Anstoß zum ersten großen gesamtstaatlichen Reformprojekt, das Stein entwickelte und das auf die Abschaffung der königlichen Kabinettsregierung und die Bildung einer effektiv arbeitenden höchsten Regierungsbehörde, eines Konseils, mit moderner Ressortenteilung und Ministerverantwortlichkeit abzielte.²¹ Schon bei diesem ersten Vorhaben zeigten sich jedoch diejenigen beiden Probleme, die für Steins weitere Reformtätigkeit wirkungsmächtig werden sollten: Zum einen ist es eine für die damaligen Verhältnisse ungewöhnliche Direktheit, wenn nicht gar Radikalität in Inhalt und Ausdrucksform. Besonders letztgenannte wird in der Rückschau gerne als „kräftig“ gerühmt,²² Zeitgenossen sahen das bisweilen anders und wurden abgeschreckt. Ebenso wie von dem Nachdruck, mit dem Stein auf die Verwirklichung seiner Vorschläge bestand. Zum anderen ist es das Schicksal der Steinschen Bemühungen, in einem historischen Kontext zu stehen, der ihre Umsetzung gleichermaßen ermöglichte wie erschwerte. Ermöglichte durch die äußere Gefahr für den preußischen Staat und später dann die Notwendigkeit seines Wiederaufbaus. Erschwert aber durch die Person des quasi absolut regierenden Königs, durch innenpolitische Widerstände von vielen Seiten sowie durch die außenpolitischen Implikationen, die Steins Lebensweg im folgenden Lebensjahrzehnt so maßgeblich bestimmen sollten. Alle Probleme traten in der zweiten Hälfte des Jahres 1806 klar zu Tage: die Vehemenz, mit der Stein die Idee des Ministerialkabinetts verfocht und eine Zusammenarbeit mit den bisherigen Kabinettsräten gegen den Willen des beharrenden Königs ablehnte, ebenso wie die in diesem Fall noch verhaltene Obstruktion der alten Kabinettsräte sowie der äußere Druck durch die Niederlage Preußens bei Jena und Auerstedt. Sie alle führten letztlich zu jenem oben zitierten Brief Friedrich Wilhelms an Stein und der Entlassung aus dem Ministerium im Januar 1807.

Es spricht für die besondere Grundwerte- und Charakterstärke Steins, daß es darüber nicht zum endgültigen Bruch zwischen ihm und der preußischen Monarchie kam, sondern er sich dem Staat weiterhin auf das engste verbunden fühlte. In gewisser Weise kann sogar sein Ausscheiden aus dem Ministeramt als Voraussetzung für die bedeutendste der Steinschen Reformdenkschriften, die Nassauer Denkschrift, vom Juni 1807 angesehen werden. Sie verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie in ihrer Kompaktheit nur mit Hardenbergs Rigaer Denkschrift vergleichbar ist

²¹ Steins Denkschrift „Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz“. Berlin, d. 26./ 27. April 1806 (BuaS, Bd. 2/1, S. 206-214).

²² So auch jüngst von Duchhardt, Stein (wie Anm. 2), S. 171.

und zudem – anders als bei vielen späteren Reformgesetzen, bei denen der spezielle Anteil Steins nicht immer auszumachen ist – ganz unmittelbar die Ideen Steins ausdrückt.²³

Ausgehend von seinen Erfahrungen in Westfalen und in Berlin entwickelte Stein ein umfassendes Konzept zur Stärkung, eigentlich Wiederbelebung des preußischen Staates nach der Niederlage gegen Napoleon. Zwei Elemente stehen dabei im Vordergrund. Zum einen ist es die Reorganisation der obersten Staatsbehörden, eben jenes Anliegen, das er gut ein Jahr zuvor erstmals formuliert und das letztlich seine Entlassung nach sich gezogen hatte. Trotzdem hielt er an der Notwendigkeit und der Bedeutung dieser Idee fest – „trotzig“ hätte der König wohl gesagt. Die weitere Entwicklung gab Stein jedoch Recht und zeigte, wie sinnvoll Ministerverantwortung und Fachzuweisungen sind. Zum anderen – und hier spielen eben die Erfahrungen aus Westfalen die entscheidende Rolle – konnte nach Steins Auffassung der Staat nur dann nachhaltig gestärkt werden, wenn das staatliche Interesse mit dem der Untertanen, der Bürger, in Einklang gebracht würde. Statt die Untertanen obrigkeitlich durch den Staat und seine Beamten beherrschen zu lassen, sollten die Bürger zur Selbstverwaltung herangezogen und erzogen werden. Die „Pflanzung, Kultivierung und Steigerung von Gemeingeist und Bürgersinn“²⁴ waren Steins Kernanliegen, die auf den drei Ebenen: Gesamtstaat, Provinzen und Kommunen umzusetzen waren. Diese Selbstverwaltung fußt auf der Beteiligung der mit Grund und Boden begüterten oder hohe Steuerleistungen erbringenden Bürger, der Eigentümer. Sie allein waren es, die im Rahmen einer ständischen Verfassung unentgeltlich kommunale und provinzielle Verwaltungsaufgaben übernehmen sowie ein Beschwerde- und Budgetrecht wahrnehmen sollten.

Entsprechend ist die Idee, die hinter der Nassauer Denkschrift steht – das muß deutlich gesagt werden –, nicht mit Vorstellungen über Demokratie im 20. oder 21. Jahrhundert gleichzusetzen. Es ist eine dezidiert ständische Gesellschaft, die Stein vorschwebte, in der nur ein kleiner Kreis von finanziell unabhängigen und – in seinen Worten „gebildeten und verständigen“²⁵ Männern unmittelbar zum Wohle des Gemeinwesens tätig werden sollte. Der – wieder in seinen Worten „Pöbel“²⁶, der vierte Stand, blieb zeitlebens außerhalb seiner Wahrnehmung. Zudem standen für ihn die monarchischen Rechte des Königs als Souverän nie zur Debatte. Obwohl diese Rechte durch das Verhalten des jeweiligen Herrschers zu legitimieren waren. In einer ganz ähnlichen Weise sah Stein den Adel daher nicht nur als Recht, sondern als Verpflichtung, als Notwendigkeit, mit beispielhaften Verhalten voranzugehen.

Das mutet aus heutiger Sicht, aber ebenso vor der Folie der Verfassungsideale der Französischen Revolution, inkonsequent oder zumindest als ein kleiner Schritt an. Es stieß jedoch dennoch bzw. gerade deshalb in den Kernaussagen und bei der Umsetzung auf erbitterten Widerstand. Zum einen seitens hochkonservativer Kreise, die in Ministerverantwortung und ständischen Rechten den Versuch eines revolutionären Umsturzes der gottgewollten monarchischen Ordnung sahen; aus diesem Grund geriet Stein nach 1820 sogar ins Blickfeld der Zentraluntersuchungskommission des Deutschen Bundes in Mainz. Zum anderen seitens republikanischer Kreise, da Stein die souveränen Rechte der Monarchen unangetastet ließ und den Begriff des Bürgers und damit den der Teilhaber an der aktiven Wahrnehmung politischer Rechte überaus eng faßte. Und schließlich seitens

²³ Steins Denkschrift „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden in der preußischen Monarchie“. Nassau, im Juni 1807 (BuaS, Bd. 2/1, S. 380-403). Siehe Peter Burg, Steins »Nassauer Denkschrift« und die preußische Kommunalverfassung, in: Heinz Duchhardt und Karl Teppe (Hrsg.), Karl vom und zum Stein: der Akteur, der Autor, seine Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 58), Mainz 2003, S. 125-137.

²⁴ Duchhardt, Stein (wie Anm. 2), S. 167.

²⁵ So in der Nassauer Denkschrift (wie Anm. 23), S. 395.

²⁶ Stein an Marschall. Dijon, d. 30. März 1814 (BuaS, Bd. 4, S. 679).

liberaler Kreise, da Steins Konzept auf einer korporativen, ja genossenschaftlichen Organisation der Gesellschaft fußte. Denn die ständische Gesellschaftsordnung, die Stein vorschwebte, sollte die Freiheit zur Pflicht und zum Staat eröffnen, nicht die Freiheit gegenüber dem Staat oder gar die des Einzelnen zur individuellen Entwicklung der Person. Hinzu kommen zwei ganz eigene Aspekte im Denken Steins, die für Unverständnis und Verwirrung sorgten und bis heute sorgen. Zuvörderst ist es seine Idealisierung – besser gesagt Imaginisierung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse Deutschlands im 10. bis 13. Jahrhundert, die nach 1815 im so häufig von ihm ausgesprochenen Credo mündeten, er strebe die Wiederherstellung des Alten mit einigen zeitgemäßen Änderungen an.²⁷ Sodann ist es seine beinahe obsessive Abneigung gegen die Bürokratie, gegen die Beamten insbesondere – in seinen Worten: diese „Mietlinge“.²⁸

Zwar befand sich Stein mit dem Anliegen der Modernisierung des Staates, der Verbindung der Obrigkeit mit den Bürgern sowie dem aufklärerischen Gedanken der allgemeinen Volksbildung grundsätzlich eingebunden in den Kreis der Reformkräfte innerhalb der preußischen Regierungselite, der nach dem militärischen Zusammenbruch 1806/07 zusätzlichen Auftrieb erhielt. Namen wie Hardenberg, Wilhelm von Humboldt, Stägemann, Schroetter, Schön, Scharnhorst seien hier nur genannt. Wie für alle diese Männer war auch für Stein die Veränderung nur als Reform von oben denkbar, als ein vom Staat initiiertes, geleitetes und kontrolliertes Unterfangen, nicht als eine Volksbewegung von unten, die als ein revolutionärer Umsturz empfunden worden wäre. Aus diesem Grunde widmeten die preußischen Reformer der Reorganisation der obersten Staatsbehörden auch eine so große Aufmerksamkeit; das bezog sich nicht nur auf den Kampf gegen die Kabinettsregierung, sondern ebenso auf das letztlich dann gescheiterte Projekt der sogenannten „Reichsstände“, also einer gesamtpreußischen landständischen Repräsentation. Ein Hardenberg beschritt dabei aber einen ausgesprochen etatistischen Weg, d.h. er suchte die staatlichen Verwaltungsorgane zu stärken und damit die administrative Durchdringung der Gesellschaft weiter voranzutreiben.²⁹ Stein suchte dagegen den Einfluß der Bürokratie auf allen Ebenen zurückzudrängen. In seiner Idealvorstellung sollten eben die – wiederum nach seinen Vorstellungen gebildeten Stände wichtige Teile der Kommunal- und Provinzialverwaltung übernehmen.

Die Gelegenheit, seine Konzepte umzusetzen, erhielt Stein ab Oktober 1807 durch externe Faktoren – pikanterweise infolge des Einwirkens Napoleons, der sich vom Verwaltungsfachmann Stein die Erfüllung der Preußen auferlegten Kontributionsleistungen erhoffte. Das nach seiner Ernennung zum leitenden Staatsminister und in den folgenden 14 Monaten entfachte Feuerwerk an Reformen sucht in dieser inhaltlichen und zeitlichen Dichte seinesgleichen.³⁰ Drei große Reformkomplexe treten dabei hervor, nämlich 1. die Bauernbefreiung, 2. die Städteordnung und Behördenorganisation. Alle drei jeweils verbunden mit einer Reihe von Einzelgesetzen, Edikten und Verordnungen. Ein 3. die Arbeitspensum, das ohne die umfassende Vor- und Zuarbeit aus dem

²⁷ Steins Denkschrift „Über die Errichtung der ländlichen und städtischen Gemeinde-, Bezirks- oder Kreis-Verfassungen“. Nassau, d. 10. Okt. 1815 (BuaS, Bd. 5, S. 431-434) und in den folgenden Jahren fortlaufend. Siehe Michael Hundt, Stein und die preußische Verfassungsfrage in den Jahren 1815 bis 1824, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Stein. Die späten Jahre des preußischen Reformers 1815-1831, Göttingen 2007, S. 59-82, hier S. 62.

²⁸ U.a. in der Nassauer Denkschrift vom Juni 1807 (wie Anm. 23), S. 389; und später häufig, so z.B.: Stein an Lambert Büchler. Cappenberg, d. 14. Sept. 1818 (BuaS, Bd. 5, S. 818 f., hier S. 818).

²⁹ Thomas Stamm-Kuhlmann, »Man vertraue doch der Administration!« Staatsverständnis und Regierungshandeln des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg, in: HZ 264 (1997), S. 613-654.

³⁰ Neben dem, in seinen Einschätzungen inzwischen teilweise revidierten Standardwerk von Reinhart Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart 1967, siehe als Überblickswerk mit Hinweisen auf weiterführende Literatur: Aus traditioneller Sicht Walther Hubatsch, Die Stein-Hardenbergschen Reformen (Erträge der Forschung, Bd. 65), 2. Aufl. Darmstadt 1989; die jüngeren Forschungen dagegen ausgewogener würdigend Walter Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 23), München 1993.

Kreis der Ministerialbürokratie wieder undenkbar gewesen wäre. Und so kann es denn nicht verwundern, wenn sich Stein in späteren Jahren zu einzelnen der mit seinem Namen verknüpften Reformen kritisch äußerte oder sich gar von ihnen distanzierte – ohne hierin gleich eine konservative Volte des Reichsfreiherrn sehen zu müssen.

Denn zum einen hatte Stein, angesichts der drängenden Nöte Preußens, auch Maßnahmen unterstützt und vor der Hand befürwortet, die nicht vollständig seinen eigenen Überzeugungen entsprachen. Zum anderen hatte er sich als leitender Minister nicht mit jedem Detail beschäftigt, beschäftigen können. Und schließlich konnten die Reformen an sich in der Eile nicht völlig widerspruchsfrei oder konsequent bleiben, ebenso wie sie durch die Kürze der Zeit Stückwerk blieben. So war die Bauernbefreiung durch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auf den Domänen bereits 1763 sowie die Aufhebung der Erbuntertänigkeit für alle unter 15jährigen 1798 vorbereitet worden. Dagegen wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren erst 1848, deren niedere Polizeigewalt sogar erst 1872 aufgehoben. Zugleich kam der Widerstand gegen die Reformgesetze nicht nur aus dem Kreis der sogenannten „Ostelbischen Junker“, die ihre Rechte geschmälert sahen und um ihren Einfluß fürchteten. Sondern auch die Bauern opponierten, da sie berechtigterweise ein neues Bauernlegen und ein Abrutschen in schlechtere rechtliche und ökonomische Stellungen fürchteten. Daß Stein seine Patrimonialgerichtsbarkeit auf den eigenen Gütern nach 1815 ebenso vehement verteidigte wie wenige Jahre zuvor einer seiner schärfsten Kritiker in Preußen, der Graf von der Marwitz, seine Rechte gegen die Agrarreformgesetze Steins, sei hier nur am Rande bemerkt.³¹ Ebenso blieb die Städteordnung ein Torso, da es an der analogen Reform der ländlichen Gemeinden fehlte und es nicht bzw. in anders als von Stein intendierter Form erst fast zwei Jahrzehnte später zur Ausbildung von Kreis-, Bezirks- und Provinziallandtagen kam.

Dennoch sind es diese Reformen, mit denen der Name Stein seit rund einhundert Jahren verbunden wird, vor allem mit der Städteordnung. Dagegen wurde Stein im 19. Jahrhundert stärker als der große Gegenspieler Napoleons gesehen. Dazu wurde er freilich erst durch seine eigene un-diplomatische Außenpolitik, durch ein von den Franzosen abgefangenen Brief, der eine Konspiration gegen das Empire vermuten ließ und der auf Druck Napoleons zu seiner zweiten Entlassung als Minister und schließlich zur Ächtung durch den französischen Kaiser Ende 1808 führte.

Die Rolle, die Stein im Exil – erst in Böhmen, dann in Rußland – in den folgenden Jahren spielte, ist häufig beschrieben und beinahe ebenso häufig überschätzt worden. Seine Stärke, das zeigte sich immer deutlicher – auch wenn er es selbst anders sah –, waren Organisation und Verwaltung, nicht politische Visionen und ihre Umsetzung. Ein Umstand, der von seiner Umwelt durchaus erkannt wurde. So hatten seine Insurrektionspläne aus den Jahren 1809 bis 1811 nur das Gebaren von Projektmacherei und beunruhigten eher die österreichische Geheimpolizei als Napoleon oder dessen Verbündete in Deutschland. Das Interesse des Zaren, von dem Stein später stets in tiefster Dankbarkeit als von dem Kaiser sprach, resultierte daher aus dem Organisationstalent Steins, das Alexander für sich zu nutzen suchte. Etwa wenn er Stein 1812/13 am Aufbau der Russisch-Deutschen Legion beteiligte und ihm 1813/14 – gemeinsam mit den übrigen Alliierten – die Leitung des Zentralverwaltungsrates für die eroberten Länder übertrug. Doch blieb der Erfolg beider Unternehmungen, auch infolge der militärischen und politischen Rahmenbedingungen, hinter den Erwartungen zurück. Steins politische Visionen dagegen, die er als Berater des Zaren für deutsche Angelegenheiten entwickelte und die er im Umfeld des Wiener Kongresses in die preußischen Pläne für eine deutsche Verfassung einzubringen suchte, blieben dagegen weitgehend ungehört – ja, erwiesen sich beim Versuch, sie zu berücksichtigen, sogar als kontraproduktiv.³²

³¹ Stein an die nassauische Regierung. Frankfurt, d. 14. Dez. 1817 (BuaS, Bd. 5, S. 677-679).

³² Siehe Michael Hundt, Stein und die deutsche Verfassungsfrage in den Jahren 1812 bis 1815, in: Heinz Duchhardt und Andreas Kunz (Hrsg.), Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780-1815 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 46), Mainz 1998, S. 141-180.

Die späten Jahre Steins – die Zeit nach dem Wiener Kongreß bis zu seinem Tod am 29. Juni 1831, immerhin 16 Jahre – standen lange außerhalb des Blickfeldes der Historiker. Das hat sich erst jüngst geändert, und wie sich zeigte mit reichem Ertrag. Denn es war im wahren Sinne des Wortes ein „Unruhestand“, in den Stein 1815 trat, der gekennzeichnet ist durch ein breites Spektrum von Aktivitäten und Interessen. An erster Stelle ist hierbei sein Wirken zugunsten der Erschließung deutscher mittelalterlicher Geschichtsquellen, der *Monumenta Germaniae Historica*, zu nennen, die bei ihrer Gründung wesentliche Impulse durch Stein erhielt und deren Umsetzung ohne das tatkräftige Engagement des Reichsfreiherrn undenkbar gewesen wäre.³³ Zum zweiten blieb Stein ein reger Beobachter und Kommentator des politischen Geschehens in Deutschland und Europa. Hier seien nur die Einführung landständischer Verfassungen in den Staaten des Deutschen Bundes,³⁴ die Revidierte Städteordnung in Preußen³⁵ sowie die revolutionären Bewegungen des Jahres 1830³⁶ genannt, die Stein durch politisches wie publizistisches Wirken voranzutreiben suchte, zu deren Entwürfen seine Stellungnahme eingefordert wurde oder deren Fortgang er mit sorgvollen Kommentaren begleitete – sein Einfluß blieb aber auch hier jeweils marginal. Sodann ist es drittens Steins Wirken als Präsident der ersten drei Westfälischen Landtage in den Jahren 1824 bis 1831, das noch immer einer eingehenden wissenschaftlichen Aufarbeitung und Würdigung harret, das ihn aber bekanntlich noch einmal tief in die Probleme und Anliegen der Provinz Westfalen, der er seit seiner frühen Tätigkeit in preußischen Staatsdiensten so eng verbunden war, hineinführte. Schließlich ist es viertens der Privatmann und Gutsherr von Cappenberg, der sich ebenso um seine Familie und seine Bediensteten kümmerte wie um agrartechnische Fragen, der eifrig an seinem Geschichtsbild und an seinem Bild in der Geschichte arbeitete, wobei er sich mit dem Ausbau des Bibliotheksturmes auf seinem Stammsitz in Nassau in gewisser Weise sogar ein eigenes Denkmal schuf.

³³ Rudolf Schieffer, Stein und die Anfänge der *Monumenta*. Und Gerhard Schmitz, Stein und die *Monumenta Germaniae Historica* in den 1820er Jahren, beide in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Stein. Die späten Jahre des preußischen Reformers 1815-1831, Göttingen 2007, S. 1-14 u. S. 15-37.

³⁴ Michael Hundt, Stein und die preußische Verfassungsfrage (wie Anm. 27). Wolfram Siemann, Stein und der Konstitutionalismus der süddeutschen Verfassungsstaaten, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Stein. Die späten Jahre des preußischen Reformers 1815-1831, Göttingen 2007, S. 83-97.

³⁵ Peter Burg, Die Reform der Reform. Stein und die Revision »seiner« Städteordnung, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Stein. Die späten Jahre des preußischen Reformers 1815-1831, Göttingen 2007, S. 123-146.

³⁶ Julia A. Schmidt-Funke, Stein und die Julirevolution von 1830, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Stein. Die späten Jahre des preußischen Reformers 1815-1831, Göttingen 2007, S. 147-168.³⁷ Siehe Gerd Dethlefs, Die Porträts des Freiherrn vom Stein, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Stein. Die späten Jahre des preußischen Reformers 1815-1831, Göttingen 2007, S. 169-196.

4.

Die Vielschichtigkeit der Person sowie das vielseitige Interesse und Wirken im öffentlichen wie privaten Bereich haben Stein schon zu Lebzeiten,³⁷ erst recht aber in der Rückschau, zu einem besonders prominenten Gegenstand der Aufmerksamkeit werden lassen.³⁸ Dabei gehen seit mehr als 150 Jahren über keinen anderen deutschen Politiker und Staatsmann aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Ansichten so weit auseinander, wird bis heute eine so kontroverse Diskussion geführt, wie über den Freiherrn vom Stein. Sein Lebenswerk wurde von den verschiedensten politischen Systemen instrumentalisiert, von einander widerstrebenden gesellschaftlichen Gruppen für sich in Anspruch genommen und in der Historiographie auf eine Weise, die konträrer kaum sein kann, definiert und diskutiert.

So diente Stein noch im späten 19. Jahrhundert als Heros der kleindeutsch-preußischen Reichsgründung bismarckscher Prägung, in den 30er und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts dann der nationalsozialistischen Ideologie als Vorbild deutsch-nationaler und antisemitischer Gesinnung, in der DDR dagegen als ein – wenn auch inkonsequenter Vorläufer des Klassenkampfes und Vordenker der deutsch-russisch/sowjetischen Freundschaft, in der Weimarer Republik und der Bundesrepublik Deutschland wiederum bei öffentlichen Staatsakten als Urvater eines föderalen und demokratischen Rechtsstaates sowie der kommunalen Selbstverwaltung, und in den letzten Jahrzehnten schließlich als ein früher Apologet des völkerverständigenden Europagedankens. Runde Jubiläen zu Geburts- oder Todestagen wurden 1931, 1957 und 1981 mit mehr, 2007 dann mit weniger großem öffentlichen und geschichtswissenschaftlichen Aufwand begangen, dazu die Person durch die Verausgabung von Briefmarken und Münzen geehrt.³⁹ Darüber hinaus dient der Freiherr vom Stein in vielerlei anderer Weise als Namensgeber, so bei der 1952 gegründeten Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, bei der Medaille für kommunalpolitisches Engagement, die von den Bundesländern vergeben wird, bei der inzwischen vielbändige Editionsreihe ausgewählter Quellen zur deutschen Geschichte und der Geschichte der Beziehungen Deutschlands zu seinen Nachbarn – der Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe – einer wissenschaftlichen Buchgesellschaft, von mindestens 35 Schulen sowie von gut 350 Straßen und Plätzen in ganz Deutschland⁴⁰ und schließlich auch für eine Kaserne der Bundeswehr in Coesfeld, die im vergangenen Jahr unrühmliche Aufmerksamkeit auf sich zog.

³⁷ Siehe Gerd Dethlefs, Die Porträts des Freiherrn vom Stein, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), Stein. Die späten Jahre des preußischen Reformers 1815-1831, Göttingen 2007, S. 169-196.

³⁸ Zu den folgenden Ausführungen, die sich auf die Rezeption Steins beziehen, die unmittelbar nach seinem Tod einsetzte, siehe Welskopp, Sattelzeitgenosse (wie Anm. 4), S. 347-352. Thomas Stamm-Kuhlmann, Die Stein-Rezeption in der Historiographie des »langen« 19. Jahrhunderts. Und Heinz Duchhardt, Die Stein-Jubiläen des 20. Jahrhunderts, beide in: Heinz Duchhardt und Karl Tepe (Hrsg.), Karl vom und zum Stein: der Akteur, der Autor, seine Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 58), Mainz 2003, S. 159-178 u. S. 179-191. Heinz Duchhardt, „... weil (...) Stein die Sonne war, um welche all die anderen kreisten“. Das Stein-Bild im Wandel der Zeiten (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 2004, Nr. 2), Mainz 2004. Heinz Duchhardt, Die Anfänge der Stein-Stilisierung und -Historiographie, in: Heinz Duchhardt, Stein-Facetten. Studien zu Karl vom und zum Stein, Münster 2007, S. 79-95.

³⁹ Briefmarken: Bundesrepublik Deutschland, Nr. 277, vom 26.10.1957, und Nr. 2620, vom 11.10.2007. DDR, Nr. 399, vom 30.11.1953, und Nr. 990, vom 10.10.1963 (gemeinsam auf einer Marke mit Ernst Moritz Arndt, im Rahmen des fünfteiligen Satzes „Nationaler Befreiungskampf 1813“). Sowie als Münze die 5-DM-Gedenkmünze „Freiherr-vom-Stein“ aus dem Jahre 1981.

⁴⁰ Ermittelt nach dem Straßenverzeichnis in: Digitale Telefonauskunft auf CD-ROM, Stand November 2005 (entsprechend sind nur Straßen und Plätze berücksichtigt, in denen Telefonanschlüsse existieren). Erfasst sind folgende Namensgebungen: „Freiherr-vom-Stein-Straße“ (275), „Vom-Stein-Straße“ (55), „Freiherr-vom-Stein-Platz“ (6), „Freiherr-v.-Stein-Straße“ (4), „Freiherr-vom-Stein-Weg“ (4), „Freiherr-vom-Stein-Allee“ (2), „Freiherr-vom-Stein-Ring“ (2), „Freiherr-vom-Stein-Promenade“ (1) und „Vom-Stein-Platz“ (1).

Die Unvereinbarkeit dieser zahllosen Vereinnahmungen in Vergangenheit und Gegenwart ist evident. Bereits darüber, was die große Lebensleistung Steins war, gingen die Ansichten weit auseinander. Während im öffentlichen Bewußtsein zunächst sein Wirken in den Befreiungskriegen in den Vordergrund gestellt, er gar als der eigentliche Gegenspieler Napoleons, im Extrem als der Befreier Deutschlands dargestellt wurde, rückt die Geschichtswissenschaft seine Arbeit als Reformminister in den Vordergrund. Doch auch hierbei tobte ein regelrechter Historikerstreit über die Frage nach den Einflüssen, die auf Stein und sein Werk wirkten, ob Vorbilder der französischen Revolutionsgesetzgebung oder das englische Gesellschafts- und Verfassungsmodell oder aber ausschließlich Entwicklungen innerhalb der deutschen Geisteswelt eine Rolle spielten.⁴¹ So lebhaft diese Debatte vor einem Jahrhundert geführt wurde, so sehr ging sie an der historischen Realität vorbei, da sie in erster Linie das nationalstaatliche Denken des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts widerspiegelte, nicht die Ideen Steins, die aus einer gleichermaßen universalistischen wie romantisierenden Geisteswelt stammten.

Intensiv diskutiert wurde sodann seit den 1930er Jahren, wie Stein in seiner Zeit politisch zu verorten, ob er als Liberaler oder als Konservativer anzusprechen ist. Beide Begriffe wecken jeweils zeit- und personenspezifische Assoziationen beim Betrachter und sagen häufig mehr aus über den Biographen als über Stein. Zudem ist zu Recht erst kürzlich darauf hingewiesen worden, wie breit das Spektrum sowohl liberaler als auch ständisch-konservativer Ordnungsvorstellungen vor zweihundert Jahren war. Das reicht beim Liberalismus von konsequent freihändlerisch-demokratisch orientierten bis zu antibürokratischen-agrarischen, sich der kommerziell-städtischen Entwicklung widersetzenen Ansichten; beim Konservativismus von altständisch-feudalen, über geburtsständisch-partimonialen bis zu berufsständisch-konstitutionellen Positionen.⁴² Die Problematik der Einordnung Steins wird dadurch allerdings nicht beseitigt.

Überhaupt ist es schwierig, einer historischen Persönlichkeit, ihren philosophischen, politischen, religiösen und ethisch-moralischen Grundüberzeugungen gerecht zu werden, die Ursprünge ihres Denkens zu ergründen, geistige Abhängigkeiten nachzuspüren und Wechselwirkungen zu belegen. Dies gilt insbesondere für Stein, dessen Werk kein geschlossenes philosophisch-politisches System bildet. Vielmehr finden sich bei ihm immer wieder einzelne Gedanken, unausgearbeitete Konzepte und widersprüchliche Aussagen, wie es bei seinem Charakter und seinem enormen Arbeitspensum auch gar nicht anders sein konnte. Insofern ist jüngst zu Recht bemerkt worden, der Historiker sei „nie ganz gegen die Mißlichkeit gefeit“, „daß noch jede Sammlung »passender« [Zitat-]Stellen von einem anderen fleißigen Leser mit einer ebenso überzeugenden alternativen Blütenlese beantwortet werden“ könne.⁴³ Das mag auf den ersten Blick so wirken, relativiert sich allerdings bei Einbettung der jeweiligen Zitate in den entsprechenden zeitlichen und politischen Rahmen. Denn so sehr Stein fest verwurzelt in seinen ethischen, politischen und religiösen Grundüberzeugungen war – auf die er geradezu mit Penetranz bestehen konnte, die er aber in seinen Schriften nur selten los-

⁴¹ Siehe die Zusammenfassung der Diskussion bei Hubatsch, Stein-Hardenbergschen Reformen (wie Anm. 30), S. 65-68 u. 76-81.

⁴² Paul Nolte, Stände, Selbstverwaltung und politische Nation. Die Ordnungsvorstellungen Steins in der deutschen Geschichte (1800-1945), in: Heinz Duchhardt und Karl Teppe (Hrsg.), Karl vom und zum Stein: der Akteur, der Autor, seine Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 58), Mainz 2003, S. 139-158, hier S. 142 f. Siemann, Stein und der Konstitutionalismus (wie Anm. 34), S. 83-97. Dagegen der grundsätzliche Verweis auf die Problematik der Begriffe „liberal“ und „konservativ“ bei Welskopp, Sattelzeitgenosse (wie Anm. 4), S. 368. Und Hundt, Stein und die preußische Verfassungsfrage (wie Anm. 27), S. 60 f.

⁴³ Thomas Kleinknecht, Einrichtungen/ Institutionen. Zum Aspekt der Prozeßkategorie in Steins politischen Grundbegriffen, in: Heinz Duchhardt und Karl Teppe (Hrsg.), Karl vom und zum Stein: der Akteur, der Autor, seine Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Beiheft 58), Mainz 2003, S. 49-63, hier S. 56.

gelöst von aktuellen Geschehnissen formulierte –, so war er doch flexibel genug, seine Ideen, wenn er politischen Einfluß suchte, geänderten politischen Rahmenbedingungen anzupassen, nur um dann, wenn die Rahmenbedingungen sich erneut änderten, ggf. doch wieder zu seinen ursprünglichen Ideen zurückzukehren.

Was bleibt vom Freiherrn vom Stein? Heinz Duchhardt hat es jüngst pointiert und bezogen auf die Selbstwahrnehmung Steins, jedoch in Frageform, zusammengefaßt: „Ein Gescheiterter, der außer einer begonnenen Bauernbefreiung, einer mühsamen, in sich nicht völlig stimmigen [...] Städteordnung sowie einer nur zum Teil geglückten Modernisierung der Behördenorganisation nichts Beständiges hinterlassen hat?“⁴⁴ Ganz fraglos kann Stein heute nicht mehr als der alleinige Vordenker der preußischen Reformen oder gar als der Initiator der Befreiungskriege angesehen werden. Seine Bedeutung relativiert sich in dem Maße, in dem die moderne Forschung die zeitgleich ablaufenden Reformen in den Rheinbundstaaten erhellt und würdigt,⁴⁵ durch Untersuchungen und Quelleneditionen den Stellenwert von Zeitgenossen offenlegt⁴⁶ und Stein so in den historischen Kontext einbettet. Zudem kristallisiert sich immer schärfer die Dichotomie zwischen dem Mann der Verwaltung und dem der Politik heraus. So erfolgreich Stein als Verwaltungsbeamter in Westfalen und teilweise in Berlin war, so sehr erwies sich doch, daß es ihm als Politiker an der erforderlichen Geschmeidigkeit fehlte, um am Hof oder im Kreis der Ministerkollegen bestehen und sich dauerhaft behaupten zu können.

Doch letztlich wird er infolge seines komplexen Charakters und seiner vielseitigen Tätigkeit weiter Forschungsobjekt bleiben und auch künftig von unterschiedlichsten politischen und gesellschaftlichen Gruppen vereinnahmt werden. War also sein Wirken nur begrenzt erfolgreich, so war und ist doch die Wirkung auf die Nachwelt groß. Und das hätte dem Freiherrn vom Stein sicherlich gefallen.

⁴⁴ Duchhardt, Stein (wie Anm. 2), S. 447.

⁴⁵ Siehe hierzu u.a. die sieben Bände der „Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten“, die im Auftrag der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften erschienen sind (München 1991-2005).

⁴⁶ Hier seien nur genannt: Karl August von Hardenberg 1750-1822. Tagebücher und autobiographische Aufzeichnungen, hrsg. von Thomas Stamm-Kuhlmann (Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 59), München 2000. Theodor von Schön. Persönliche Schriften, Bd. 1: Die autobiographischen Fragmente, hrsg. von Bernd Sösemann, bearb. von Albrecht Hoppe, Köln u.a. 2006.

Freiherr vom Stein – als Beamter der preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung

1. Einleitung

Wer sich heute nach dem Stein-Jubiläum mit diesem immerhin 12 jährigen Abschnitt aus Steins Berufslaufbahn von 1780-1792 befasst, wird feststellen, dass über den „jungen Stein“ wenig bekannt ist. Diese Aussage soll mit Fakten über die vorhandene Literatur belegt werden. Durch das neue Stein-Portal des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe¹ und die dort von Marcus Weidner erarbeitete Bibliografie bekommen wir einen schnellen Überblick. Von den insgesamt 1244 Stellen zeigen 60 Literaturstellen, d.h. 5 % die Beschäftigung mit den ersten Berufsjahren, die immerhin 25 % seines Berufslebens umfassen. Selbstverständlich sprudeln auch hier die Quellen und Gedanken besonders heftig in den Gedenkjahren 1931 und 1957. In der aktuellen Biographie von Heinz Duchhardt² wird im 3. Kapitel: „Wetter, Kleve, Hamm, Minden und Münster – Ein preußischer Beamter in Westfalen“ aus der Zeit Steins in den Diensten des Bergbaus auf 20 Seiten von 450 Textseiten berichtet, das sind wieder 5 %.

Als Der Reichsfreiherr Karl vom Stein 1784 in Wetter als Bergamtsleiter auftauchte, hatte der Bergbau in der Grafschaft Mark schon eine bewegte Vorgeschichte hinter sich gebracht.³

2. Zur Vorgeschichte des Bergbaus an der Ruhr

Es war ein langer Weg zum industriellen Ruhrrevier von den Anfängen bis zur Napoleonischen Fremdherrschaft im Jahre 1806.⁴ Die Geschichte beginnt mit dem ersten Aufschwung um 1600, als die Steinkohle als Energieträger für die knappen Holzvorräte an Bedeutung gewinnt. Galt das Interesse Preußens in Westfalen zunächst dem Salzmonopol und der ausreichenden Versorgung der Saline Königsborn, wird das Interesse an den Steinkohlenvorkommen im 18. Jahrhundert größer.

Immer wieder fanden Bereisungen durch Fachleute aus dem fernen Preußen statt. So wird berichtet, dass während der Zeit des märkischen Bergvogts König über die Aufnahme neuer Steinkohlengruben und die Auffindung von Salzquellen verhandelt wurde. Darüber sind Protokolle über eine Befahrung des Bergmeisters Friedrich Nicolaus Voigtel aus Wettin aus dem Jahre 1710/11 überliefert. Der Wettiner Steinkohlenbergbau hatte seine Aufgabe bereits gelöst, die kontinuierliche Versorgung mit Brennstoffen der Salinen in Halle an der Saale, Staßfurt und Schönebeck durch einen gut organisierten Bergbau zu gewährleisten.

25 Jahre später wurde in der Grafschaft Mark ein neuer Versuch unternommen, die Organisation zu verbessern. Der für die Geschichte des Bergbaus interessante Mann war August Heinrich Dekker (1685-1752). Er bekam 1734 den Auftrag, die Grafschaft Mark zu bereisen und Verbesserungsvorschläge für den Steinkohlen- und Salzbergbau zu machen. Weitere Reisen erfolgten 1735 und 1736. Decker war zunächst Markscheider. Er wird dann 1711 am Bergamt in Wettin als Markschei-

¹ Url: <http://www.reichsfreiherr-vom-stein.de>.

² Duchhardt, Heinz: Stein – Eine Biographie, Münster, 2007.

³ Eichholz, Klaus: (2005) Bergbauhistorische Karten der Grafschaft Mark als unbekannte Quellen der Orts- und Regionalgeschichte

⁴ Fessner, Michael: Steinkohle und Salz - Der lange Weg zum industriellen Revier -, Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Nr. 73, Bochum, 1998.

der genannt, 1714 als Bergmeister und 1732 als Bergkommissar. August Heinrich Decker hat über die Lage des märkischen Steinkohlenbergbaus eine umfangreiche Bestandsaufnahme durch Bereisung von 105 Steinkohlenwerken vorgenommen. In dem Bericht der Regierungskommission zur Untersuchung des märkischen Bergbaus aus dem Jahre 1735 heißt es: „Bei diesem so reichlich anscheinenden Segen nur ist zu bedauern, dass die Sache nicht in gehöriger Ordnung traktiert, sondern ganz verkehrt angefangen und gemeinlich nur auf den Raub gebaut wird, welches vornehmlich daher rühret, dass es an der höchst nötigen Aufsicht fehlet und weder ein ordentlich Bergamt noch Bergmeister oder anderer Offizier vom Leder vorhanden, welcher den Bergbau versteht und selbigen gebührend dirigieren könne.“⁵ Es wird von ihm beklagt, dass die notwendigen Verleih- und Bestätigungsbücher nicht geführt werden, eine Vermessung in keinem Fall erfolgt ist und Grubenbilder von keinem Bergwerk vorhanden sind. Noch fehlen eigene Markscheider in der Grafschaft Mark.

Die Reformvorschläge von Decker führten schließlich zu der nach sächsischem Vorbild entworfenen renovierten Bergordnung für Kleve, Mark und Moers, die am 18. Juli 1737 verabschiedet wurde, einer vollständigen Revision der Bergordnung aus dem Jahre 1542. Zeitgleich am 14. Juli 1737 wird das Cleve-Märkische Bergamt zu Bochum errichtet mit dem Bergdirektor Francke an der Spitze.

1745 wurde das märkische Bergamt verlegt von Bochum nach Schwerte und ab 1755 nach Hattingen. Als neuer Bergmeister wurde am 30. März 1756 Johann Friedrich Heintzmann (1716-1764) bestellt.⁶ Heintzmann, vom Preußischen Etatminister und Geheimen Finanzrat Ludwig Philipp Freiherr von Hagen (1724-1771) entdeckt, wird als ein hervorragender Bergverständiger genannt, der „von Jugend auf, was bei Bergwerken vorkommt, zu lernen Gelegenheit gehabt, mithin das Gestein kennt.“ Am 24. August 1716 in Clausthal in einer Bergmannsfamilie geboren, war er nach seiner Ausbildung Markscheidergehilfe unter Johann Heinrich Eggers und Schichtmeister im Oberharzer Bergbau. 1750 trat er in die Dienste des Grafen zu Stolberg-Wernigerode. Als Bergmeister der Grafschaft Mark wohnte er auf Gut Sünsbruch im Süden von Hattingen und war verheiratet mit Johanna Charlotte Dorothea Magdalena Mühlbahn.

In seiner kurzen Amtszeit von 1756-1764 nahm er trotz des siebenjährigen Krieges (1756-1763) das Reformwerk Deckers wieder auf und hinterließ auf der Grundlage der Sächsischen Bergordnung die „Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Kleve, das Fürstentum Mörs und die Grafschaft Mark“ vom 29. April 1766. Sie war ein volles Jahrhundert die Richtschnur für die behördliche, gesetzliche und wirtschaftliche Regelung des Bergbaus an der Ruhr. Heintzmann selbst konnte die Genehmigung dieses wichtigen Gesetzes nicht mehr erleben, da er am 17. Juli 1764 in Hattingen nach einer Erkältung bei einer Grubenfahrt verstarb.

Da sowohl Decker als auch Heintzmann als Markscheider ihre Laufbahn begannen, kann man mit Recht sagen: Die ersten Bergleute an der Ruhr waren Markscheider.

Diese Bergordnung geht von einem weitgehenden Einfluss des Staates auf den Grubenbetrieb aus und führt das sog. Direktionsprinzip ein. „So sollen denn von da ab alle Zechen nur unter der strengen Aufsicht und Leitung des Staates arbeiten; dieser sollte es sich in erster Linie angelegen sein lassen, technisch geschulte, sachverständige Beamte und Arbeiter heranzubilden, denn dann seien die Gewerke nicht mehr auf die unzuverlässigen und unerfahrenen Arbeiter, Schichtmeister und Aufsichtsbeamten angewiesen, dann hörten die Geldverluste, der ziellose Raubbau usw. auf...

⁵ Achenbach, H: Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815, Separatdruck aus der Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staate, Band XVII, Berlin, 1869, S. 13; Neuer Abdruck in: Zeitschrift für Bergrecht 28. Jg., 1887, S. 154-253, hier S. 14.

⁶ Pfläging, Kurt: Steins Reise durch den Kohlenbergbau an der Ruhr. In Schriftenreihe des Heimat- und Geschichtsvereins Sprockhövel e.V. Band 6, Horb am Neckar, 1999, S. 15, 64, 66, 119, 124, 148.

Tüchtige Beamte und Arbeiter sollten entweder aus dem Auslande (aus den sächsischen, mansfeldischen, harzer und schlesischen Bergbaugebieten) herbeigeht oder besser die Kinder der Bergleute mit Unterstützung durch die Knappschaftskasse zu tüchtigen Arbeitern und Beamten ausgebildet werden.“

Die Geschichte des Bergbaus und des Markscheidewesens in der Grafschaft Mark wäre nicht vorstellbar ohne die Impulse, die der Reichsfreiherr Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein (1757-1808) gegeben hat. Er erst hat diese Bergverordnung konsequent umgesetzt.

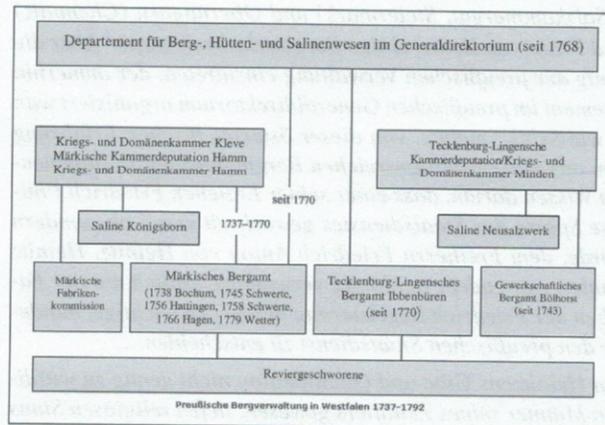


Bild 1: Preussische Bergverwaltung in Westfalen 1737-1792⁷

3. Stein und seine Ausbildung als Bergbeamter

Erstaunlich ist, dass Stein, von seiner Ausbildung her Jurist, seine Berufslaufbahn im Bergbau startete. Wie kam es dazu?⁸

„In seiner Selbstbiographie hat Stein zum Ausdruck gebracht, dass er für den Justizdienst, der seinen Eltern als die nächstliegende Option erschienen war und dessen Vorbereitung ja auch die Praktika in Wetzlar und Wien gedient hatten, immer weniger Neigung verspürt habe... Man wird auch im Auge zu behalten haben, dass sowohl in Wetzlar und in Regensburg, aber auch in Wien vieles zu Ritualen erstarrt war, was einen 23jährigen neugierigen und gestalten wollenden jungen Mann nicht unbedingt angezogen haben mag. Wie auch immer: Berlin wurde zur entscheidenden Station in Steins Leben, wo er im Januar 1780 dem alten Friedrich II. vorgestellt wurde und wo er dann auch die Protektion fand, die für einen „Berufsanfänger“ unabdingbar war. Seine Bewunderung, ja Verehrung des Preußenkönigs sollte sich in der Folgezeit eher noch verstärken denn vermindern; wurde dieser Friedrich für Stein immer mehr zu einer veritablen „Lichtgestalt“.

Dass Stein, Jurist von seiner Ausbildung her..., dann just im Berg(werks)bau seine administrative Karriere startete, war bei alledem dann aber doch eine Überraschung. Die Mutter war, ..., im Januar 1779 beim preußischen König ja mit der Bitte vorstellig geworden, ihren Sohn in den diplomatischen Dienst der Krone aufzunehmen.

Das Bergwesen galt in Preußen seit einem oder eineinhalb Jahrzehnten als eine Art Zukunftswissenschaft und technologie und erfreute sich generell in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, namentlich seit der Zeit des Rétablissement nach dem Siebenjährigen Krieg, also des

⁷ Wiegand, Peter: Die Preussische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 1763-1865 – Die Bestände in den Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiven, Band I: Staatsarchiv Münster, 2000. Hier: Tafel 1, S. 25.

⁸ Duchhardt, Heinz, a.a.O. S. 52ff.

konzentrierten Wiederaufbaus eines zerstörten und geschundenen Landes, unter merkantilistisch kameralistischen Auspizien nachhaltiger Förderung. Bekanntlich verfügte der Gesamtstaat Preußen ja nicht über nennenswerte Edelmetalllagerstätten, was die besondere Förderung militärwirtschaftlich wichtiger und Rohstoffliefernder Zweige nahe legte, namentlich des traditionsreichen, aber eher dahinvegetierenden Steinkohlebergbaus in Westfalen und in Schlesien. Es ist zudem zu vermuten, dass der heranwachsende Karl im Lahn Sieg Gebiet mehr als einmal Bergwerke besucht haben mag, dass er zusammen mit Göttinger Kommilitonen auch einmal die Bergbauregion Harz besuchte und während seiner Studienabschlussreise das wissen wir verlässlich in Österreich (Salzkammergut, Steiermark) und Oberungarn (Chemnitz) gemeinsam mit seinem Jugendfreund Franz von Reden einige Bergwerke besichtigte.⁹ Aber die Entscheidung, gerade in diesen Zweig der preußischen Verwaltung einzutreten, der immerhin seit 1768 als eigenständiges Departement im preußischen Generaldirektorium organisiert war, hing letztlich doch wohl nicht nur, wie Srbik¹⁰ meinte, von dieser österreichischen Erfahrung und von den Gesprächen mit seinem aus einer traditionsreichen Bergmannsfamilie stammenden Jugendfreund Reden sowie dem Wissen darum, dass einer seiner Erzieher, Friedrich Philipp Rosenstiel, gerade eben in diese Sparte des Staatsdienstes gewechselt war,¹¹ ab, sondern maßgeblich vom Chef dieser Behörde, dem Freiherrn Friedrich Anton von Heinitz. Heinitz war... im Haus Stein kein Unbekannter, war zudem weitläufig verwandtschaftlich mit der Familie verbunden und war sicher neben der Friedrich Begeisterung der zweite wichtige, mindestens gleichrangige Faktor, sich für den preußischen Staatsdienst zu entscheiden....

In seiner Autobiographie weiß Stein Heinitzens Güte und Qualifikation nicht genug zu würdigen: Er sei einer der vortrefflichsten Männer seines Zeitalters gewesen, tiefen religiösen Sinns und von ernstem anhaltendem Bestreben, sein Inneres zu veredeln, erfüllt gewesen, sei bar jeder Selbstsucht, empfänglich für alles Edle und Schöne und fortdauernd bemüht gewesen, tüchtige Männer anzustellen und junge Leute auszubilden.

...Heinitz, der Neuorganisator des renommierten sächsischen Bergwesens und Begründer der Freiburger Bergakademie, hatte seit seinem Amtsantritt in Preußen (1777) den Prozess der Unterstellung privater Bergwerke unter die staatliche Oberaufsicht und die Entwicklung eines von der übrigen Administration getrennten „Bergstaats“ konsequent vorangetrieben und... vor allem in der Schulung der Bergbeamten sein Betätigungsfeld erkannt: durch ihre Entsendung in die zentralen und technologisch besonders hervorstechenden Bergbauregionen, also nach Skandinavien, England und Frankreich, durch die Delegation preußischer Bergbeamter an die sächsische Bergakademie in Freiberg, durch die Schaffung eigener (preußischer) Fortbildungsstätten, von denen die Berliner „Bergakademie“ [die spätere TU Berlin] Erwähnung verdient. Das Bergwesen erfreute sich zudem primär natürlich unter militärischen Vorzeichen, also solchen der Waffenproduktion und technologie der besonderen Fürsorge des Monarchen, so dass es... kaum mehr überraschen kann, dass eine stolze Garde künftiger preußischer Spitzenbeamten, ob sie nun Alexander von Humboldt, Friedrich Wilhelm von Reden, Friedrich August Eversmann, Johann August Sack oder eben Stein hießen, sich ihre ersten Spuren im Berg- und Hüttendepartement unter Heinitz verdienten; sein Departement kann mit Fug und Recht als eine Kaderschmiede charakterisiert werden. Stein hat diese für sein ganzes Leben richtungweisende Rolle Heinitz' nie vergessen... Heinitz nahm sich des jungen Mannes, der erst im zweiten Anlauf die erbetene Anstellung als Referendar im Bergwerksdepartement mit dem Rang eines

⁹ Botzenhart, Erich: Freiherr vom und zum Stein: Briefe und amtliche Schriften, Stuttgart, 1959-1974, Bd. 1-10, hier: Bd. 1, Nr. 83, S. 117.

¹⁰ Srbik, Heinrich von: Die Bergmännischen Anfänge des Freiherrn vom Stein 1779 und ihr Nachklang 1811/12. In: Historische Zeitschrift, Band 146, 1932, S. 476 – 496.

¹¹ Botzenhart, Erich a.a.O., Bd. 1, S. 3, Anmerkung 10.

Kämmerers... erhielt, offenbar ganz gezielt an, und das bedeutete, ihn zwar auch theoretisch aus und fortzubilden, aber ihn zunächst einmal die Praxis kennen lernen zu lassen. Und das hieß: Reisen, die Aneignung von Erfahrungswissen, ganz entsprechend der Grundanschauung der Zeit, dass vor allem anderen bergmännische Befahrungen der Königsweg seien, um technische Modernität und technokratischen Dirigismus mit dem dezidiert historisch unterlegten bergmännischen Selbstverständnis zu versöhnen und zur Deckung zu bringen. Stein hat in den ersten drei Jahren seiner Tätigkeit im Berg und Hüttendepartement, teils in Heinitzens Begleitung, teils alleine, die Bergwerke in Ostfriesland, Holland und Westfalen kennen gelernt (1780), die in Ost und Westpreußen, in Polen (darunter Wieliczka) und Schlesien (1781) und schließlich (1783) die im Harz. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Stein sich möglichst rasch ein professionelles Wissen aneignen wollte, um unabhängig zu werden und um gar nicht erst in die Gefahr zu geraten, in die Attitüden eines sich im Bürokratischen erschöpfenden Verwaltungsbeamten abzusinken, den er von Grund auf verachtete. Stein hat auf diesen Reisen aber nicht nur sein Erfahrungswissen beträchtlich erweitert, sondern auch sein Verständnis für gesellschaftliche Zusammenhänge weiter geschärft: in Österreich etwa in Bezug auf die Verflechtung von Wirtschaftsgefüge, autonomer Verwaltung und einem auf die spezifischen Belange der Wirtschaftszweige zugeschnittenen Recht, im Harz in Bezug auf den Stellenwert der bergbehördlichen Organisation. Überhaupt spiegeln seine Berichte in bemerkenswerter Weise seine Fähigkeit wider, über den Bereich des Berg und Hüttenwesens hinauszublicken und es als integrierten Teil von Handel und Industrie generell zu verstehen. Zwischen diese Reisen eingestreut war eine einjährige Ausbildung an der Bergakademie in Freiberg und Ausbildungsmodule wie man heute sagen würde bei den Professoren Schulze, Achard und Gerhard in Berlin.... All das scheint nach den Vorstellungen seines Dienstvorgesetzten und des Monarchen verlaufen zu sein, so dass Stein, nachdem er bereits 1782 auf Vorschlag Heinitz' und nach einer Rückfrage des Monarchen, wodurch er sich denn überhaupt ausgezeichnet habe,¹² zum Oberbergrat ernannt worden war, 1784, also gerade 27jährig, mit der Gesamtleitung des Montanwesens in der Grafschaft Mark betraut wurde... Stein hatte den Bergbau als die Herausforderung dieser Lebensphase begriffen, was ihn dann auch leichten Herzens einen ihm angebotenen Gesandtschaftsposten in Kopenhagen ablehnen ließ. Wie hätte ein 27jähriger auch mit diesem Karriereverlauf bis an die regionale Spitze eines zukunftssträchtigen und entwicklungsfähigen Verwaltungszweigs unzufrieden sein können?

Diese Studien (oder besser wohl: Ausbildungs) Reisen schufen zudem neue Verbindungen, die in Einzelfällen ein Leben lang hielten. Das gilt außer für den ...Freiherrn Friedrich Wilhelm von Reden, der, aus Hameln gebürtig, Absolvent der Göttinger Universität wie Stein (allerdings im Unterschied zu diesem graduiert), seit 1779 das Oberbergamt in Breslau leitete und allem Anschein nach, fünf Jahre älter als Stein, zu dem Jüngeren sofort eine herzliche Beziehung aufbaute. Reden, dessen späterer Aufstieg in der preußischen Beamtenhierarchie bis hin zum Amt des Staatsministers durchaus mit dem Steins vergleichbar ist, begleitete ihn auf seiner Bergwerksreise durch Polen, verfasste mit ihm gemeinsam einen Rapport für Heinitz seinen Onkel, den er 1776 auf einer Reise durch die englischen Reviere begleitet hatte und wurde zu einem vertrauten Briefpartner Steins, der sich nicht scheute, ihn auch einmal um die Besorgung eines Breslauer Meerschaumpfeifenkopfs zu bitten. Reden beriet Stein im Vorfeld seiner Englandreise 1786/87 und war wiederholt sein Gastgeber in Breslau, so etwa 1788....

Politisch wirksam wurde diese Freundschaft u. a. dadurch, dass beide ihre Fachkräfte austauschten, die für eine bestimmte Zeit im jeweils anderen Revier sich Know how anzueignen hatten. Alle führenden preußischen Bergbaubeamten der Folgezeit haben sowohl westfälische

¹² Botzenhart, Erich , Bd. 1, Nr. 98-101, S. 138f.

als auch schlesische Erfahrungen erworben ein Austauschprozess, der sich ganz direkt der Freundschaft der beiden Männer schuldete. Der Steiger Friedrich beispielsweise, der Stein auf seiner England Reise begleitete, wurde 1788 gewissermaßen nach Schlesien „ausgeliehen“, um dann von Stein aber doch, weil unentbehrlich für die Technisierung des westdeutschen Bergbaus, zurück erbeten zu werden.

Ein 27jähriger an der Spitze einer Behörde in einer Zukunftsbranche: im damaligen Preußen nichts, was besonders auffällig gewesen wäre. Ebenfalls im Alter von 27 Jahren hatte Friedrich Wilhelm von Reden 1779 die Leitung des schlesischen Oberbergamts übernommen, 27 Jahre zählte auch Karl Christian von Veltheim, dem 1782 das Rothenburger Oberbergamt mit der militärisch wichtigen Mansfelder Kupferproduktion übertragen wurde. Die vom Alter her frühe Übernahme wichtiger Staatsaufgaben in diesen Fällen die selbstverantwortliche Leitung der Montanbereiche kann geradezu als ein Signum der Epoche angesehen werden. Das waren keine „Jungen Wilden“, die die Dinge auf den Kopf stellen wollten, sondern schlicht junge Adlige mit einer exzellenten Ausbildung, die das Vertrauen von Heinitz und das der Krone genossen. Die Vorgesetzten enttäuscht hat keiner aus dieser Riege.

Freilich war es bei Stein keine aus einem vollen und überströmenden Herzen getroffene Entscheidung, den Posten mit Dienstsitz in Wetter zu übernehmen. Es war eher die Selbsteinsicht, der erdrückenden Stadt Berlin entfliehen zu müssen, in der er sich nie wirklich wohl fühlte, als eine große Begeisterung für eine Region, der mit dem Stichwort „Peripherie“ aus Berliner Sicht eher noch geschmeichelt wurde. So waren seine Zukunftsvisionen auch eher düster.... Um so mehr fasziniert es, was Stein aus dieser beruflichen Etappe...gemacht hat... immer nur mit Blick auf die Region verstanden, denn seine Entscheidung für die Staatsverwaltung und das Departement unterlag keiner Diskussion und war keine nur zweite Wahl.

Der Stein der 1780er Jahre war an Regimetreue, an Loyalität und Solidarität kaum zu übertreffen!¹³

Im März 1784 wird er also mit 27 Jahren als Bergdirektor in Wetter ernannt. Das Bergamt war 1779 von Hagen in die sog. Alte Burg, der späteren Harkortschen Fabrik verlegt worden.

Um den jungen Stein zu charakterisieren, gibt es eine Anekdote während des Umzugs des Bergamts von Hagen nach Wetter, die Eversmann in seinen Erinnerungen erzählt:¹³

„Als der Minister Heinitz nach Hagen kam, war dort noch der Sitz des Bergamts der Grafschaft Mark. Die Offizianten hatten es auf Verbesserung ihres Gehaltes angelegt und zur Begründung ihres Gesuches behauptet, dass Hagen ein teurer Ort sei, was in der Tat sich also verhielt. Es wurde beschlossen, das Bergamt zu verlegen an einen wohlfeileren. Da kam dann unter anderen das kleine erbärmliche Nest Wetter in Vorschlag und wurde auch wirklich zum künftigen Sitz des Bergamtes bestimmt. Aber es fehlte dort an allem, besonders musste gleich Veranstaltung getroffen werden, dass dort ein Dienstgebäude gebaut wurde. Der Landbaumeister Pistor erhielt den Auftrag dazu, und es wurde ein Tag zur feierlichen Legung des Grundsteines angesagt. Der Minister mit seinem ganzen Gefolge und dem Personal des Bergamtes begab sich dorthin. Bei Legung des Steines wurde eine Rede gehalten, und Pistor überreichte dem Minister die Maurerkelle. Der Minister stand mit entblößtem Haupte und so wir alle außer dem Referendarius Stein, der dicht hinter dem Minister stand und seinen Federhut fest auf dem Kopf sitzen hatte. Der Oberbergrat Wehling, in der Gesellschaft der oberste nach dem Minister, bemerkte dies und sagte: Herr v. S. sie sehen, dass wir alle bei dieser feierlichen Handlung mit abgezogenen Hüten dastehen, nur Sie haben den Ihrigen sehr unschicklich noch auf. – Was, sagte nun Stein in seiner heftigen Manier mit schnellen Worten, der Minister legt den Sitz ei-

¹³ Eversmann, F.A.A.: Erinnerungen ??? S. 20

nes ehrwürdigen collegi unbegreiflicherwise in ein Loch wie dieses Wetter, und dafür soll man den Hut abnehmen? – er behielt ihn auf, und die Sache wurde nicht weiter gerügt.“

4. Stein und das Märkische Bergamt

Stein stand 1784 also an der Spitze des Märkischen Bergamts, saß der Märkischen Fabrikenkommission vor, besaß Sitz und Stimme im Berliner Bergwerks- und Hüttendepartement und war Mitglied der Märkischen Kammerdeputation sowie der Kriegs- und Domänenkammer Kleve.

1784 bei seinem Dienstantritt warteten große Aufgaben auf den jungen Stein. In der Grafschaft Mark war nach alten Anregungen Deckers in den Jahren 1780 bis 1784 die Ruhr mit 10 Schleusen schiffbar gemacht worden. Die Flüsse des Sauerlandes lieferten Wasserkraft, die Wälder Holz, die Steinkohle Heizkraft. Der Amtsbereich umfasste die Kohlenreviere, die Hochöfen bei Iserlohn, die Eisenhämmer und Schmiedewerkstätten im Sauerland. Es gab zu dieser Zeit 170 Bergwerke bzw. Gruben, wovon allerdings nur 77 in Betrieb waren, auf denen 1200 Bergleute arbeiteten.

Der junge Stein war von der wirtschaftlichen Bedeutung der Steinkohle überzeugt, wusste aber auch, dass organisatorische und technische Verbesserungen dringend notwendig waren.

In der Zeit vom 1. Juni bis 22. Juli 1784 begann er - nach nur 14 Tagen Anwesenheit in der Grafschaft Mark - eine Generalbefahrung sämtlicher aktiven 75 Gruben. Die Reise führte ihn in nur 18 Reisetagen von Essen im Westen bis Dortmund im Osten sowie von Wuppertal im Süden nach Bochum im Norden. In einem umfangreichen Reisebericht machte er Vorschläge zur Verbesserung des märkischen Kohlebergbaus.¹⁴

Sein Freund Reden hatte im Herbst 1782, also vor Steins Amtsantritt, die Grafschaften Mark und Tecklenburg besucht und als strenger Verfechter des Direktionsprinzips einen vernichtenden Bericht niedergeschrieben, der zu hohe Löhne, eine zu geringe Zahl an Aufsichtsbeamten, fehlende Schiebewege und unterschiedliche Kohlenmaße und fehlende Vermessungsunterlagen kritisierte.¹⁵

5. Stein und die Kartenwerke für die Grafschaft Mark

Stein hatte auf seiner Reise durch die Bergbaureviere sehr schnell festgestellt, daß ein brauchbares Kartenwerk mit topographischen, geologischen und bergbaulichen Informationen fehlte und dringend erforderlich war für die weitere Arbeit der Bergbehörde. So nahm er schon am 11. Juni 1784 nach der ersten Reiseweche mit von Heinitz Kontakt auf, um den jungen Markscheider Johann Friedrich Conrad Niemeyer (1759-1814) aus dem Harz für eine aktuelle topographische Aufnahme des Bergreviers Wetter zu verpflichten. Schon seit 1777 war eine Einteilung in vier Bergbau- und Geschorenenreviere erfolgt: Blankenstein, Hörde, Wetter und Bochum.

Der Besuch von König Friedrich Wilhelm II. von Preußen in Altena am 8. Juni 1788, zwei Jahre nach der Thronbesteigung, in der Begleitung des Bergbau- und Industrieministers von Heinitz, dem Leiter des westfälischen Bergwesens Freiherr vom und zum Stein sowie dem Berg- und Fabrikenkommissar Eversmann hat dazu beigetragen, den Auftrag für die Herstellung von Bergbaukarten für alle Bergbaureviere an Niemeyer zu erweitern und eine topographische Gesamtübersicht der Grafschaft Mark zu veranlassen.

Der Freiherr vom Stein war bis zu seinem Abgange 1796 Leiter des Direktoriums des Oberberg-

¹⁴ StAMs Märki-sches Bergamt Nr..31, 32 (1784). Anschaulich wird diese Reise beschrieben von K. Pfläging a.a.O.

¹⁵ Staatsarchiv Münster, Bestand „Kriegs- und Domänenkammer Hamm“, Akte 180, Allerunterthänigster Reise-Bericht Ober-Berg-Rath von Reden den Stein-Kohlen Haushalt und Bergbau in der Grafschaft Marck betreffend, vom 7. April 1783

amtes Wetter und hat bei seiner weiteren beruflichen Karriere bis zum Oberpräsidenten der Klevischen, Märkischen und Mindenschen Kammer und Vorsitzenden der königlichen Provinzialbehörden in Westfalen die Arbeiten am Niemeyerschen Kartenwerk stets weiter verfolgt.

Aus einem umfangreichen Aktenvermerk über die Revierkarten aus der Hand von Eversmann¹⁶ können wir u. a. den grundlegenden Anteil an den Basis-Triangulationen durch den Pastor Friedrich Christoph Müller (1751-1808) aus Schwelm entnehmen. Müller ist der Nachwelt nicht als Theologe sondern als Verfasser astronomischer, trigonometrischer und kartographischer Schriften sowie als Landkartenautor in Erinnerung geblieben. Er nahm im Verlaufe von 15 Jahren mehrere, ständig verbesserte Karten der Grafschaft Mark auf. Im Jahre 1775 fertigte er seine erste Karte; 1791 erschien seine letzte, erstmals auf einer trigonometrischen Vermessung basierenden Karte im Druck. Seine langjährigen wissenschaftlichen Arbeiten wurden mit der Wahl zum außerordentlichen Mitglied der preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin gewürdigt. Für die Geschichte des Bergbaus ist besonders Müllers Zechenkarte¹⁷ von 1775 zu erwähnen mit dem Titel: „Neue und vollständige Special Situationscharte von der Grafschaft Marck“ (Maße 64*95 cm, Maßstab 1:96000). Sie ist die älteste Übersichtskarte der Kohlenreviere und enthält die Lage und die Namen von 183 Zechen. Grundlage für das Kartenwerk von Niemeyer ist diese Zechenkarte. Müller selbst wurde während der Entstehung des Kartenwerks bei der Dreiecksmessung und der Bestimmung von geographischen Koordinaten durch das Bergamt Wetter eingeschaltet. Der von ihm benutzte Theodolit war vom Freiherrn vom Stein aus England mitgebracht worden.

Auch die Industriekarte von Eversmann wurde durch den Freiherrn vom und zum Stein wohlwollend gefördert. Die Industrie- bzw. Fabrikenkarte von F.A.A. Eversmann (1804)¹⁸ enthält die „Darstellung derjenigen Niderrheinisch Westphälischen Gegenden so zwischen Lahn, Astenberg, Istenberg, Lippe und Rhein liegen, besonders in Hinsicht auf Metallische Fabrikation“ (Größe 97,3 *67,2 cm, Maßstab 1: 24390). Eversmann selbst hat bei der Anfertigung der Karte bei der Dreiecksmessung mitgewirkt. Als Übersichtskarte für die Industrie enthält sie Bergwerke, Hütten, Hämmer, Schleifwerke, Drahtrollen, Kalköfen, für den Verkehr Straßen und Wege mit der Unterscheidung nach gewöhnlichen Wegen, Hauptstrassen, chaussierten oder befestigten Hauptstrassen. Die Bebauung zeigt adlige Häuser, verfallene Schlösser, Klöster, Häuser und hohe trigonometrische Punkte. Der Steinkohlendistrikt ist mit einer grauen Linie abgegrenzt und führt über Wickede, Asseln, Brackel, Hörde, Lütgendortmund, Harpen, Wattenscheid, Severinghausen, Steele, Essen, Langenberg, Horath, Herzkamp, Sprockhövel, Sundern, Volmerstein, Wetter, Vorhalle, Herdecke, Hohensyburg, Westhofen, Schwerte, Hengsen und Wickede. Eversmann¹⁹ selbst beschreibt die ökonomische Bedeutung des Brennstoffes Steinkohle für das Metallgewerbe: „Der Steinkohlendi-

¹⁶ StAMs Westfälisches Oberbergamt Nr. 50, S.6-12, 8. November 1792.

¹⁷ Allg. Kartensammlung des Geheimen Staatsarchivs (GstAPK), Signatur: XI. HA, C 50859, moderne Kopie im Stadtarchiv Dortmund Sign. C18, Maße 63 * 94 cm., Kopie von Gosebruch in Kartenabteilung Stabi unter Nr 30755a.- Spata, Manfred: Die Müllersche Zechenkarte aus dem Jahre 1775 - Zur Geschichte der ersten Übersichtskarte des östlichen Ruhrreviers. In: Der Anschnitt Jg. 44, 1992, Heft 1-2, S. 18-28.- Huske, Joachim, Reininghaus, Wilfried, Schilp, Thomas: Das Muth- Verleih- und Bestätigungsbuch 1770-1773 - Eine Quelle zur Frühgeschichte des Ruhrbergbaus - in : Stadtarchiv Dortmund Nr. 9, 1993.

¹⁸ Druck bei Gebr. Mallinckrodt, Standort: Museen der Stadt Altena: Inv.Nr. B 35, Abbildungen bei Hostert, Walter: Historische Landkarten – Das Land an Ruhr, Lenne, Hönne und Volme auf historischen Karten aus der Sammlung des Museums der Stadt Lüdenscheid. Veröffentlichungen des Heimatbundes Märkischer Kreis, Band 4, Iserlohn, 1982.- Spata, Manfred, a.a.O. - Kopie bei A. Meister: Die Grafschaft Mark: Festschrift zum Gedächtnis der 300 jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Dortmund, 1909-1910.- G. Weiß und G. Dethlefs: Zerbrochen sind die Fesseln – Westfalens Aufbruch in die Moderne. Begleitband zur Ausstellung vom 27.10.2002 bis 16.3.2003 im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, 2002, S. 198.

¹⁹ Eversmann, F.A.A: Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung, insofern solche auf Wasserwerken vorgeht, in den Ländern zwischen Lahn und Lippe, Dortmund, 1804 (ND Kreuztal 1982) mit der Fabrikenkarte als Beilage, S. 17.

strikt, welcher auf der Karte besonders auszeichnend angegeben ist, enthält eine große Menge der vorzüglichsten Kohlen, und besonders reiner fetter Schmiedekohlen, ohne welche wenigstens die reine Stahl-Fabrikation nicht bestehen kann.“

5.1 Niemeyer, der erste Oberbergamtsmarkscheider

Bevor auf das Kartenwerk von Johann Friedrich Conrad Niemeyer (1759-1814)²⁰ eingegangen wird, wollen wir zu dessen Lebenslauf einige bisher unbekannt biographische Daten mitteilen. Niemeyer wurde geboren am 17.9.1759 in Clausthal als 1. Sohn eines Hüttenmannes, die Taufe war am 21. 9. 1759 in der Marktkirche zum Heiligen Geist. Seine Schulbildung und Markscheiderausbildung erfolgte wahrscheinlich im Harz (Zellerfeld). Niemeyer hatte bereits mit 25 Jahren bei seiner Berufung an das Bergamt Wetter einen guten Namen. Stein schreibt am 11. Juni 1784 an den Minister Heinitz: „Wenn Eure Excellenz zustimmt, könnte ich aus dem Harz einen jungen Mann kommen lassen, der schon in seinem Beruf einen Namen hat und Niemeyer heißt, der ein Gehalt von mindestens 120 bis 150 Reichstaler bekäme. Ich würde ihm die Lebenshaltung erleichtern, indem ich ihm Wohnung und Nahrung gäbe, noch dazu, wo ich erst kürzlich Dank Eur. Exz. Gnade eine Erhöhung meiner Bezüge erhielt.“²¹

Die älteste Markscheiderordnung, die „Instruktion für einen Markscheider in der Grafschaft Mark“ vom 13. Februar 1780 sowie die Instruktion für einen Vice-Markscheider von 4. April 1780, für Herrn Witte als Nachfolger von Spörer ist zwar nicht erst seit Niemeyer in Kraft. Ihre Bestimmungen werden aber erst in seiner Amtszeit erfüllt worden sein. Bei der Entstehung der Revierkarten in den Jahren 1784-1794 müssen allerdings auch Niemeyers Mitarbeiter Krüner, Streithorst, von Cölln und von Beust erwähnt werden, zu denen ab 1797 der Markscheider Johann Friedrich Baur (1773-1833) und ab 1798 Johann Ehrenfried Honigmann (1775-1855) gehören.

Von 1792 bis 1803 wurde Niemeyer als Obergeschworener und Markscheider geführt. Mit Gründung des Oberbergamts in Wetter wird er am 8. August 1792 der erste Oberbergamtsmarkscheider. Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist er zuständig für „den Vortrag der Hördeschen und Wittenschen Grubenbau- und Haushaltssachen, desgleichen der darin gehhörigen Grubenrechnungssachen und zuständig für alle Markscheider-Arbeiten und den Inhalt der Markscheider-Instruktion.“

Sein Aufgabenbereich ist damit weit über das Markscheidewesen hinaus gewachsen. Seit dem Jahre 1797 bis zum 10. Juni 1803 ist er außerdem Bürgermeister in der Freiheit Wetter mit einem Zusatzgehalt von 50 Reichstalern jährlich, die Finanzierung des Bürgermeisters und weiterer städtischer Aufgaben erfolgt durch das Oberbergamt.²²

Bei der Verlegung des Oberbergamtes nach Essen am 3. Oktober 1803 blieb Niemeyer beim Bergamt in Wetter. Nach der Neugliederung übernahm er als Bergmeister am 26. Dezember 1804

²⁰ GstAPK: Instruktion für das Märkische Bergamt, Bd. 2: I. HA Rep. 121, Abt. A Tit. IV Sect. 5 Nr. 1 Bd. 2, Signatur ab 2004: Nr. 215, vgl. die Abschrift der Akte im Bergbauarchiv Bochum, Bestand 120 (WBK) Nr.34 = 292 WBK; StA Ms Westfälisches Oberbergamt Nr. 15, S. 44/45.- Serlo, Walter: Westdeutsche Berg- und Hüttenleute und ihre Familien. Essen, Verlag: Glückauf, 1938, (1938), S. 144.- Achenbach, H., S. 40, 47.- M. Reuss: Mitteilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund, Berlin, 1892, S. 14, 21, 22, 32.- Schunder, Friedrich: Lehre und Forschung im Dienste des Ruhrbergbaus: Westfälische Berggewerkschaftskasse 1864-1964. Herne, 1964, S.168.- Thier, Dietrich: Die märkische Freiheit Wetter: Burgmannenhöfe, Verwaltung, Bebauung, Gewerbe vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Hagen v.d. Linnepe Verlag, 1989, S. 83, 84.- Pfläging, Kurt, a.a.O., S. 16-19.

²¹ Bergbauarchiv Bochum, Bestand 120 (WBK) Nr.34.- Pfläging, Kurt, a.a.O., S. 17.

²² Thier, Dietrich, a.a.O., S. 80, 84, Archiv der Stadt Wetter: Akte I 19, S. 1, IV 769, der 3-Jahresetat wurde von den Ministern Heinitz und Schulenburg aus Berlin genehmigt.

bis zum Jahre 1814 alle betrieblichen Angelegenheiten des Bergamts und wirkte bei der Geschäftsführung mit.²³ In den letzten beiden Amtsjahren von 1812 –1814 war er zusammen mit dem Assessor Johann Wilhelm Schmidt Direktor des Märkischen Bergamts zu Wetter. Markscheider und Bergmeister wurde jetzt Johann Ehrenfried Honigmann. Am 22.März 1814 starb Niemeier überraschend an Nervenfieber (Typhus) im Alter von 54 Jahren in Wetter

5.2 Das Bergbau-Kartenwerk - die erste topographische Karte der Grafschaft Mark

Die Übersichtskarten der Grafschaft Mark von Müller und Eversmann wurden bereits behandelt. Diese beiden Männer begleiteten auch das Bergbau-Kartenwerk von Niemeier, für das bis heute eine Gesamtdarstellung fehlt. Das in den Jahren 1787 bis 1794 angefertigte Kartenwerk im Maßstab 1: 6640 ist zugleich die erste topographische Aufnahme der Grafschaft Mark, 30 Jahre vor der Preußischen Katastervermessung. Sie enthält reiches Material nicht nur für die Bergbaugeschichte mit nahezu 400 Zechennamen sondern auch zur Siedlungsgeographie und Verkehrsstruktur sowie für Fragestellungen der Orts- und Heimatkunde. Für Fragen der oberflächennahen Bebauung in den Altbergbaugebieten ist das Kartenwerk auch heute von aktueller Bedeutung. Es fällt auf, daß dieses topographische Kartenwerk bisher kaum bekannt ist.

In der Literatur finden wir für das Kartenwerk folgende Bezeichnungen:

Revierkarten, General Revier Charte, Revier Charte nach den vier Geschworenenrevieren, Distriktkarten und Karten der Bergwerksreviere

Flözkarten bzw. erste Flözübersichtskarte des Ruhrgebiets

General Charte von den Steinkohlen Flöz Gebürgen in der Grafschaft Marck²⁴; mineralogische Geographie

Topographische Karte, Topographische Vermessung, Topographische Aufnahme der Grafschaft Mark.²⁵ Der Begriff „topographisch“ wird mit der Änderung der Inhalte seit 1786 verwandt.²⁶

Das Gesamtkartenwerk besteht aus 10 Inselkarten verschiedener Blattzahl, Größe, Zuordnung und Orientierung, wie die Blattübersicht zeigt. Die Orientierung folgt dem Generalstreichen der Flöze, ist aber in jedem Einzelfalle festgelegt worden.²⁷ Das Kartenwerk für die Bergwerksdistrikte umfasste ursprünglich ca. 184 Blätter und 4 Blätter mit Titeln und Übersichten. Von den 184 Blättern sind 5 Blätter im Kartenwerk 1 und 1 Blatt im Kartenwerk 10 und die mit Anhang bezeichneten ca. 20 Einzelblätter verloren gegangen. Die überlieferten Blätter sind Kopien aus der französischen Besetzungszeit, das ursprüngliche Original-Kartenwerk ist verloren gegangen ist.

Der Maßstab wird einheitlich mit 1:6640 angegeben, wobei 1 Fuß = 0,314 m auf der Karte 1000 Lachter = 2,092 km in der Natur entspricht. Die Einführung des Lachters in der Grafschaft Mark erfolgte zeitgleich mit Anfertigung der Karte im Jahre 1787/88.²⁸ Nach der Markscheiderordnung von 1780 war für eine Revierkarte ein Maßstab von 1 Zoll auf 100 Lachter, entsprechend 1 : 8000 vorgeschrieben.

Die ursprüngliche Schätzung für die Flächengröße der Bergwerksreviere durch Stein war 4 1/4 Meilen in Ost-West-Richtung und 2 3/4 Meilen in der Breite, entsprechend 11,68 preußische Qua-

²³ StAMs Märkisches Bergamt Wetter, Findbuch 357II.- Westfälisches Oberbergamt Nr.15, S. 44.

²⁴ Deutsches Bergbau-Museum, StAMs Westfälisches Oberbergamt Nr. 50.

²⁵ so Freiherr vom Stein in: StAMs Westfälisches Oberbergamt Nr. 50.

²⁶ StAMs: Westfälisches Oberbergamt Nr. 50: Pro Memoria von Eversmann vom 8.11.1792.

²⁷ Die Orientierung schwankt bei den Inselkarten zwischen 16 bis 34°: (1)=16°; (3)=18°; (4)=18°; (6)=34°; (8)=29°; (9)=25°; (10)=30°, Schreiben vom Stein in StAMs Westfälisches Oberbergamt 50, S. 62.

²⁸ StAMs Märkisches Bergamt Wetter Nr. 71.

dratmeilen bzw. 663 km² (1 preußische Meile = 7,532986 km, Quadratmeile = 56,745 km²). (Die dicke schwarze Umrisslinie auf der Blattübersicht in Abb. 2 beschreibt die Grenzen der Verkleinerung der Karte auf den Karten von Honigmann mit einer Flächengröße 42 * 20 = 800 km². Nach der Kostenaufstellung von 1796 würden die veranschlagten 17,2 Quadratmeilen einer Fläche von 976 km² entsprechen. Ermittelt man die Flächen der Inselkarten 1 bis 10 im Einzelnen ergibt sich eine Gesamtfläche von 912 km², ohne Überlappungen von Blättern sind es 843 km². Nicht überliefert sind einige Restkarten in der Größe von 45 km².

Die Gesamtgröße entspricht etwa der Fläche von 7 Meßtischblättern der topographischen Karte TK 25 und umfasst 30 Prozent der Grafschaft Mark. 4 Blätter der TK 50 (Essen, Dortmund, Wuppertal und Hagen) werden teilweise bedeckt und 10 Blätter der TK25 (Blätter: 4408, 4409, 4410, 4508, 4509, 4510, 4511, 4608, 4609, 4610).

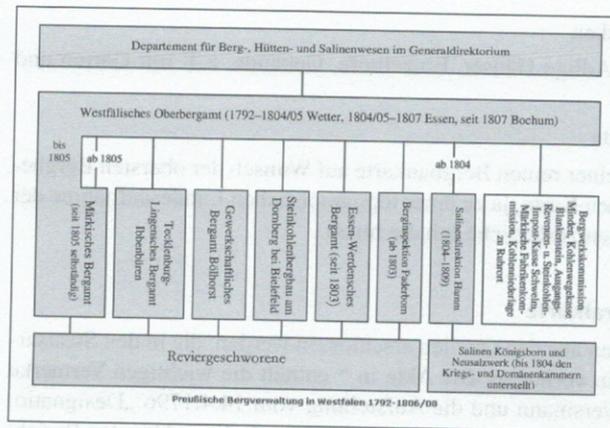


Bild 2: Blattübersicht des Kartenwerks von Niemeyer (1787-1794)

Für den nördlichen Bergwerksdistrikt der Grafschaft Mark²⁹ wurden folgende Ämter dargestellt und bearbeitet:

Landkreis Hörde: Ämter Bochum, Hörde, Blankenstein und die Gerichte Mengende, Castrop, Strünkede, Eickel, Langendreer, Horst, Bruch, Stiepel, Herbede und Witten.

Landkreis Wetter: Gericht Volmarstein

Es wurden weitere Karten für den südlichen Teil der Grafschaft Mark, dem Sauerland, unter der Leitung von Niemeyer ausgeführt³⁰, die durch Mitwirkung von Eversmann unter Beteiligung der Bergeleuten Streithorst und Krüner und des Leutnants von Beust aus Minden in den Jahren ab 1791 entstanden sind und zwar für:

Landkreis Altena: Ämter Altena, Iserlohn, Neuenrade, Plettenberg und die Gerichte und Kirchspiele Lüdenscheid, Herscheid, Halver, Kierspe, Breckerfeld, Valbert, Meinerzhagen, Rhönsal

Landkreis Wetter: Gericht Hagen, Hochgericht Schwelm, Amt Iserlohn, Gericht Hemer,

Landkreis Hamm: nördlicher Teil des Hellweges, die Ämter Hamm und Unna

Die Kopien dieses südlichen Teils der Grafschaft Mark durch das Bureau de Cadastre im Maß-

²⁹ Über den Umfang schreibt Niemeyer: „Von Altendorf an der Ruhr längs der Limburger Grenze bis Schwerte an der Ruhr, von daselben herunter bis gegen Volmarstein, Ennepe, Grenze Berg, Vest Recklinghausen, im Osten Dortmunder Grenze, Aplerbeck“, vgl. StAMs Westfälisches Oberbergamt Nr. 50, S. 64.

³⁰ StAMs Signatur A6402 - A6405: Karteninhalt: Volme/Lenne (1795), Größe 51,5*78 cm, StAMs Signatur A5723, A5724: Karteninhalt: Halvey/Ardey (1795):, Größe 52*38 cm bzw. 40*51 cm.

stab 1: 10000 werden in den Akten erwähnt. Diese Aufzählung lässt mit aller Deutlichkeit die Absicht erkennen, eine vollständige topographische Aufnahme der Grafschaft Mark vorzunehmen. Für den südlichen Nichtbergbau-Teil können nach den Akten³¹ noch einmal 15 Quadratmeilen oder 850 km² angesetzt werden. Die Bedeutung des Niemeyerschen Kartenwerks geht daraus hervor, dass noch zahlreiche Kopien in späterer Zeit (1805, 1819, 1828, 1829, 1830) angefertigt wurden. Es gibt nur eine einzige Legende im Kartenwerk auf Blatt A 7682 I (Nr. 7. Blatt 1), die auf den dargestellten Karteninhalt verweist:

Bergbau: Kohlen-Bergwerke mit den Feldernamen im Streichen. Neben den Flözen auch Grubenbaue wie Schächte, Stollen sowie Kohlenniederlagen

Wege: Landstraßen (Chaussée) und Fahrwege

Berge (Schraffur), Täler

Gewässer: Flüsse, Bäche, Teiche, Brücken

Bebauung: Städte, Dörfer, Schlösser, Adlige Häuser, Einzelhöfe, Gebäude, z.T. mit Gärten und Baumgärten, Wiesen und Heiden.

Politische Grenzen: Ämter und Gerichte

Nachdem der Zweck der Karte von einer reinen Bergbaukarte auf Wunsch der obersten Bergbehörde in Berlin zu einer topographischen Karte, ja zu einer topographischen Landesaufnahme der Grafschaft Mark geändert wurde, kamen zusätzliche Inhalte hinzu.

5.3 Von den Revierkarten zur Generalkarte

Die Geschichte des Kartenwerks kann aus den Quellen erschlossen werden, die in den Staatsarchiven Münster, Düsseldorf und Berlin vorliegen. Die Akte in ³² enthält die wichtigen Vermerke vom 08.11.1792 Pro Memoria von Eversmann und die Aufstellung vom 14.4.1796 „Designatio: Revier-Charten, deren Flächen, Inhalt und Betrag“ durch Niemeyer, die Berliner Akte den Bericht vom 9.3.1796. Danach ist das Kartenwerk innerhalb von 8 Jahren in der Zeit von 1786 bis 1794 entstanden. Nach der Kostenaufstellung durch Rollmann vom 8.12.1796 in der Düsseldorfer Akte³³ sind die wesentlichen Ausgaben für das Kartenwerk bis 1794 abgeschlossen.

Zum Stand der Landesaufnahme in Preußen wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.³⁴ Die erste topographische Aufnahme der Grafschaft Mark durch Niemeyer war eine eigenständige Leistung der preußischen Bergverwaltung.

Die Revierkarten wurden von Anfang an als Inselkarten nach den 4 Revieren geplant. Nach der Anstellung von Niemeyer wurden sie in folgender Reihenfolge bearbeitet: Wetter (1787), Blankenstein (1789), Hörde (1790/91) und Bochum (1791/93). Wie beschrieben änderte sich der Karteninhalt zu einem frühen Zeitpunkt, nachdem die Karten nicht nur dem Bergbau sondern als topographische Landesaufnahme dem ganzen Land nutzen sollten.

Die Zusammensetzung der Einzelkarten zu einer Generalkarte für den „Bergwerks-Distrikt der Grafschaft Mark“³⁵ wurde von Berlin ausdrücklich gewünscht. Eine Übersichtskarte aus dem Jahre 1800 ist uns erhalten geblieben. Die „Charte der Steinkohlenflöze in der Grafschaft Marck“

³¹ StAMs Westfälisches Oberbergamt 50, S. 59 Bericht vom 23. 3. 1797.

³² StAMs Westfälisches Oberbergamt Nr. 50, S. 6-12, S. 64.

³³ HStAD: Großherzogtum Berg 5804, S. 355 ff.

³⁴ W. WITT: Lexikon der Kartographie. Wien: Deuticke, 1979.- TTEUANKE: Geschichte der amtlichen Kartographie Brandenburg – Preußens bis zum Ausgang der Friderizianischen Zeit, Stuttgart, 1935.

³⁵ siehe Titel der Honigmann-Karte von 1803.

hängt heute in der Ausstellung Markscheidewesen des Deutschen Bergbau-Museums (DBM).³⁶ Die großflächige Karte hat eine Größe von 173,5*85 cm für den Bildrahmen, für die Karte ohne den schwarzen Außenrand eine Fläche von 163*79 cm. Der Titel und die Maßstäbe sind im nordöstlichen Teil untergebracht, wo sich das Territorium der nicht zur Grafschaft Mark gehörenden Stadt Dortmund befindet.³⁷ Für den Maßstab unter dem Titel sind zwei Transversalmaßstäbe eingezeichnet: ein Ruthen-Maßstab mit der Angabe 9 Lachter = 5 Ruthen und ein Lachter-Maßstab mit der Angabe 306 Lachter = 1 Zoll rheinländisch. Diese Angabe ergibt ein Verhältnis von 1: 24485, wenn man für 1 Lachter 2,0924 m und für den rheinländischen Zoll 2,615 cm einsetzt. Die Karte ist eingeteilt in 40 Quadrate in der Länge und 19 Quadrate in der Höhe mit einer Seitenlänge von 500 Lachter = 1,05 km. Sie bedeckt eine Fläche von 19,88*41,85 = 832 km². Eine weitere kürzlich entdeckte Karte mit ähnlichen Abmessungen und dem Titel: „Bergwerks-Distrikt der Grafschaft Mark“ aus dem März des Jahres 1803 ist ebenfalls Honigmann zuzuschreiben.³⁸

Die Honigmann-Karte von 1800 ist die älteste überlieferte Gesamtdarstellung des nördlichen Teils der Grafschaft Mark mit seinen Steinkohlenflözen. Die heute überlieferten Niemeyer-Karten wurden während der französischen Besetzung in den Jahren 1811 bis 1813 durch das Topographische Büro des Herzogtums Berg mit dem Direktor Guffroy vom Destinateur Schlungs und z. T. von Leutnant Kellner für die Bergverwaltung (Administration des Mines) und das Kataster (Bureau du Cadastre) kopiert.³⁹

6. Steins Bergbaureformen

Zum Direktionsprinzip und zu ersten Schritten der Selbstverwaltung führt Duchhardt, der sich auf Welskopp⁴⁰ stützt, folgendes aus. Ein weiterer

„maßgebende(r) Gesichtspunkt seiner Tätigkeit als Leiter des Bergwesens in den westlichen Provinzen des Königreichs war, die staatliche Aufsicht über die Grubenbetriebe zu intensivieren, von denen man bei Steins Kommen ca. 170 zählte mit insgesamt 1200 beschäftigten Bergleuten. Das bedeutete im Umkehrschluss, die alte genossenschaftliche Selbstverwaltung in den Montanbetrieben zu reduzieren. ... Schon 1784 setzte er mit ausdrücklicher Rückendeckung des Königs das Direktionsprinzip durch, das die unternehmerische Rolle auf den reinen Kapitalbesitz reduzierte, die gesamte technische und betriebswirtschaftliche Leitung der Gruben dagegen auf die Bergbürokratie übergehen ließ, also die Verfügungsrechte der Unternehmer empfindlich einschränkte.“

³⁶ Als Dauerleihgabe des Oberbergamtes in Dortmund mit der Inventarsignatur: Pag.1. Koen: Westph. Obamt Lit. A. Nr. 13.

³⁷ Revierkarten für den Dortmunder Bereich liegen zu dieser Zeit nicht vor: Voll Neid heißt es in einem Bericht des Siegener Bergmeisters Engels aus dem Jahre 1803: Zur Entwerfung einer Revier Charte: „In der Grafschaft Mark hat man dergleichen schon lange von jedem Revier entwerfen lassen“; siehe H.O. Swienthek: Dortmunder Bergbau im Jahre 1803. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark Bd. LX, 1963, S. 102-103.

³⁸ Allgemeine Kartensammlung des Geheimes Staatsarchivs (GstAPK): Signatur: XI. HA, B 51159; Kartentitel: Bergwerks-Distrikt der Grafschaft Mark: kol. Hz., Kopie von Honigmann und Fricke 1803. ca 1:25.000; 176 x 85 (170,5 x 79) cm

³⁹ siehe HstAD: Großherzogtum Berg Nr.5804, S. 390 sowie Etataufstellungen für die Jahre 1810, 1811 und 1812 und die Genehmigungen aus Paris; vgl. auch den Schriftverkehr in den Jahren 1810 und 1811 in: StAMs, Westfälisches Oberbergamt Nr. 50, S. 1, 15, 22, danach wurden die Originale zurückgeschickt, aber in den folgenden Jahren noch mehrfach ausgeliehen.

⁴⁰ Duchhardt, Heinz, a.a.O. S. 61ff, vgl. auch Welskopp, Thomas: Sattelzeitgenosse. Freiherr Karl vom Stein zwischen Bergbauverwaltung und gesellschaftlicher Reform in Preußen, in: Historische Zeitschrift 271(2000), S: 347-372S. hier: 363f.

Hierzu gehörten auch die behördliche Festsetzung und die pünktliche Auszahlung der Löhne, der gemeinsame Einkauf der Materialien und die Kontrolle ihres Verbrauchs.

„Stein hatte dabei überhaupt kein ungutes Gefühl oder gar schlechtes Gewissen; an Reden schrieb er 1786: „Ich begehre ja nicht, ihnen [den Grubenbesitzern] unter irgend einer Benennung ihr Eigentum zu vermindern, ich will ihnen dessen Genuss nicht beschränken und eine sehr kurze Zeit wird sie belehren, dass fernerer Widerspruch ungegründet ist.“⁴¹ Das technische Leitungspersonal der Gruben, vor allem die Gruppe der Steiger, wurde in die staatliche Bergbauhierarchie integriert, die Oberaufsicht über die Bergarbeiter, die ihrerseits in eine klare Rangordnung gebracht wurden, und ihre Standesorganisation, die Knappschaft, übte seitdem die Bergbehörde aus, nicht mehr die Gewerken. Stein war es auch, der dafür sorgte, dass die von Heinitz entwickelten schwarzen Bergmannsuniformen in Gebrauch kamen. Hier also sehr deutlich das Moment der Integration des Montanwesens in die staatliche Regie, das Motiv „einer als fürsorglich begründeten Entwicklungsdiktatur“⁴² selbst auf Kosten der gewachsenen Strukturen dieses Berufszweigs. Auf dieser Linie liegt es etwa, dass Repräsentanten der verschiedenen Reviere offenbar regelmäßig nach Wetter eingeladen einbestellt klänge zu hart, trüfe aber die Sache und mit den neuesten technologischen Entwicklungen und staatlichen Verfügungen vertraut gemacht wurden. Dass Stein auch dafür sorgte, dass eine Bergbauhilfskasse eingerichtet wurde, die einen Investitionsfonds vorsah, auf den der Staat kein Zugriffsrecht hatte, verändert die Bewertung nicht grundsätzlich.

Aber die Einschätzung, dass es Stein nur oder doch in erster Linie um Staatsdirigismus gegangen wäre, greift dann auch wieder zu kurz. Er war im Grunde seines Herzens viel zu sehr „Smithianer“, also Anhänger des britischen „Volkswirts“, dessen Bestseller aus dem Jahr 1776 *Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations* er mehrfach „verschlungen“ hatte, um nicht nach einem Mittelweg zwischen (notwendigem) staatlichen Dirigismus und möglichst freier Entfaltung der Arbeitsenergien der Menschen zu suchen. Stein zeichnete darüber hinaus ein sehr subtiles Gefühl für die Besonderheiten einer Region aus, die ihn davor bewahrte, alles den allgemeinen und generellen Normen zu unterwerfen. So setzte er sich vehement dafür ein, dass die Bergleute und die Eisenfabrikanten von dem preußischen Kantonsreglement exemptiert blieben, also nicht der Militärdienstpflicht unterworfen wurden. Nicht weniger hilfreich für die Region war, dass er vor dem Hintergrund der gewerblich agrarischen Mischstruktur der Provinz Mark dafür Sorge trug, die preußische Akziseverfassung nicht mechanisch zu übernehmen, sondern in ein System fixer Verbrauchssteuern umzuwandeln man hat für diesen Vorgang, der der Grafschaft eine Ausnahmestellung im preußischen Steuersystem sicherte, den die Dinge in der Tat auf den Punkt bringenden Begriff „wirtschaftliche Entpreußung der preußischen Westgebiete“ geprägt. Dass Vergehen gegen die Kohle und vor allem Kohletransportverordnungen sog. Defraudationsfälle nicht mehr mit Festungshaft, sondern mit Geldstrafen geahndet werden sollten,⁴³ um dem Staat zusätzliche Gelder zuzuführen und qualifizierte Experten nicht für längere Zeit aus dem Distributionsprozess herauszuziehen, liegt auf dieser Linie. Stein, so scheint es, wusste trotz wachsender und sich verdichtender Staatsaufsicht ziemlich genau, was der Region und ihrer spezifischen Struktur zugemutet werden konnte. Als es trotzdem zu Unmutsbekundungen und Widerstand gegen das verfügte Maßnahmenbündel kam, wich Stein zwar nicht davon ab, entspannte die Situation aber dadurch, dass er die Selbstverwaltung der Knappschaften wiederherstellte und an die Stelle der staatlichen Ernennung der Knappschaftsältesten deren Wahl durch Bergleute treten ließ. Hier war Stein einmal ganz Diplomat, geschmeidig, kompromissbereit.“

⁴¹ Botzenhart, Erich, a.a.O., Bd. 1, Nr. 206, S. 241.

⁴² Welskopp, Thomas, a.a.O., hier: S. 365.

⁴³ Botzenhart, Erich, a.a.O., Bd. 1, Nr. 14, S. 23ff.

Stein wörtlich in seinem Bericht:⁴⁴

„...so halten wir es für ratsam,... dagegen der Knappschaft nachgelassen, in jedem Revier 4 aus ihren Mitgliedern zu Knappschafts Aeltesten dem Berg Amt vorzuschlagen, woraus das Berg Amt zwey wählt und bestätigt, die die Geschäfte der Knappschaft gratis dem Antrag der Hördischen Bergleute gemäß besorgen.

Bisher wurden die Knappschafts Aeltesten vom Berg Amt gesetzt, es ist aber der Sache angemessener, wenn die Bergleute sich diejenigen wählen können, denen sie ihr Interesse und die Mitaufsicht über eine für sie gemeinnützige Anstalt anvertrauen.“

Nach dem Biografen Max Lehmann⁴⁵ war dies

... „die erste Selbstverwaltung, die Stein ins Leben gerufen, denn Heinitz willigte in alle seine Vorschläge, ja er überbot sie noch insofern, als er jährliche Neuwahl der Knappschaftsältesten anordnete.“

Ein weiteres Hauptfeld seiner Tätigkeit war schließlich⁴⁶:

„die Beendigung der „schmutzigen“ Konkurrenz der Gruben, die mit unterschiedlichen Messgefäßen arbeiteten, durch Einführung eines einheitlichen und verbindlichen Maßes, die präzisere Sortentrennung mit der Zielsetzung, nur noch die hochwertige Stückkohle zum Export insbesondere in die Niederlande zuzulassen. Wie auf vielen anderen Gebieten, war Stein vorrangig daran interessiert, Vertrauen durch Verlässlichkeit zu schaffen...“

Dass die von Heinitz geleitete preußische Bergbaupolitik, zu deren westlichen Trägern Stein zählte, unter dem Strich in hohem Maß erfolgreich war, wird durch die Zahlen belegt. Die Bergbaupolitik konzentrierte sich ja auf zwei von der Zentrale her gesehen eher periphere Regionen (Westfalen und Schlesien), die bis 1796 zu den ertragreichsten preußischen Provinzen überhaupt aufstiegen. Das lässt sich an den an die Dispositionskasse abgeführten Oberschüssen ablesen, aber auch an den nach oben geschneitten Zahlen der Erwerbstätigen in diesem Sektor von 1.200 im Jahr 1784 auf 2.085 im Jahr 1798 und an dem Vermögen der Bergwerks und Hüttenkasse, das sich zwischen 1777 und 1802 versiebenfachte. Dass Materialien jedweder Art gemeinsam für alle Gruben von einer Bergfaktorei eingekauft und der Verbrauch streng kontrolliert wurde, mag zusätzlich dazu beigetragen haben, dass dieser Gewerbezweig schnell in die schwarzen Zahlen gelangte. Auch das Anwachsen der Jahresförderung der märkischen Zechen in der genannten Zeit von etwas über 60.000 t auf fast 190.000 t spricht für sich. Alles in allem: eine Erfolgsgeschichte, an der Stein nicht unwesentlich beteiligt war.“

Die Bergverwaltung wurde unter Stein neu organisiert, Stein wurde erster Leiter des märkischen Oberbergamtes:⁴⁷

„Zu einer verbesserten Koordinierung seiner Arbeit hatte er in einem Bericht vom 10. Juni 1792 die Einrichtung einer vorgesetzten Bergbehörde gefordert. Wenige Wochen später, am 25./26. Juli 1792, erfolgte die Erhebung des Märkischen Bergamts Wetter zum Westfälischen Oberbergamt. Diese unmittelbar dem zuständigen Departement im Generaldirektorium nach geordnete Provinzialbehörde mit einem Direktor, den Bergmeistern und einem Justitiar nahm weiterhin auch die Funktion eines Bergamts für Kleve, Mark und Moers wahr. Unterstellt waren ihm das Bergamt in Ibbenbüren, das gewerkschaftliche Bergamt zu Minden mit der zuständigen staatlichen Bergwerkskommission zu Minden für Minden-Ravensberg, der Steinkohlenbergbau am Dornberg bei Bielefeld sowie die Kohlenwegekassen zu Bochum und Blankenstein,

⁴⁴ Botzenhart, Erich, a.a.O., Bd. 1, Nr. 149 vom 30. Januar 1785, S. 201.

⁴⁵ Lehmann, Max: Freiherr vom Stein. Erster Teil: Vor der Reform 1757-1807, Leipzig, 1902, S. 71.

⁴⁶ Duchhardt, Heinz; a.a.O., S. 64f.

⁴⁷ Duchhardt, Heinz, a.a.O. S. 65f.

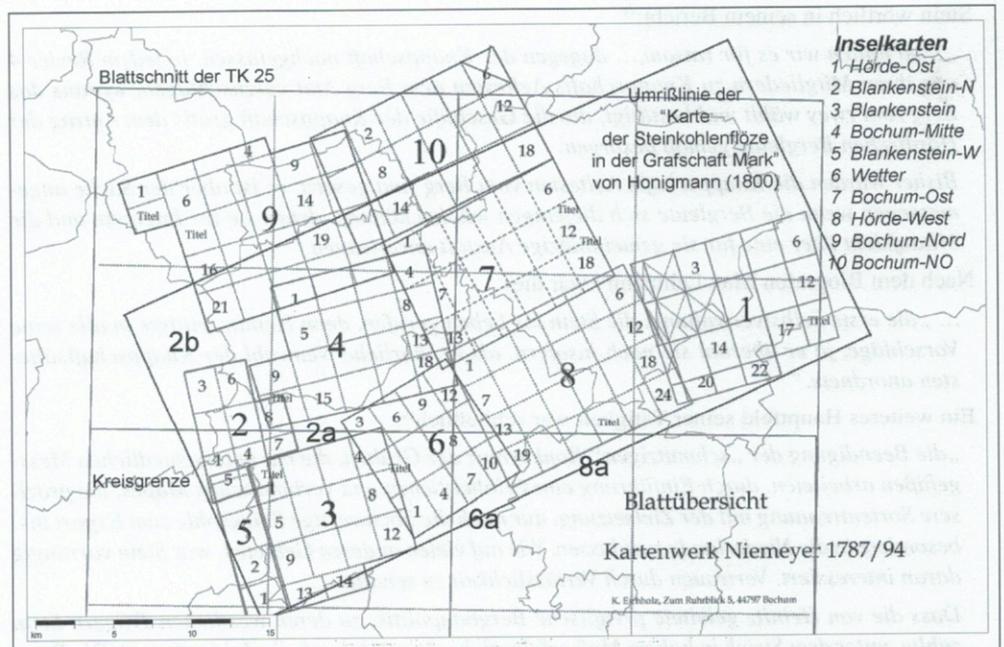


Bild 3: Preußische Bergverwaltung in Westfalen 1792 – 1806/08⁴⁸

die Ausgangs-Revenuen- und Steinkohlen-Impostkasse zu Schwelm, die Metallische Fabrikenkommission der Grafschaft Mark und die Kohlenniederlage zu Ruhrort. Die Kriegs- und Domänenkammern hatten ihre unmittelbaren Fachaufgaben endgültig verloren.“

Welskopp schreibt dazu:⁴⁹

„Die Ämterkumulation ermöglichte es Stein, seine Vorstellung von einer integrierten, an regionalen Gewerbeschwerpunkten ansetzenden und die organisch fortentwickelnden Wirtschaftsförderungspolitik in die Realität umzusetzen. Dies Politik konzentrierte sich auf Technologietransfer, die Ausbildung kompetenter technischer Unterbeamter, die statistische und geomorphologische Erfassung des Landes, Investitionsförderung und –lenkung, die Bereitstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur und die Durchführung technischer Modellprojekte in staatlicher Regie.“

7. Stein und die technische Modernisierung

Ein Jahr nach seinem Dienstantritt in Wetter folgte im Mai 1785 die diplomatische Mission Steins in Mainz.⁵⁰ Das Verhandlungsergebnis war insofern positiv, dass Kurmainz dem Fürstenbund beitrug. Auf dieser Reise wurde Stein aber wohl auch bewusst, dass er für das Fintieren und Finassieren in der Diplomatie nicht der geeignete Mann war. Angebote des Berliner Außenministeriums, diplomatische Posten in Dänemark, in den Niederlanden oder in Russland zu übernehmen, hat Stein in den nächsten Jahren konsequent abgelehnt.

Stein kehrte in das entlegene und stille Wetter zurück, um Wirtschafts- und Strukturpolitik in der

⁴⁸ Wiegand, Peter, a.a.O., Hier: Tafel 2, S. 26.

⁴⁹ Welskopp, Thomas, a.a. O. S. 365,

⁵⁰ Botzenhart, Erich, a.a.O., Bd. 1, Nr. 154, S. 207; Duchhard, Heinz: In: Stein-Facetten, Münster, 2007, S. 17-29.

Grafschaft Mark zu betreiben. Dazu gehörte auch die technische Modernisierung des Bergbaus und der Fabriken. Heinitz, Reden und Stein waren in der preußischen Berg- und Hütten- und Salinenverwaltung die entscheidenden Träger für innovative Entwicklungen in der Industrie.

Dazu gehörte eindeutig die Errichtung einer Dampfmaschine für die Saline in Unna-Königsborn und die Wasserhebung tiefer Steinkohlenschächte in der Grafschaft. Preußen aber war von den neuen Entwicklungen in England abgeschnitten und doch angewiesen auf die neuen Technologien und Produkte. Für die Beschaffung dieser Informationen hatte Heinitz das System entwickelt, geeignete Personen auf Auslandsreisen zu schicken.⁵¹

Bevor Stein nach England reiste, hatte bereits 1783 der Fabrikkommissar Eversmann eine Reise unternommen. Bereits 1778 hatte die Bergbauverwaltung von Boulton & Watt in Birmingham ein Angebot über Wattsche Dampfmaschinen erhalten, geknüpft an die Erteilung eines 14jährigen exklusiven Liefermonopols für ganz Preußen in den Jahren 1778-1792. Die Bedingung wurde zum Anlass genommen Carl Friedrich Bückling, einen jungen Bergmaschinenmann, auf eine Studienreise nach England mitzuschicken, mit dem Auftrag, die neuen Maschinen so eingehend zu erkunden, dass man sie in Preußen würde nachbauen können. Dahinter stand der Gedanke, dass mit einem Eigenbau die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten am schnellsten erworben werden könnten.

Am 23. August 1785 konnte die erste in Preußen gebaute Maschine im Mansfelder Kupferschieferbergbau bei Hettstedt dann auch in Anwesenheit des Bergbauministers von Heinitz in Betrieb gesetzt werden. Das Ergebnis war aber nicht so zufrieden stellend wie erwartet.

Durch den Sondereinsatz in Mainz hatte sich Steins Reise nach England immer wieder verschoben. Ende November 1786 regelte er die Geschäftsverteilung während seiner Abwesenheit. In England war er in den Verdacht der Industriespionage geraten, so dass er ohne den Kauf der begehrten Dampfmaschine bei der Firma Boulton & Watt am 24. Juli 1787 dahin wieder zurückkehrte.⁵² In Schlesien konnte 1788 eine Dampfmaschine in Tarnowitz aufgestellt werden. Die erste Maschine für den westfälischen Steinkohlenbergbau hatte Stein bereits 1790 beim schlesischen Oberbergamt bestellt, sie wurde bereits 1792 in Tarnowitz gebaut und war für die Zeche Charlotte in Essen-Überuhr bestimmt. Da das Frachtschiff auf der Oder verunglückte, alle Kisten aber geborgen werden konnten, erreichte die Ladung erst 1793 den Hafen Duisburg-Ruhrort. Der alte Abnehmer wollte die zusätzlichen Kosten nicht tragen, so dass sie eingelagert wurde. Ab 1794 wurden weitere Aufstellorte gesucht. Das waren die Zeche Clarenberg in Dortmund-Hörde, die Zechen Glückauf und Louise. Erst nach einer jahrelangen Odyssee ging sie im Jahre 1801 auf der Schachtanlage Vollmond in Bochum-Werne in Betrieb.⁵³ Auch die Saline in Unna-Königsborn hatte zu den Kandidaten gezählt, hatte sich aber für eine neu gebaute Niederdruck-Dampfmaschine entschieden, die am 30. August 1799 ihre Arbeit aufnahm.⁵⁴

„Vom englischen Vorbild hatte man sich inzwischen ... immerhin so weit emanzipiert, dass die Maschine bis auf den aus England importierten gusseisernen Zylinder in Preußen hergestellt worden war. Die Dampfmaschine war die Voraussetzung für den Übergang zum Tiefbau unter der Stolensehle, den Stein zumindest noch mit vorbereitete.“⁵⁵

⁵¹ Weber, Wolfhard: Innovationen im frühindustriellen deutschen Bergbau und Hüttenwesen – Friedrich Anton von Heinitz –, Göttingen, 1976, S. 221f.

⁵² Botzenhart, Erich, Bd. 1, Nr. 209, 210, 237, siehe auch Hubatsch, Walther: Der Freiherr vom Stein in England. Köln 1977.

⁵³ Kracht, Peter: Von einem verflossenen Jubiläum, das erst später stattfindet. In: Bochumer Zeitpunkte, Nr. 10, 2001, S. 16-23

⁵⁴ Piasecki, Peter: Bergbau, Salinen und Solobäder im Ruhrgebiet. In: Manfred, Rasch und Dietmar Bleidick (Hrsg.): Technikgeschichte im Ruhrgebiet. Essen, 2004, S. 934 – 946.

⁵⁵ Duchhardt, Heinz, a.a.O., S. 61.

8. Stein und der Chausseebau in der Grafschaft Mark

Die traditionellen Beförderungsverhältnisse auf den alten Kohlenwegen schildert Luis Berger in seinem Buch über den alten Harkort:⁵⁶

„Kohlen lagen in unschätzbare Menge und Güte in den märkischen Gebirgen versenkt, dienstbereite Hände genug zu ihrer Hebung waren genug vorhanden; doch die Mittel fehlten, sie auf größere Entfernungen zu transportieren. Straßen existierten nicht; die vorhandenen Wege waren von elender Beschaffenheit und wurden grundlos, sobald man sie während des Winterhalbjahres infolge größeren Kohlenverkehrs stärker in Anspruch nahm. Die einzelnen Gewinnungspunkte lagen zerstreut in Busch und Berg und lieferten ein für die heutigen Verhältnisse geradezu unglaubliches Minimum von Kohlen, welches die Anlage fahrbarer Verbindungen, selbst wenn man die Kosten dafür zu erschwingen vermocht hätte, nicht lohnte... Andererseits lagen die Hammerwerke des Herzogtums Berg, Des Sauer- und Siegener Landes, also der Hauptabsatzgebiete für die märkischen Steinkohlen, größtenteils in engen, unzugänglichen Talschluchten, wohin ein Saumpfad oder ein nur bei trockener Jahreszeit fahrbarer Weg führte. Unter solchen Umständen, für welche das Zeitalter des Dampfes und des Eisens jedes Verständnis verloren hat, ließ sich allein Hilfe beim „Kohltreiber“ finden, dem Manne, welcher für den märkischen Bergbau im 18. Jahrhundert das war, was ihm der Lokomotivführer im 19. Jahrhundert geworden ist. Der Kohltreiber war Eigentümer eines kleinen, im Walde gelegenen Kathens (westfälisch: Kotten), welcher ihm für 3 bis 4 elende Pferde dürftiges Futter lieferte. Mit diesen zog er bei Tagesanbruch zum nächstliegenden „Pütte“, um hier jedem der Tiere einen mit etwa 2 1/2 – 3 Zentnern Kohle gefüllten Sack auf den mageren Rücken zu laden und sie dann gemeinsam mit denen seiner Nachbarn, gleich einer großen Kamel-Karawane der Wüste, unter unzähligen Flüchen und Schlägen und bei unterhörtem Schnapskonsum den meistens mehrere Meilen entfernten Hämmern zu zutreiben, wo der Schmied ihrer wartete.“

Trotz der Abneigung Friedrich des Großen gegen neue Straßen, der im Falle eines Krieges seinen Gegnern das Eindringen in sein Land nicht erleichtern wollte⁵⁷, war sein Minister Heinitz eine treibende Kraft für neue Kunststrassen. 1784 wurde von ihm in Dortmund eine Konferenz zur Einleitung des Straßenbaus veranstaltet, auf der auch der Freiherr vom Stein zugegen war. Auf dieser Konferenz widersetzte sich die Freie Reichsstadt allerdings den Wünschen, neue Straßen über ihr Territorium zu führen. Die endgültige Planung ging deshalb an Dortmund vorbei und schloss nur das märkische Hörde an.

Nach Duchhardt⁵⁸ war ein weiterer Leitgedanke Steins,

„die rohstofforientierte Region an der Ruhr mit den Industriestandorten an der Sieg, im Sauerland und im Herzogtum Berg zu vernetzen. Die Kohle sollte zu den Hammerwerken „reisen“ können. ...

Hinsichtlich der Ruhr, in den Jahren 1780 bis 1784 bereits schiffbar gemacht, wurde immer wieder überprüft, ob an den Schleusen Verbesserungen im Sinn der Beschleunigung oder Kapazitätserweiterung vorgenommen werden könnten. Es war insofern auch kein Zufall, dass eine der ersten Denkschriften Steins in seinem neuen Amt in Wetter der Ruhrschiffahrt gewidmet war. Unter seiner Regie fand der Prozess des Ausbaus der Ruhr zum „zentral kontrollierten Absatzweg für die Kohle“ seinen Abschluss“.⁵⁹

⁵⁶ Meister, Alois: Die Grafschaft Mark: Festschrift zum Gedächtnis der 300 jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Dortmund, 1909/10, S. 65 f.

⁵⁷ Lehmann, Max: Freiherr vom Stein. Erster Teil: Vor der Reform 1757-1807, Leipzig, 1902, S. 112.

⁵⁸ Duchhardt, Heinz, a.a.O. S.63ff

⁵⁹ Botzenhart, Erich, a.a.O., Bd. 1, Nr.125, Febr. 1784 Votum über das Ruhrorter Kohlenmagazin, S. 167; vgl. auch Welskopp, Thomas, a.a.O., S. 364.

Aber Verkehrs Infrastruktur bezog sich nicht nur auf das Wasser. Seit 1786 wurde ein ehrgeiziger Generalplan entwickelt und dann auch umgesetzt, zwei Durchgangschaulsees durch die gesamte Grafschaft Mark ... zu bauen.“

Die eine zog sich von Wesel aus über Essen-Steele, Bochum, Crengeldanz, Herdecke, Hagen, Breckerfeld, Halver, Kierspe, Meinerzhagen durch das Kölnische Sauerland nach Siegen, Wetzlar und Frankfurt am Main.⁶⁰ Eine Quer Verbindung von Sölde nach Hörde bis Eichlinghofen führte wieder bis Crengeldanz.

Die andere fing in Köln an, durchquerte das Herzogtum Berg, überschritt bei Beienburg die märkische Grenze und berührte Langerfeld, Schwelm, Gevelsberg, Nirgena, Hagen, Herdecke, Aplerbeck und Unna.⁶¹

Dazu kam eine Reihe von Kohlenwegen mit einer Gesamtlänge von 101 km (Breite 7-10m), amtlich Kohlentransportwege genannt, die als Zubringer zu den neuen Landstraßen die heimische Industrie mitversorgten und dem wachsenden Privatbedarf gerecht wurden. Kohlenwege, Chaulsees und Ruhrwasserweg bestimmten bis zum Ausgang der eisenbahnlosen Zeit Umfang und Richtung des Kohlenabsatzes.⁶²

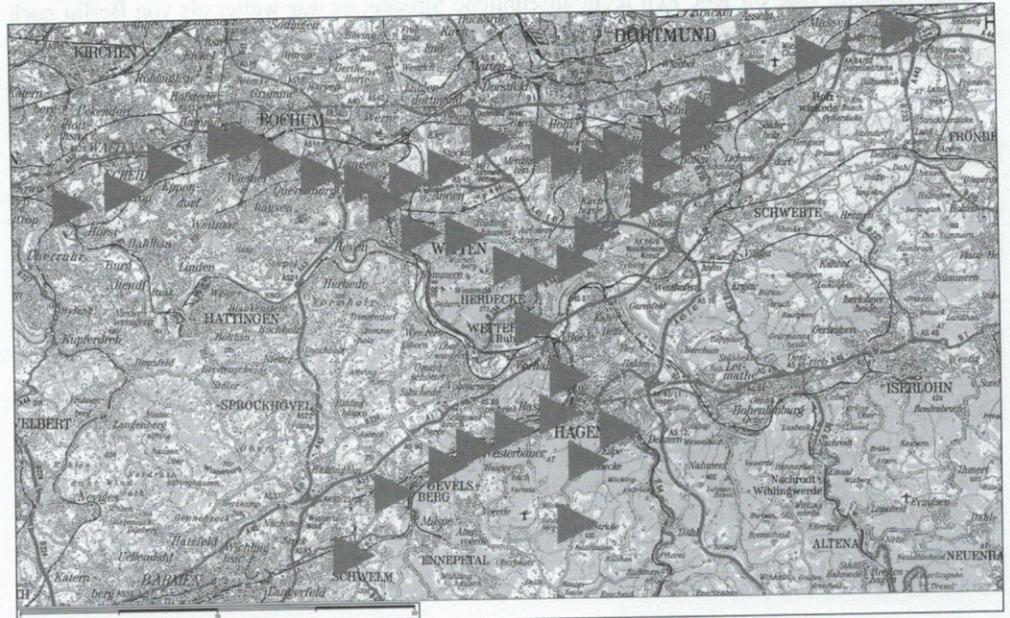


Bild 4: 160 km neue Kunststrassen, gebaut von 1788 - 1792

Mit diesen Straßen rückte die Grafschaft Mark⁶³

„in ihrer verkehrstechnischen Erschließung auf einen Spitzenplatz in der Gesamtmonarchie. ... Dass es bei dem Projekt der beiden Straßen viel Überzeugungsarbeit zu leisten galt, viele Diskussionen über die Trassenführung nötig waren, das Ganze auch mit den Interessen der un-

⁶⁰ Schwerter, Karl: Kohlenwege in der Grafschaft Mark und in der Herrschaft Werden im Jahre 1805. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 55. Jg., Witten 1952, S. 56-70. Hier: S. 56f.

⁶¹ Eingezeichnet auf den Kartenwerken von Niemeyer, Honigmann, Urnesstischblatt und Le Coq

⁶² Staatsarchiv Münster: Karten KSA 5638, 6516 und 7207

⁶³ Duchhardt, Heinz, a.a.O. S. 64.

mittelbaren Nachbarstaaten in Einklang zu bringen war, ... spiegeln die Akten eindringlich wider Auf jeden Fall: 23 Meilen Kunststraßen waren vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen der Beschaffenheit des Geländes und des Bodens, der Qualität des vorhandenen Baumaterials, der Verhandlungen mit den Bodeneigentümern und mit den eingesprengten Landesherrn und Landesherrinnen, nicht zuletzt der „Grabenkämpfe“ mit den Berliner Behörden um Finanzierungsfragen ein sogar die Beamten im Generaldepartement beeindruckendes Ergebnis, das für die betroffenen Menschen auch ein Stück mehr Freiheit bedeutete!“

„Zusammen mit den Strecken Magdeburg-Leipzig und Berlin-Potsdam, die um dieselbe Zeit gebaut wurden, waren es die ersten des preußischen Staates überhaupt.“⁶⁴

Für weitere Informationen sei auf das Buch von Bruns über „Die Strassen im südlichen Westfalen“ verwiesen. Hierin werden die Eingaben für neue Straßen seit 1783 behandelt.⁶⁵ Es enthält auch den „Generalplan von denen in der Grafschaft Mark zur Anlegung einiger Chausseen in Vorschlag gebrachten Wege“ aus dem Jahre 1787.⁶⁶

Die neuen Chausseen wurden in den 4 Jahren von 1788-1792 gebaut, und zwar insgesamt 21 Meilen 770 Ruthen (161,08 km, 1 preußische Meile = 7,532484 km, 1 Ruthe = 3,7662 m, 1 Meile = 2000 Ruthen), eine für jene Zeit recht ansehnliche Strecke; es war weiter als von Berlin nach Stettin (155 km) und fast so weit wie von Berlin nach Halle (170 km).⁶⁷ Die Kosten betragen insgesamt 476466 Reichstaler, das sind 22280 Taler je Meile. Ein Haus kostete im Vergleich 200-300 Taler.

Nach der Wegeordnung für die Grafschaft Mark vom 7. Januar 1769 wurden an den Aufbau dieser Schotterstrassen vom Typ „Macadam“ besondere Anforderungen gestellt. Alle Land- und Poststraßen sollten wenigstens 24 bis 48 Fuß breit (7,5 – 15 m) angelegt werden, die Wölbung der Strasse wurde durch eine erhöhte Mitte von mindestens 4 Fuß über Flur realisiert, wobei die Seiten 2 Fuß über Flur lagen mit seitlichen Wasserabflussgräben von 6 Fuß (1,9 m Breite).

Die Straßenarbeiter wurden dabei – und das war neu – sofort in Geld gelöhnt, leisteten also keine Hand- und Spanndienste mehr, was freilich nur so ging, dass Stein große Summen aus eigener Tasche vorschoss.

Ein anerkennendes Urteil über den Straßenbau kommt 1814 von dem Pfarrer Johann Friedrich Möller:

„Der verewigt Staatsminister von Heinitz, der Oberkammerpräsident von Stein, ..., konnten ihren Königen und sich selbst bei der Nachwelt kein bleibenderes Denkmal setzen, als den ihren Namen verewigenden Chausseebau.“⁶⁸

⁶⁴ Lehmann, Max, a.a.O., S. 120

⁶⁵ Bruns, Alfred: Die Strassen im südlichen Westfalen, Münster 1992. S. 36 -37: Pro Memoria: Über die Instandsetzung der Haupt- Commercial-Strassen und der zur inneren Communication nöthigen Wege der Grafschaft Mark vom 6.3.1786 (vgl. Staatsarchiv Berlin: II, g D Mark Tit. 169 Nr. 3, S. 54-62, Neue Stein-Ausgabe I, 202); S. 21-28: Wegeordnung für die Grafschaft Mark vom 7. Januar 1769, erlassen von Friedrich dem Großen. S. 38-42: Promemoria von Karl Frhr. vom Stein über die Anlage der Chausseen in der Grafschaft Mark vom 23. Januar 1788; S. 43-44: Promemoria von Karl Frhr. vom Stein über den Straßenbau in der Grafschaft Mark vom 8. Februar 1789; S. 47-50: Karl Freiherr vom Stein über die Verlegung und Neuanlage von Postlinien in der Grafschaft Mark, vom 15 November 1790 zu Wetter; S. 62-63: A) Hauptstraße zur Verbindung der Passage von Frankfurt nach Holland, B) Hauptstraße aus dem Bergischen nach Hamm mit Entschädigungen und Kosten.

⁶⁶ Staatsarchiv Münster A 7348, Maßstab 1: 96000; vg. auch Kohlenwege A5638, 6516, 7207.

⁶⁷ Lehmann, Max, a.a.O., S. 114.

⁶⁸ Bruns, Alfred, a.a.O., S. 57.

9. Schluss

Die Deputierten des Wetterschen Kreis haben noch einmal im Jahre 1795 Veranlassung genommen, dem Reichsfreiherrn vom Stein zu danken. Dieses Schreiben wird zitiert nach Sellmann⁶⁹

„Hochgeborener Reichsfreiherr!

Hochgebietender Herr Ober-Kammer-Präsident!

Die Bewohner des Wetterschen Kreises der Grafschaft Mark bringen dem Wohltäter ihres Vaterlandes – bringen euer Hochgeboren am diesjährigen Erntefeste die Empfindungen reiner freier absichtloser Verehrung und Dankbarkeit mit und durch uns dar...

„Die Natur gab unserm Boden in der nördlichen Ebene einen unterirdischen Schatz von unendlichem Wert. Lange her ward der Bergbau unter uns der Willkür, der Unkunde, der Gewinn-sucht überlassen. Man dachte nur der Gegenwart und nicht der Nachkommen. – Da wurden für unsern Bergbau Anordnungen gemacht und ausgeführt, deren Weisheit die Kenner der Wissenschaft bewundern, deren Wohltätigkeit selbst die jetzt eingestehen, die einst sie verkannten, dafür die kommenden Jahrhunderte dem jetzigen Zeitalter noch danken werden.

Eine der volkreichsten Heerstraßen Deutschlands gehet durch die Grafschaft Mark, unentbehrliche dem Auslande und dem inneren Verkehre. Hohlwege, steile Gebirge, Nässe und Frost machten sie immer beschwerlich und oft unbrauchbar. Da wurden Straßendämme mit königlichem Aufwande erbauet, durch die unsere Gegend verschönert, durch die sie unserem Ackerbau, unseren Fabriken, unserem Handel und dem gesellschaftlichen Leben zahllose Vorteile verschafft. Erbauet nicht mit dem unbezahlten Schweiß des Landvolkes, sondern durch die Großmut eines Monarchen, der auf die edelste Art hundert Tausende seinem Lande schenken wollte.“

„...Da begann ein Mann seinen Wirkungskreis unter uns, dem hohe Rechtschaffenheit, reine Vaterlandsliebe, seltene Kenntnisse, nie ermüdende Tätigkeit allgemeine Bewunderung erwarben. Er teilte sein Herz und seinen Geist denen, die unter ihm arbeiteten, mit. Diese rangen ihm nach; ein edler schöner Gemein-sinn ward durch ein einziges großes Beispiel unter denen allen, die es gut mit unserem Geburtslande meinen, aufgeregt und brachte schon – und verspricht die herrlichsten Früchte. Offenheit, Liebe, Zutrauen verhindern immer enger unser Volk mit der vortrefflichen Verwaltung.“

„...Höchste sittliche Größe ist es, wenn ein Mann, den Geburts- und Glücksgüter zum unabhängigen Privatleben und zum Genuss seiner reinsten Freuden einladen und berechtigen, diese verleugnet und aus Pflichtgefühl ein mühevoll-es, öffentliches Leben zum Besten anderer wählt, um den Beruf, ein Mensch zu sein, ganz zu erfüllen!...“

„Wir erbitten nichts von Ihnen Verehrungswürdigster! Ihre Vorsorge kam ja immer unseren Wünschen zuvor! Sie kennen besser, als wir das Ganze unserer gegenwärtigen immer noch traurigen Lage. Sorgen Sie für unser Volk, das so ganz auf Sie traut!“

Mit Wehmut wirft Stein am Ende seines Lebens im Jahre 1826 einen Blick zurück auf seine bergmännische und geologische Ausbildung im März/April 1783 an der Bergakademie in Freiberg:⁷⁰

„Mit großem Interesse und Rührung las ich das Leben des guten, lieben Werner (Geologe und Mineraloge Abraham Gottlob Werner (1749-1817), kehrte zurück in die guten Zeiten, wo ich seinen lehrreichen, freundschaftlichen, milden Umgang genoss, in die Zeiten der Jugendkraft, der Wissbegierde, deren Befriedigung die Gegenwart beschäftigte.“

⁶⁹ Sellmann, Adolf: Reichsfreiherr vom Stein in Wetter. In: Hagener Heimatblätter Nr. 6, 1931.

⁷⁰ Botzenhart, Erich, a.a.O., Bd. 6, Nr. 944 Stein an Hövel vom 9. Januar 1826, S. 932f.

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

Hochschule Koblenz

Hochschule Koblenz, Fachbereich...

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sind im Anhang zu finden. In der 1992-Veranstaltung...

© 1992 Hochschule Koblenz, Fachbereich...

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein und die preußischen Agrarreformen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

1. Ein kurzer zeitgeschichtlicher Problemaufriß

Die bäuerliche Landbevölkerung in den nördlichen Teilen Deutschlands lebte noch gegen Ende des 18.-/ Anfang des 19. Jahrhunderts in einer vielfältigen und vielgestaltigen Gebundenheit. Diese Gebundenheit läßt sich im wesentlichen unterscheiden in eine Grund-, eine Leib- und eine Gerichtsherrschaft sowie in kirchliche Berechtigungen. Hinzu traten regelmäßig gemeinschaftliche bzw. genossenschaftliche Nutzungszwänge für große Teile der Feld- und Waldfluren in Form von Allmenden, Gemeinheiten, Marken usw. zuzüglich spezieller Servitutsberechtigungen. So hatte die bäuerliche Landbevölkerung sehr häufig mehreren Herren gleichzeitig zu dienen, d.h. Abgaben und Dienste zu leisten, die sich zu nur schwer zu tragenden Lasten aufsummieren konnten. Zugleich wurde immer offensichtlicher, daß sich insbesondere die gemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Landnutzungsformen und sonstigen Nutzungsbeschränkungen jener Agrarverfassung weitestgehend überlebt und jede Anpassungsfähigkeit an neue Erfordernisse verloren hatten.^{1) 2)}

Ideengeschichtliche Entwicklungen zur Neugestaltung dieser Agrarverfassung³⁾ setzten sich im Zeitalter des Merkantilismus, und dabei insbesondere in dessen spezifisch deutscher Form, im Kameralismus, mit der Erkenntnis durch, daß nur noch die völlige Aufhebung bzw. weitestgehende Ablösung solcher persönlicher und wirtschaftlicher Nutzungsrestriktionen eine entscheidende Weiterentwicklung der bestehenden Agrarverfassung bewirken könnte. Dadurch würde zugleich die Menge der zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel steigen und der allgemeine Wohlstand der Bevölkerung gefördert; eine damit verbundene Bevölkerungszunahme ließen Macht und Bedeutung des Gemeinwesens wachsen. Aufgrund der nachhaltigen Wirkungen solcher ideengeschichtlicher Vorleistungen bedurfte es nur noch eines deutlichen gesellschaftspolitischen Anstoßes zu deren Realisierung; dieser wurde durch die Französische Revolution vom Jahre 1789 mit ihren umfassenden politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und territorialen Folgen bewirkt, durch die Gedankenwelt der Aufklärung verstärkt und den aufkeimenden Liberalismus weiter verdeutlicht: Ab Dezember 1794 unterstanden alle linksrheinischen Gebiete des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation der französischen Staatsmacht; die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 zur persönlichen und wirtschaftlichen Bauernbefreiung ohne jede Entschädigung erlangten uneingeschränkt Geltung.⁴⁾ Preußen mußte beim nachfolgenden Friedensschluß mit Frankreich in Basel am 5. April 1795 diese linksrheinischen Gebiete formal

¹⁾ Weiß, E. (1989): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Themenbereich IV: Land- und Forstwirtschaft; 2 Doppelblätter: Ländliche Bodenordnungen I (1820-1920) und II (1920-1987); Aschendorff-Verlag Münster, 4. Lieferung, 25 Seiten

²⁾ Weiß, E. (1992): Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft VII/4: Ländliche Bodenordnungen (1821-1990); Rheinland-Verlag Köln, VII Abteilung 16. Neue Folge, 68 Seiten

³⁾ Weiß, E. (1984): Flurbereinigung – einige Aspekte zur Idee und Entwicklung; in: Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik der Universität Bonn; Heft 6, S. 283-296

⁴⁾ Mitsdörffer, K. (1925): Die Reallastenablösung in der Rheinprovinz; in: Die staatlichen Landeskulturbehörden für die Rheinprovinz ..., L. Schwann-Verlag Düsseldorf, S. 32 ff.

aufgeben, bekam aber bereits in einem zunächst geheimgehaltenen Zusatzprotokoll für die weitere Zukunft rechtsrheinische Landentschädigungen zugesichert. Sie wurden im Friedensvertrag von Lunéville am 9. Februar 1801 offiziell bestätigt und letztendlich mit dem Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg am 25. Februar 1803 vollzogen.⁵⁾

Exkurs zur erstmaligen Definition der „Mainlinie“:

Im Baseler Vertrag (vom 17. Mai 1795) wurde mit der Festlegung einer Demarkationslinie in etwa entlang des Main erstmals die Idee einer deutschen Teilung in eine nördliche, preußische und in eine südliche, österreichische Einflußsphäre kodifiziert und damit zugleich die Vorstellung eines preußisch-norddeutschen Staates zum Ausdruck gebracht.⁶⁾

Prägend für die weitere Neugestaltung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation waren sodann am 12. Juli 1806 die Gründung des Rheinbundes durch die von Napoleon weitgehend neu strukturierten sowie dynastisch rangerhöhten bzw. neu konstituierten Mittelmächte auf deutschem Boden sowie ihr Austritt aus dem alten Staatsverband, am 6. August 1806 die Niederlegung der Kaiserkrone des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch Franz II. und damit das Erlöschen dieses Reiches, schließlich im Herbst dieses Jahres der sogenannte Vierte (russisch-preußische) Koalitionskrieg⁷⁾ gegen Frankreich mit den preußischen Niederlagen am 14. Oktober 1806 in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt sowie am 14. Juni 1807 in der Schlacht bei Friedland. Im nachfolgenden Friedensvertrag von Tilsit am 7./9. Juli 1807 wurde das Staatsgebiet Preußens etwa um die Hälfte verkleinert, wobei die westlich der Elbe gelegenen Landesteile im wesentlichen dem Königreich Westfalen sowie den GHZM Hessen und Berg zugewiesen wurden, während im Osten Preußens das HZM Warschau aus 1793 (in der zweiten Teilung Polens unter Beteiligung von Rußland und Preußen) sowie 1795 (in der dritten Teilung Polens unter Beteiligung von Rußland, Preußen und Österreich) annektierten Gebieten neu entstand.⁸⁾

Diese tiefgreifenden militärischen und territorialen Einschnitte in die Entwicklung Preußens ergaben den entscheidenden Anstoß zu den nachhaltig wirkenden Reformen einer staatlichen Erneuerung in Preußen durch vom Stein, Hardenberg und anderen.⁹⁾

Die Aufhebung der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaften in den westlich der Elbe gelegenen, im Friedensvertrag von Tilsit nunmehr abgegebenen Gebieten erfolgte danach weitestgehend durch französische Agrargesetzgebungen¹⁰⁾ nach folgenden Grundsätzen:¹¹⁾

⁵⁾ Demel, W. und Puschner, U. (Hrsg.) (1995): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 6: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789-1815 (Friedensschlüsse und Verträge von Basel: S. 27 ff.; von Lunéville: S. 40 ff. / Die Verfassungsentwicklung im Reich: Reichsdeputationshauptschluß: S. 98 ff.) Reclam-Verlag Stuttgart

⁶⁾ Demel, W. und Puschner, U. (Hrsg.) (1995): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 6: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789-1815 (Friedensschlüsse und Verträge von Basel: S. 27 ff. (28)).

⁷⁾ Koalitionskriege gegen Frankreich: 1. Koalition 1793; 2. Koalition 1799; 3. Koalition 1805 jeweils unter Führung Englands; 4. Koalition 1806 unter Führung Rußlands und Preußens

⁸⁾ Demel, W. und Puschner, U. (Hrsg.) (1995): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 6: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789-1815 (Die Verfassungsentwicklung im Reich: Rheinbündakte: S. 108 ff. / Friedensschlüsse und Verträge von Tilsit: S. 52 ff.)

⁹⁾ Ders. (1995): Der Friede von Tilsit: S. 52 ff. (53).

¹⁰⁾ Knops, A. (1906): Die Aufhebung der Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit im nördlichen Münsterlande; in: Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge IX. (der ganzen Reihe 21. Heft); Coppenrathsche Buchhandlung, Münster (Westf.) und Schotte, H. (1912): Die französische Agrargesetzgebung im Anfange des 19. Jahrhunderts; in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes; Hrsg.: Freiherr von Kerckerinck zur Borg; Parey-Verlag Berlin; S. 87-106

¹¹⁾ Weiß, E. (1987): Quellen zur Geschichte der Bauernbefreiung in Westfalen und Lippe; in: Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst Nordrhein-Westfalen, Heft 1, S. 32-50

- Die Hörigkeit oder Leibeigenschaft mit allen aus ihr resultierenden Beschränkungen der Person und des Grundbesitzes sollte ohne jegliche Entschädigung abgeschafft werden.
- Alle Abgaben, die entweder einen steuerartigen Charakter hatten oder nicht grundherrlicher Natur waren, sollten ohne weiteres erlassen werden.
- Die übrigen grundherrlichen Lasten und Abgaben sollten bestehen bleiben, aber gegen ein nach bestimmten Grundsätzen zu berechnendes Lösegeld ablösbar sein.

Die gesetzlichen Vorschriften dafür waren im einzelnen:

- Verfassung des Königreichs Westfalen vom 15. November 1807 (Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen 1808, Teil 1, Nr. 1, S. 2-31, hier: S. 3 (Präambel))
- Herzoglich-Arenbergisches Gesetz vom 28. Januar 1808 (Sammlungen von Verordnungen des Herzogs ... zu Arenberg für Recklinghausen aus den Jahren 1802-1810 (ohne Titel, Druckort und -jahr); Staatsarchiv Münster, VZ 60, Nr. XXIII-J.J. Scotti (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Churfürstentum Cöln ... ergangen sind ..., III. Abteilung (Vest Recklinghausen), Düsseldorf 1831, Nr. 25, S. 58-61, hier: S. 59)
- Großherzog-Bergisches Gesetz vom 12. Dezember 1808 (Gesetz-Bulletin des Großherzogthums Berg, Abteilung I, Nr. 6, S. 182-195, hier bes. S. 182)
- Lippische Verordnung vom 27. Dezember 1808 (Lipp. Landesverordnung Bd. 5, Lemgo 1810, Nr. 122, S. 242)
- Großherzoglich-Hessisches Gesetz vom 5. November 1808 (Schotte, H. (1912): Die französische Agrargesetzgebung im Anfange des 19. Jahrhunderts; in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes; Hrsg. Freiherr Kerckerinck zur Borg; Parey-Verlag Berlin, S. 102-105)
- Kaiserlich-Französische Gesetzgebung (für die Hanseatischen Departements) vom 9. Dezember 1811 (Bulletin des lois de l'Empire Francais, 4 série, t. 15, Paris 1812, No. 379-413).

Als diese Gebiete nach der Völkerschlacht vom 16. bis 19. Oktober 1813 bei Leipzig sowie der Niederlage Napoleons am 18. Juni 1815 bei Waterloo entsprechend der Wiener Kongreß-akte vom 9. Juni 1815 größtenteils wieder von Preußen übernommen wurden, waren die diesbezüglichen Aufgaben weitestgehend bewältigt.¹²⁾

Zur Klarstellung dieser herrschenden Rechtsverhältnisse wurden in den Jahren 1820 und 1825 noch zwei bedeutsame Weisungen des preußischen Staats herausgegeben, für die der noch heute berühmte Rechtswissenschaftler Karl von Savigny verantwortlich zeichnete:¹³⁾

Am 25. September 1820 das „Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, dem Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landesteilen betreffend“, in dem es einleitend heißt:¹⁴⁾ „Da die in denjenigen Teilen Unserer Monarchie, welche vormals zum Königsreich Westfalen, dem Großherzogthum Berg oder den französisch-hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besonderen Gegenstand mit eingeführt seien; so

¹²⁾ So auch schon Henning, F.-W. (1978): Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland; Bd. 2: 1750 bis 1776; UTB Schöningh-Verlag Paderborn; S. 44 ff.: Die Agrarreformen (hierbei insbesondere S. 51/52 in Bezug zum sog. Oktober-Edikt: „Alles bereits gelaufen!“)

¹³⁾ Lappe, J. (1920): Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg; Aschendorff-Verlag Münster; S. 85 ff.

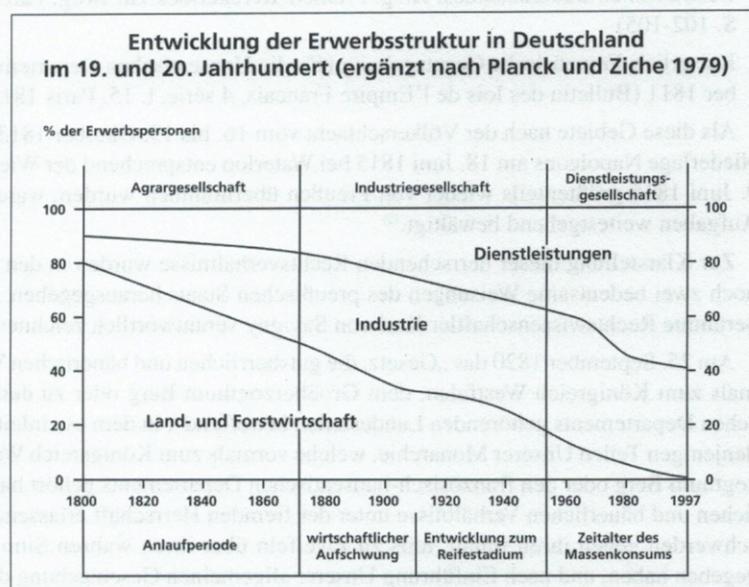
¹⁴⁾ Preußische Gesetzessammlung 1820; S. 169-184

verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden insoweit abzuhefen, als sie begründet befunden werden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staates, wie folgt:

§ 1: In bezug auf diejenigen Teile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, dass es keineswegs Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genaue Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten müssen“. (Man beachte hierzu auch die frühere preußische Kabinettsorder vom 5. Mai 1815 aus Wien, mit der bereits alle Prozesse über die Auslegung und Anwendung der französischen Gesetze unter Beibehaltung des aktuellen Besitzstandes suspendiert wurden!)¹⁵⁾

Am 21. April 1825 aufgrund einer „Allerhöchsten Kabinettsorder ... in bezug auf die unter dem selben Dato erlassenen Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westfalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement“¹⁶⁾ als drei Neuordnungsgesetze vom gleichen Tage über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den jeweiligen Landesteilen.¹⁷⁾ In diesen Gesetzen wurde jeweils im Grundsatz nochmals bestätigt bzw. festgestellt, daß die Leibeigenschaft sowie bestimmte damit verbundene Dienste und Abgaben aufgehoben bleiben. Des weiteren wurde auf die Möglichkeiten der preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821¹⁸⁾ und die preußische Ablösungsordnung vom gleichen Tage¹⁹⁾ verwiesen; zugleich wurden dadurch obsolet gewordene ältere Rechtsvorschriften aufgehoben.

Die nunmehr anstehende Entwicklung von einer Agrar- zu einer Industriegesellschaft dokumentiert sich rückblickend im wandelnden Kräfteverhältnis der Wirtschaftssektoren Land- und Forstwirtschaft (mit 80% Anteil der Erwerbspersonen um das Jahr 1800 und weniger als 3% im Jahre 1998) zu Gewerbe/Industrie sowie zu Dienstleistungen.



¹⁵⁾ Lappe, J. (1920): Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg; Aschendorff-Verlag Münster; S. 85 ff.

¹⁶⁾ Preußische Gesetzessammlung S. 73

¹⁷⁾ Preußische Gesetzessammlung S. 74; S. 94; S. 112

¹⁸⁾ Preußische Gesetzessammlung S. 53

¹⁹⁾ Preußische Gesetzessammlung S. 77

2. Wahrnehmungen des Freiherrn vom Stein über den Zustand von Landwirtschaft und Bauerntum aus Zeiten vor dem Erlaß des sogenannten „Bauernbefreiungsediktes“ vom 9. Oktober 1807

Als Oberpräsident sämtlicher Kammern, insbesondere der Kriegs- und Domainenkammern der westlichen Provinzen Preußens (von 1796 bis 1804) berichtet vom Stein (26. Oktober 1757 - 29. Juni 1831) am 10. März 1801 an das preußische Generaldirektorium in Berlin über den Zustand von Landwirtschaft und Bauerntum in der westfälischen Provinz Minden-Ravensberg wie folgt:²⁰

„Soll die Landwirtschaft in einem blühenden Zustand sein, so muß dem Landmann der Besitz von Kenntnissen seines Geschäfts, von Capital zur Anlage und zum Betrieb und von Freiheit in Benutzung seiner Kräfte und seines Grundeigentums verschafft und gesichert sein; wenn er aber alles dieses nur in einem sehr unvollkommenen oder eingeschränkten Grad genießt, so kann nichts anderes als eine kraftlose und kümmerliche Bewirtschaftung erwartet werden. Hat der Landmann keine Empfänglichkeit für Verbesserungen, geschieht nichts zur Vermehrung und Ausbildung seiner Kenntnisse, wird ihm periodisch bei jedem Todesfall des Hausvaters oder der Hausmutter der größte Teil seines Anlage- und Betriebskapitals genommen, ist sein Land mit Hude und Zehntgerechtigkeiten belastet, wird seine Zeit auf unendliche, einem Dritten geleistete Dienste verwendet, so muß seine Lage ärmlich, der Ertrag des Bodens gering und der Viehstand schwach und uneinträglich sein, und leider ist dieses das Bild des größten Teils der Landwirtschaft im hiesigen Kammer-Departement

Aufhebung der Eigenbehörigkeit: Das Wesentliche der Verbesserung des bürgerlichen Zustandes des Bauern besteht in Überweisung des ungeteilten Eigentums seines Landes, in Aufhebung der Dienste und solcher Abgaben, wodurch sein Gewerbefleiß unterdrückt, nicht bemerkt wird Der nachteilige Einfluß der Eigenbehörigkeit auf den Wohlstand des Bauern äußert sich durch die von der Willkür eines Dritten abhängig gemachte Befugnis, das Grundeigentum zu veräußern, durch die periodische Entziehung der Hälfte seines ganzen Mobiliars oder seines Betriebscapitals und des Products seiner Industrie, durch die gesetzlich notwendig gemachte Einwilligung des Gutsherrn zu allen auf das persönliche Glück des Bauern Einfluß habenden Veränderungen, auf den Antritt der Stätte, Auswahl seiner Gattin, Bestimmung des Schicksals seiner Kinder. Nach der absoluten Leibeigenschaft ist die Eigenbehörigkeit das drückendste Verhältnis des Bauern zum Gutsherrn und das nachteiligste für menschliches Glück, Sittlichkeit, Wohlstand und Gewerbefleiß

Aufhebung der Domainendienste und des Vorspanns: Die andere Voraussetzung zu einer vollkommenen Landwirtschaft ist der dem Landmann zustehende freie Gebrauch seiner Zeit zur Kultur seines Ackers durch Befreiung von Diensten. Ihre Aufhebung bei den Domainen haben E.Kgl.Mt. bereits anno 1797 beschlossen

Einrichtung einer Creditkasse: Alle diese teils beabsichtigten, teils bewerkstelligten Verbesserungsarten des bäuerlichen Zustandes, sie bestehen nur in Überweisung des ungeteilten Eigentums oder im Loskauf von Diensten oder in Urbarmachung von Gemeinheiten, würden in einer kürzeren Zeit und auf eine wohlthätigere, mildere Art ausgeführt werden, wenn man die Cirkulation nach diesen Verwendungsarten leitete und eine Anstalt zur Erhaltung des dazu erforderlichen Anlagecapitals unter leichteren Bedingungen trafe. Ein sehr vollkommenes Muster zu einer solchen Einrichtung ist die in Dänemark in deren Herzogtümern (Schleswig und Holstein) anno 1786 errichtete Creditkasse.

Gemeinheitsteilungen: Die Fortschritte, welche das Gemeinheitsteilungsgeschäft in der Periode von 30 Jahren, welche nun verflossen sind, seit Friedrich der Große das Edikt von (21. Oktober

²⁰ Franz, G. (1963): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe; Verlag der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt; Quellensammlung Nr. 161, S. 333 ff.

1769 erließ, gemacht, sind der Länge dieses Zeitraumes nicht angemessen Es äußern sich jedoch bereits die wohltätigen Folgen der Gemeinheitsteilungen durch vermehrte Cultur und Anbau und daß der auf diese Art erlangte Wohlstand und größere Reichtum an Grundeigentum zum Freikauf benutzt wird. Diesen wohltätigen Folgen alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ohne jedoch die Steuerverfassung zu beeinträchtigen, wird es nötig sein, festzusetzen, daß bei jeder Veräußerung eines Gemeinheitsteils von einer kontributionspflichtigen Stätte ein verhältnismäßiger Teil der öffentlichen Lasten mit übergehe, indem jede solche Veräußerung eines Markenteils den Wert der Sollstätte, wozu er gehört, vermindert ...“.

Dieser Bericht, der sich durch ähnliche noch ergänzen ließ²¹⁾, umreißt in eindrucksvoller Art und Weise den notwendigen Gesamtumfang der anstehenden preußischen Agrarreformgesetzgebung, die durch vom Stein mit dem sogenannten „Bauernbefreiungsedikt“ vom 9. Oktober 1807 eingeleitet und durch Karl August Freiherr, ab 1814 Fürst von Hardenberg (31. Mai 1750 - 26. November 1822) in den nachfolgenden fünfzehn Jahren vollendet wurde.

Gleichwohl sind hier einige weitere äußerst bedeutsame Reformkonzepte jener Zeit noch zu erwähnen:

- vom Steins Denkschrift über die „Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz“ vom 27. April 1806 und
- vom Steins „Nassauer Denkschrift“ „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizei-Behörden in der preußischen Monarchie“ vom Juni 1807.

Gefordert werden darin der Übergang von der historisch zufällig gewachsenen (nach vom Stein) „unverantwortlich gemischten Ressort- bzw. Provinzialstruktur der obersten zentralen Regierungsbehörde in Preußen“ zu einer klaren Kompetenzverteilung nach dem Ressortprinzip sowie die Teilhabe der Grundeigentümer an der Provinzial- und Kommunalverwaltung. „Ist der Eigentümer von aller Teilnahme an der Provinzial-Verwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, unbenutzt; die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, unfruchtbar; seine Wünsche um Verbesserungen, die er einsieht, um Abstellung von Mißbräuchen, die ihn drücken, verhallen oder werden unterdrückt, und seine Mühe und Kräfte, die er dem Staat unter gewissen Bestimmungen gern widmen würde, werden auf Genüsse aller Art verwandt oder in Müßiggang aufgerieben. Es ist wirklich ungereimt zu sehen, daß der Besitzer seines Grundeigentums oder anderen Eigentums von mehreren Tonnen Goldes eines Einflusses auf die Angelegenheiten seiner Provinz beraubt ist, den ein fremder, des Landes unkundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamter ohnbenutzt besitzt.

Man tötet also, indem man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie; man nährt den Unwillen gegen die Regierung; man vervielfältigt die Beamtenstellen und verteuert die Kosten der Verwaltung ...“.²²⁾

Bemerkenswerterweise fordert vom Stein in der Nassauer Denkschrift nur hinsichtlich der polnischen Gebiete, die bei der dritten Teilung Polens im Jahre 1795 der preußischen Einflußsphäre zufielen, konkret:²³⁾ „... Dem Bauernstand muß das Gesetz persönliche Freiheit erteilen und bestimmen, daß ihm der unterhaltende Hof nebst Inventarium gehöre gegen Erlegung der bisherigen gutherrlichen Abgaben, bei deren Nichtbezahlung er aber abgeäußert und des Hofes entsetzt wird. Die

²¹⁾ Ebenda: Quellensammlung Nr. 162, S. 335 ff.: Brief des Freiherrn vom Stein über eine Reise durch Mecklenburg vom 22. April 1802 an Frau von Berg

²²⁾ Demel, W. und Puschner, U. (Hrsg.) (1995): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 6: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789-1815 (Die Reform von Bürokratie und Verwaltung: Steines „Nassauer Denkschrift“; Vorschläge zur Behördenorganisation in Preußen; S. 136 ff.)

²³⁾ Botzenhart, E. und Ipsen, G. (Hrsg.) (1955): Freiherr vom Stein – Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften; W. Kohlhammer-Verlag, S. 123

bäuerlichen Abgaben und Dienste dürfen nicht erhöht und ihr Betrag muß durch Urbarien festgesetzt und die Befugnis zum Loskauf gesetzlich gemacht werden. So würde die Zahl der freien Menschen vermehrt, die gegenwärtig nur aus dem Adel, den Bürgern und den Hausländereien und Kolonien auf dem platten Land besteht ...“.

Und in notwendiger Ergänzung bzw. Vervollständigung sind hier zu nennen:

- Hardenbergs „Rigaer Denkschrift“ „Über die Reorganisation des Preußischen Staats, verfaßt auf höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs“ (Friedrich Wilhelm III) in Riga unter dem 12. September 1807 vorgelegt.²⁴⁾

Dabei stützen sich seine innenpolitischen Überlegungen stark auf die Detailarbeiten seines vertrauten Mitarbeiters, des damaligen Oberfinanzrates Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein (1. Oktober 1770 - 14. Mai 1840), des späteren preußischen Finanz- und Kultusministers (1808-1810 / 1817-1838) sowie des Finanzexperten und Historikers Barthold Georg Niebuhr (27. August 1776 - 2. Januar 1831), die ihrerseits Expertisen für Hardenberg angefertigt hatten. Inhalt dieser Denkschrift waren Ideen und Reformansätze zur Mobilisierung des Grundeigentums und zur Gewerbefreiheit, zur Liberalisierung des Handels, zur Allgemeinen Wehrpflicht, zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht sowie neue Strukturen für den Finanz-, den Justiz- und den allgemeinen Verwaltungsbereich. Auffällig sind die äußerst umsichtigen bzw. vorsichtigen Ausführungen des zweifelsfrei reformbereiten Staatsmannes Freiherr von Hardenberg über eine zukünftige Nationalrepräsentation; Anzeichen des bevorstehenden Konstitutionalismus waren jedoch bereits erkennbar.

Über den Bauernstand führt er aus:²⁵⁾ „Der zahlreichste und wichtigste, bisher allerdings am meisten vernachlässigte und gedrückte Stand im Staat, der Bauernstand, muß notwendig ein vorzüglicher Gegenstand seiner Sorgfalt werden.

Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit müßte durch ein Gesetz kurz und gut und sogleich verfügt werden. Ebenso wären die Gesetze zu widerrufen, wodurch der Bauer verhindert wird, aus dem bäuerlichen Stande herauszutreten. Die Militärverfassung wird, wenn bei derselben richtige Bestimmungen angenommen werden, hierunter nicht leiden.

Man erleichtere ferner dem Bauern die Erlangung des Eigentums, es sei in Rücksicht auf neue Erwartungen oder auf die Abverkaufung der gutsherrlichen Rechte. Die Fronverfassung aufzuheben, ist nicht notwendig. Oft ist sie nicht nur nicht lästig, sondern sogar dem Dienstpflichtigen vorteilhafter als eine Geldabgabe, nachdem die Lokalumstände sind. Veränderungen hierzu überlasse man der freiwilligen Übereinkunft und begünstige sie nur durch die Gesetze, indem man die Grundsätze bestimmt, nach denen die Naturaldienstleistung abgekauft werden kann. Der Willkür und dem Drückenden setze man Schranken durch feste Bestimmungen.

Den größten und schädlichsten Druck verursachen aber die Kriegs- und Dienstfuhren oder der sogenannte Vorspann, weil er den Bauern nötigt, aufs Ungewisse mehr Zugvieh zu halten, als er bedarf, weil er dadurch oft auf mehrere Tage in seinen Arbeiten gestört und von seinem Hofe entfernt wird, weil endlich diese Last so ungleich auf das Land verteilt ist. Diesem Übel, welches eines der größten Hindernisse der Industrie des Landmannes ist, muß kräftig abgeholfen werden, ohne unnützen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten zu beachten, welche man der guten Sache in den Weg gelegt hat. Die Mittel, in Friedenszeiten den Vorspann zu ersetzen, werden sich leicht fin-

²⁴⁾ Demel, W. und Puschner, U. (Hrsg.) (1995): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 6: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789-1815 (Konzeptionen der „Deutschen Reformzeit“: Hardenbergs Konzept zur Reorganisation des Preußischen Staates; S. 86 ff.)

²⁵⁾ Franz, G. (1963): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe; Verlag der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt; Quellensammlung Nr. 165, S. 337 ff.

den; man wird sie gleichheitlich und gerecht auf das Land verteilen können. In Kriegszeiten müssen alle Kräfte dem Staat zu Befehl stehen, und auch in diesem Betracht werde ich bei dem Militärwesen einer Einrichtung gedenken, welche jede Bedenklichkeit haben würde.

Um dem Bauernstande aufzuhelfen, ist ferner durchaus erforderlich, daß der Staat die Aufhebung der Gemeinheiten, der nachteiligen Servituten, der Natural-Fruchtzehnten pp. durch eine verbesserte Gesetzgebung mehr begünstige, die Hindernisse, welche Vorurteil und pedantische Förmlichkeit in den Weg legen, ernstlich beseitige und die Grundsätze, nach welchen verfahren und die Loskaufung geschehen soll, gleichfalls fest bestimme. Kein Staat hat hierüber bessere Verordnungen als Dänemark (Schleswig und Holstein); auch hat kein Staat größere Fortschritte in diesen Dingen gemacht als dieser. Beispiel bei den Domainenbauern wird im Preußischen Staate, wo der Domainen so viele sind, die größte Wirkung hervorbringen. Es wird nötig sein, das Widerspruchsrecht des Bauern bei allgemeinen Einrichtungen zu seinem Besten, z.B. bei Teilungen der Gemeinheiten, Ausbaugung der Höfe auf den Grundstücken der Eigentümer pp. sehr zu beschränken.“

- Altensteins in Riga unter dem 11. September 1807 für Freiherr von Hardenberg abgefaßte Denkschrift „Über die Leitung des preußischen Staates“, in der es unter anderem heißt:²⁶⁾

„Der Bauernstand ist unter allen Ständen derjenige, welcher keine Vorzüge hatte, auf welchen aller Druck ruhte und dem größtenteils die persönliche Freiheit genommen war. Es ist kaum glaublich, daß in einem Staat wie dem Preußischen, in der Verfassung solche Spuren der größten Barbarei zurückgeblieben seien, wie dieses der Fall rücksichtlich der Erbuntertänigkeit ist.

Diese persönliche Sklaverei, welche den Menschen zur Sache macht, der erschwerte Besitz von Grundeigentum und die Hindernisse, in einen anderen Stand überzugehen, haben dem Staate unendlichen Schaden zugefügt und die Ausbildung der Nation verhindert. Gerade der körperlich stärkste Stand, welcher einer menschlichen Ausbildung vorzüglich bedarf und dann die Hauptkraft ausmacht, ist dadurch auf das schändlichste verkrüppelt worden. Der Sklave hat kein Interesse an dem Staat. Die Vernichtung seines Herrn ist das Beste, was ihm widerfahren kann. Glühender Haß gegen diesen seinen Herrn und seinen Stand ist noch besser als gänzlicher Stumpfsinn. Nur ein ganz vorzüglich gutes Betragen des Herrn, eine Sache der Willkür, kann die Lage des persönlich Unfreien erträglich machen und ihn gut und menschlich erhalten. Der Staat kann nie darauf rechnen. Es ist unglaublich, daß man diesen Nachteil nicht schon längst gehörig gewürdigt und kräftig durchgegriffen hat... .

Unstreitig ist es der erste und wichtigste Gegenstand, die Erbuntertänigkeit mit allem, was daraus folgt, ohne alle weitere Rücksicht aufzuheben. Je einfacher dieses angegriffen wird, desto leichter wird es gehen. Es war bisher ein Kunstgriff derer, welche die Aufhebung verhindern wollten, die ganz einfache Sache mit einer Menge anderer Dinge in Verbindung zu setzen, welche in gar keinem Zusammenhang damit stehen.

Die Erlangung des Eigentums, eine mildere Fronverfassung pp. wird sich von selbst nach den Bedürfnissen ergeben oder einleiten lassen, sobald nur freie Menschen vorhanden sind, die ein Interesse dabei haben. Der Staat gewinnt alle die, welche aus der Erbuntertänigkeit entlassen werden, da sie bisher nicht ihm, sondern dem Herrn als Sache angehörten.“

Damit erscheint das Wirkungsgefüge notwendiger Agrarreformen in jener Zeit für den preußischen Staat und seine politische Führung hinreichend umrissen.

²⁶⁾ Franz, G. (1963): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe; Verlag der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt; Quellensammlung Nr. 166, S. 338 ff.

3. Zur Entstehung und Bedeutung des sogenannten „Bauernbefreiungsediktes“ vom 9. Oktober 1807

Exkurs zum Begriff des sogenannten „Bauernbefreiungsediktes“:

Der Begriff der „Bauernbefreiung“ wurde erst im Jahre 1887 durch den deutschen Nationalökonom, Staatswissenschaftler, Agrarhistoriker und Statistiker, Achilles, W. (1993) überliefert in seiner „Deutschen Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung“ auch die Bezeichnung des „Kathedersozialisten“, Georg Friedrich Knapp (7. März 1842 – 20. Februar 1926) in seiner zweibändigen, weitestgehend auf Originalquellen beruhenden Dokumentation „Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens“, Verlag von Duncker und Humblot in Leipzig, eingeführt; so Demel, W. und Puschner, U. (1995) in: *Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung*, Bd. 6, *Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, 1789-1815 (Agrargesetzgebung und -strukturen: Anfang der „Bauernbefreiung“ in Preußen: das „Oktoberedikt“*, S. 327 ff. (328)) oder Henning, F.-W. (1978) in: *Landwirtschaftliche und ländliche Gesellschaft in Deutschland*, Bd. 2, 1750 bis 1976, Verlag Schöningh in Paderborn, (*Die Agrarreformen (Bauernbefreiung)* S. 44 ff. (62)) etwas ausführlicher; hingewiesen wird in diesem Sachzusammenhang dabei auch auf den gesellschaftspolitischen Sprachgebrauch in der früheren DDR, der den Begriff einer „Bauernbefreiung“ nur für den Kollektivierungsvorgang in ihrer Landwirtschaft der Jahre 1952 bis 1960 zuließ.

Auf eine gewisse sprachliche Doppeldeutigkeit des Begriffs der „Bauernbefreiung“ weisen insbesondere Conze, W. (1949)²⁷ und später Zycha, A. (1972)²⁸ bezüglich der historischen Vorgänge in den Jahren 1807 hin, denn durch die vom Stein-Hardenbergischen Agrarreformen verloren viele Bauern den erforderlichen Grund und Boden für eine erträgliche Landwirtschaft; sie wurden in diesem Sinne befreit. Die Analogie zu ähnlichen Vorgängen in der früheren DDR für die Jahre 1952 bis 1960 drängt sich gleichsam auf.

Der eigentliche Entwurf zum sogenannten „Bauernbefreiungsedikt“ ist, gemessen an seiner nachfolgenden Bedeutung, in relativ kurzer Zeit entstanden. Als konkrete Anlässe diesbezüglicher Diskussionen und Arbeiten in der obersten politischen Verantwortungsebene des preußischen Staates sind zwei Ereignisse überliefert, die sich weitestgehend unabhängig voneinander einstellten:²⁹

Am 16. Juli 1807 legt der spätere preußische Geheimrat Gustav Ferdinand Wilckens (1771-1847) dem preußischen Generalfinanz-Departement ein „Promemoria“ (also zur Erinnerung eine Eingabe, eine Denkschrift) vor, in der er darauf aufmerksam macht, daß „... die Erbuntertänigkeit als ein widernatürliches Verhältnis schon an sich aufhebenswert sei; ein besonderer Grund zur Aufhebung sei aber jetzt dadurch gegeben, daß ein großer Teil der Gutsbesitzer durch die neuerlichen Ereignisse seine Untertanen zu ernähren ganz außer Stand gesetzt ist ...“ (Ein Geheimrat Wilckens wird übrigens auch als Mitarbeiter zur Vorlage der Städteordnung genannt; dieses war aber vermutlich sein jüngerer Bruder Heinrich Albert Wilckens (1772-1835).)

Am 20. Juli 1807 erstattet der Staatsminister für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Friedrich

²⁷ Conze, W. (1949): Die Wirkungen der liberalen Agrarreformen auf die Volksordnung in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert, in: *Vierteljahrszeitschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte*; Bd. 38, Heft 1, S. 18 ff.

²⁸ Zycha, A. (1972): Die wirtschaftsliberalen Reformen: Grunderwerbsfreiheit, Gewerbe- und Vertragsfreiheit, in: *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)*; Hrsg. Böckenförde, E.-W.: Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 51, S. 341-355 (343)

²⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 – B-Nr. 17134 – und Knapp, G.F. (1887): *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens*; Verlag von Duncker und Humblot in Leipzig, 2 Bde; hier: Bd. 2, Erstes Kapitel S. 147-170 sowie Ganz, H. (1885): *Stein, Schön und die Entstehung des Ediktes vom 9. Oktober 1807* (Diss. Gießen); im Verlag Gottsleben in Mainz und Winter, G. (1927): *Zur Entstehungsgeschichte des Oktoberediktes und der Verordnung vom 14. Februar 1808*; in: Klinkenberg, M. und Schulze, J. (Hrsg.): *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, 40. Band; Oldenbourg Verlag München und Berlin; S. 1-33

Leopold Freiherr von Schroetter (1. Februar 1743 – 30. Juni 1815) einen Bericht an König Friedrich Wilhelm III, wie „... die durch den Krieg zerstörten Gebäude und der zerstörte Vieh- und Pferdebestand wieder herzustellen sei; die Gebäude durch teilweise unentgeltliche Holzlieferungen aus den Forsten; der Viehbestand der Domainen-Einsassen durch Ankauf von etwa 8000 Kühen, wozu 50-60.000 Dukaten (wohl Thaler) erforderlich sind; dies Vieh wäre nach gewissen Grundsätzen unter die Domainen-Einsassen zu verteilen ...“. Mit Kabinettsorder vom 22. Juli 1807 genehmigt der König 50.000 Thaler im Sinne dieses Antrages; zugleich fordert er jedoch mit einer weiteren Kabinettsorder vom gleichen Tage eine Stellungnahme der Immediat-Kommission zum bereits vorab genehmigten Antrag des Staatsministers von Schroetter ein.

Mit Bericht der Immediat-Kommission vom 17. August 1807 werden der Antrag des Staatsministers von Schroetter befürwortet, aber als bloßer Almosenplan bezeichnet (später in einschlägiger Fachliteratur vom Kommissionsmitglied Theodor von Schön (20. Januar 1773 – 23. Juli 1856) auch als „Kühe-Antrag“ abqualifiziert) sowie danach das Grundkonzept des späteren sogenannten „Bauernbefreiungsediktes“ entwickelt; er ist unterzeichnet: Klewitz; Schön; Staegemann. Die Federführung für diesen Bericht hatte offensichtlich Theodor Freiherr von Schön inne.

Ebenfalls mit Datum vom 17. August 1807 wendet sich erneut Staatsminister von Schroetter wegen einer aufzunehmenden Kapitalanleihe an den König und entwickelt dabei zugleich die folgenden Möglichkeiten zur „nachhaltigen Hebung des Wohlstandes“:³⁰⁾

- „1. Die Gutsuntertänigkeit ist aufzuheben; schon deshalb, weil dies im Großherzogtum Warschau durch die dortige Konstitution geschehen ist und also die Untertanen aus Preußen dorthin entweichen.
2. Alle Gesetze, welche den eigentümlichen und den Pfandbesitz adliger, unadliger und bäuerlicher Landgüter beschränken, sind aufzuheben.
3. Adlige und Bürgerliche dürfen jede Erwerbsquelle benutzen.
4. Der Fabrikzwang und
5. alle Einfuhrverbote werden aufgehoben.
6. Das General-Indult vom 19. Mai 1807 wird aufgehoben. Dies ist zwar für manche Gutsbesitzer sehr hart, aber für die Herstellung des Credits nötig.
7. Die Vererbpachtung der Domainen muß unausgesetzt betrieben werden.
8. Alle Lehns- und Fideikommißbesitzer und überhaupt alle Eigentümer von Landgütern werden für befugt erklärt, sowohl einzelne Bauernhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, als auch Vorwerke zu vererbpachten, ohne daß die Fideikommiß- und Lehnsfolger oder die Gläubiger widersprechen dürfen.

In diesem Sinne möge ihm, dem Staatsminister, in Verbindung mit dem Kanzler (Karl Wilhelm Freiherr) von Schroetter (1748-1819) aufgetragen werden, ein Gesetz zu entwerfen.“

Mit einer Kabinettsorder aus Memel vom 23. August 1807 autorisiert der König unter Anfügung der bedeutsamen Maßgabe, daß dieses Gesetz nicht nur für Ost- und Westpreußen, sondern für die ganze Monarchie Geltung erlangen möge, die beiden Herrn von Schroetter zur Abfassung eines entsprechenden Gesetzentwurfes. Bereits bis zum 9. September 1807 wird in diesem Sinne ein Gesetzentwurf bei Kenntnis des Kommissionsberichtes vom 17. August 1807 unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Königsberg Morgenbesser erarbeitet, von Staatsminister von Schroetter verfaßt und dem König vorgelegt.

Die nachfolgende Begutachtung dieses Gesetzentwurfes durch die Immediat-Kommission auf-

³⁰⁾ Knapp, G.F. (1887): Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens; Verlag von Duncker und Humblot in Leipzig, 2 Bde; hier: Bd. 2, Erstes Kapitel S. 155 ff.

grund einer Kabinettsorder des Königs vom 13. September 1807 führt erneut zu intensiven fachlichen, wohl offensichtlich aber auch persönlichen Auseinandersetzungen unter den bereits vorstehend genannten Beteiligten,³¹ nunmehr einschließlich des damaligen Oberfinanzrates Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein sowie des damaligen Mitdirektors der Preußischen Staatsbank Barthold Georg Niebuhr; dabei ging es insbesondere um einen gewissen Schutz der betroffenen Bauerngüter, über den Geltungsbereich und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einzelner Gesetzesvorschriften. Schlußendlich überläßt man Ende September 1807 letzte Entscheidungen dem am 2. Oktober 1807 in Memel die Amtsgeschäfte des Leitenden Ministers übernehmenden Reichsfreiherrn vom und zum Stein. (Stern, A. (1893) nennt in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. 35, S. 614 ff. für die tatsächliche Amtsaufnahme in Memel den 30. September 1807; Treitschke, H.v. (1879-1894) übermittelt in seiner Deutschen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts den 3. Oktober 1807 dafür. Andere deutlich früher liegende Zeitangaben können danach offensichtlich nur von formaler Bedeutung sein.)

Der ganz persönliche Anteil des Freiherrn vom Stein am konkreten Gesetzestext des sogenannten „Bauernbefreiungsediktes“ vom 9. Oktober 1807 ist nun schriftlich wie folgt dokumentiert:³²

Zunächst läßt sich vom Stein ein Gutachten durch Karl Friedrich Beyme (10. Juli 1765 – 10. Dezember 1838 / geadelt 1816), dem damaligen Präsidenten des Berliner Kammergerichts über das mögliche Einziehen von Bauernhöfen durch dieses Gesetz erstellen; es besagt:

„Die unbeschränkte Befugnis der dominiorum ihre Bauernhöfe zu den Vorwerken einzuziehen, sei bedenklich, man solle diese Einziehung in folgenden Fällen zulassen:

1. Wenn der Besitzer des Bauernhofes persönlich frei und zugleich Eigentümer ist (Randnotiz vom Steins dazu: „Warum will man das Auskaufen der freien begünstigen?“).
2. Wenn ein wüster Bauernhof zu retablieren ist und sich bei einer zu veranlassenden Licitation niemand findet, der ihn auf eigene Kosten gegen Erlangung des Eigentums retablieren will.
3. Wenn die persönlich freien Besitzer das Bauerngut unter den bisherigen Lasten nicht als Eigentum adquirieren wollen und sich bei einer zu veranlassenden Licitation auch niemand dazu findet.“

Danach nimmt vom Stein mit folgender Aktennotiz zur Angelegenheit wie folgt Stellung: „Dieses Edikt erteilt dem Grundeigentümer die freie Benutzung seines Territorial-Eigentums und dem Landbauer die Befugnis seine Kräfte frei zu gebrauchen. Es ist sehr wohlthätig und wird auf die ganze Monarchie so bald als möglich auszudehnen sein.

Nur eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigentum wird bleiben müssen: Diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeten Grenzen setzt und das Einziehen des Bauernlandes zum Vorwerksland verhindert. Dieses wird um so nötiger sein, als der in § 1 erlaubte freie Güterverkehr die Veränderungen mit der Herrschaft vervielfältigen, und der steigende Kaufwert die neuen Besitzer immer mehr reizen wird, ihren Vorteil zu suchen.

Der Nachteil, der aus der Bewirtschaftung zu kleiner Bauernhöfe entsteht, wird vermieden durch die in § 6 nachgegebene Zusammenziehung der Höfe, die Einschränkung, welche den Bauernstand in Schutz nimmt, bleibt nur wohlthätig und alle ihre nachteiligen Folgen sind ihr benommen.

³¹ Schmidt, K.v. und Schulze, G.E. (Hrsg.) (1891): Allgemeine Deutsche Biographie; Verlag Duncker und Humblot in Leipzig; 32. Bd., S. 781 ff. (dazu insb. S. 791/792 W. Maurenbrecher) sowie Ganz, H. (1885): Stein, Schön und die Entstehung des Ediktes vom 9. Oktober 1807 (Diss. Gießen); im Verlag Gottsleben in Mainz

³² GStA PK, I. HA Rep. 87 – B-Nr. 17134 –: Regulierungen, Ablösungen, Gemeinheitsteilungen; Edikt vom 9. Oktober 1807 (4 Bände) und Knapp, G.F. (1887): Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens; Verlag von Duncker und Humblot in Leipzig, 2 Bde; hier: Bd. 2, Erstes Kapitel S. 168-170

Man befürchtet, daß die Einschränkung, welche die Bauernhöfe in Schutz nimmt, die Wiederherstellung der durch den letzten Krieg zerstörten Bauernhöfe verhindere; um dieses zu vermeiden, würden die vom Geheimen Rat Staegemann unter dem 15. August a.c. vorgeschlagenen Bestimmungen in den § 6 des Gesetzes aufzunehmen und auf diese Art die Benutzung der durch den letzten Krieg verödeten Höfe zu begünstigen sein.

Stein, 8. Oct.“

Mit Datum vom gleichen Tage teilt Minister vom Stein der Immediat-Kommission sodann mit, der König habe bei dem heutigen Vortrag bestimmt, daß das Edikt auf alle Provinzen der Monarchie ausgedehnt werden solle, weil der Grundsatz des freien Gebrauchs seiner Person und seines Eigentums auf alle Provinzen gleichanwendbar und für alle gleich wohlthätig sei; ferner, daß zwar die Zusammenziehung der Bauernhöfe mit Vorwerksgründen unter Zustimmung der Kammer zuzulassen sei, aber jede Provinzialbehörde habe eine Instruktion auszuarbeiten und einzureichen, welche die Fälle aufzählt, wo eine solche Vereinigung stattfinden könne. Danach beauftragte die Immediat-Kommission den Geheimrat Staegemann mit der entsprechenden Schlußredaktion des Gesetzestextes, wie er am 9. Oktober 1807 in Memel vom König vollzogen sowie vom Kanzler von Schroetter, vom Minister vom Stein sowie vom Staatsminister von Schroetter gegengezeichnet und veröffentlicht worden ist.³³ In der Schlußredaktion durch den Geheimrat Staegemann erhielt dieses erste bedeutsame preußische Agrarreformgesetz die Bezeichnung: „Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse betreffend“.

Bemerkenswert ist sodann die vom Gesetzgeber dem eigentlichen Gesetzestext vorangestellte außerordentlich umfangreiche Motivation zu diesem ersten Reformwerk; dort heißt es:

„Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ... tun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Untertanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt; Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Not, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hilfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, dass die vorhandenen Beschränkungen teils in Besitz und Genuß des Grundeigentums, teils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Tätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Wert des Grundeigentums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Wert der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nötig macht und verordnen daher Folgendes: ...“

Der Gesetzestext selbst ist darin wie folgt strukturiert:

- Freiheit des Güterverkehrs § 1
- Freie Wahl des Gewerbes § 2
- Inwiefern das gesetzliche Vorkaufs- und NÄherrecht dennoch stattfindet § 3
- Teilung der Grundstücke § 4
- Erbverpachtung der Privatgüter § 5
- Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter § 6 und § 7

³³ Preußische Gesetzessammlung S. 171

- Verschuldung der Lehns- und Fideikommißgüter wegen der Kriegsschäden § 8
- Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikomnisse, durch Familienschlüsse § 9
- Auflösung der Gutsuntertänigkeit § 10, § 11 und § 12 .

Außerordentlich interessant erscheint schließlich die Frage nach der Bedeutung dieses Oktoberediktes für die weitere Entwicklung. Ganz³⁴⁾ zeichnet in seiner Dissertation aus dem Jahre 1885 dazu bereits folgende Wahrnehmungen nach: Pertz (1849 – 1855)³⁵⁾ und Lehmann (1876)³⁶⁾ sahen die allgemeine Bedeutung dieses Ediktes in nichts anderem, als der Aufhebung der Erbuntertänigkeit, dem ersten Schritt zur vollen Emanzipation des Bauernstandes. Der englische Biograph vom Steins, Seeley (1878)³⁷⁾ deutet auf drei sozialpolitisch bedeutsame Komponenten des Ediktes, die Freiheit des Güterverkehrs, die freie Wahl des Gewerbes und die Aufhebung der Erbuntertänigkeit. Das Oktoberedikt sei deshalb nach Ganz keine bloße Agrarmaßregel, sondern es disqualifiziere in seiner Motivation zunächst mit aller Deutlichkeit die allgemeinen gesellschaftspolitischen Verhältnisse, die durch den gerade verlorenen Krieg nur noch weiter verdeutlicht worden seien (...), und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, (...), mit einer grundlegenden Maßgabe zur Abhilfe (...), Alles zu entfernen, was bisher den Einzelnen hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach Maßgabe seiner Kräfte zu erreichen fähig war, (...). Die nachfolgenden Gedanken in der Motivation würden dann hinreichend konkret die Objekte benennen, auf welche diese Grundsätze zuerst angewendet werden sollten. Als Gesetzesvorschriften von herausgehobener gesellschaftspolitischer Bedeutung werden dann noch die Vorschriften der §§ 1 und 2 genannt; dabei erscheinen die eigentlichen agrarreformerischen Aspekte nur noch als Anlaß einer wesentlich weiter reichenden allgemeinen Sozialreform. Schlußendlich folgten im Gesetz nur noch einige programmatische Vorgaben, deren konkrete Ausgestaltung noch anstand. Beachtenswert für diese Bemühungen vom Steins sind folgende Ansätze:³⁸⁾

- Aufzeichnungen vom Steins etwa vom 22. Dezember 1807 für einen Kabinettsvortrag zur „Auslegung und Anwendung des § 6 des Oktober-Ediktes über die Einziehung und Zusammenlegung von Bauerngütern (Bauernschutz); im Gegensatz zu den anderslautenden Vorschlägen des Ministers von Schroetter entscheidet sich vom Stein für die Bildung und Erhaltung mittelgroßer Bauerhöfe; danach erging die Verordnung vom 14. Februar 1808.“
- Anweisung vom Steins zur Kabinetts-Order an die Generalkommissare in Pommern, Schlesien, Brandenburg vom 27. Februar 1808 zur „Ausdehnung der Deklaration zu § 6 des Oktober-Ediktes auf die ganze Monarchie (Bauernschutz).“
- Entwurf vom Steins zum Rescript an Broscorius (Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Plozk (etwa 100 km nordwestlich von Warschau)) vom 28. Januar 1808 zur „Verleihung des vollen Eigentumsrechts an die Domänenbauern als innere Konsequenz des Oktober-Ediktes.“
- Denkschrift vom Steins über die Verleihung des Eigentumsrechts an die Immediat-Bauern vom 14. Juni 1808

³⁴⁾ Ganz, H. (1885): Stein, Schön und die Entstehung des Ediktes vom 9. Oktober 1807 (Diss. Gießen); Verlag Gottsleben in Mainz, S. 9-13

³⁵⁾ Pertz, G.H. (1849-1855): Das Leben des Ministers Freiherr vom Stein; 6 Bde. Berlin

³⁶⁾ Lehmann, M. (1876): Knesebeck und Schön, Leipzig

³⁷⁾ Seeley (1878): Life and times of Stein, 3 Bde. , Cambridge (deutsche Übersetzung von E. Lehmann)

³⁸⁾ Botzenhart, E. und Ipsen, G. (Hrsg.) (1955): Freiherr vom Stein – Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften; W. Kohlhammer-Verlag, S. 158 ff.

„Vom Stein befürwortet die Verleihung des Eigentumsrechts an die Domänenbauern als eine Mußregel der Staatsverwaltung von größter Wichtigkeit; er wendet sich dabei scharf gegen eine rein kapitalistische, nur auf den nächsten unmittelbaren Nutzen berechnete Lösung der Frage, unter Verdrängung der wirtschaftlich Schwächeren von ihrem bisherigen Besitz, die sittliche und historisch-rechtliche Verwerflichkeit eines solchen Verfahrens sowie seine volkswirtschaftlichen Nachteile klarstellend.

Die Denkschrift begründet die Notwendigkeit und das Lebensrecht einer breiten Schicht lebensfähigen Bauerntums.“

- Königliche Verordnung wegen Verleihung des Eigentums an die Amtsbauern in Preußen vom 27. Juli 1808

„verleiht entsprechend den Vorschlägen vom Steins vom 14. Juli 1808 den 47.000 bisher erbuntertägigen Bauernfamilien der königlichen Domänen (Immediatbauern) das volle Eigentumsrecht an ihren Höfen und schafft damit auf den Domänen einen freien und grundbesitzenden Bauernstand.“

Und wie sich auch später zeigen sollte, scheiterten diese dann teilweise, trotz intensiver Bemühungen vom Steins, zum Beispiel möglichst viele Bauernhöfe in Preußen zu erhalten. Gleichwohl, es sei das erste Gesetz der preußischen Reformepoche gewesen, welches bereits in seiner schriftlich vorangestellten Motivation das gesamte Reformprogramm vorgezeichnet habe. In entsprechender Weise äußert sich Klebs (bereits im Jahre 1856) für die Region des damals zu Preußen gehörenden Großherzogthums Posen.³⁹⁾

Spätere Wertungen dieser Vorgänge, wie sie bei Achilles (1993),⁴⁰⁾ unter anderem gestützt auf von der Goltz (1903),⁴¹⁾ Brase (1967)⁴²⁾ und Klein (1969)⁴³⁾ dargestellt sind, stützen m.E. weitestgehend diese frühen Wahrnehmungen von Ganz (1885). Nur Georg Friedrich Knapp habe nach Brase seine Begriffswahl zur „Bauernbefreiung“ wohl eher aus einer euphorischen Stimmung geboren.

Reichsfreiherr vom Stein selbst erhoffte sich von der neuen Freiheit einen moralischen Fortschritt. Diese Freiheit hatte dabei zwei Komponenten. Einmal hat jeder Mensch das Recht, persönlich frei, das heißt nicht Leibeigener eines anderen Menschen zu sein. Aus diesem Grunde war auch die Erbuntertänigkeit ungerecht in ihrer Entstehung, und auch die lange Dauer konnte diesen Mißbrauch nicht zu Recht werden lassen. Aus demselben Grunde konnte diese Einrichtung auch vom Staate ohne Entschädigung beseitigt werden, da ja nicht ein Recht genommen, sondern Unrecht beseitigt wurde. In der Wiederherstellung des ersten Menschenrechts, der persönlichen Freiheit, sah vom Stein auch die Hauptbedeutung des Oktoberediktes, das er „**das erste Fundamentalgesetz unseres Staates**, unserer Habeas-Corpus-Akte“ nannte. Zum anderen sollte die Freiheit auch im Bereich der politischen Willensbildung herrschen. Hierbei sollte der Einzelne nicht als Mensch, sondern in seiner Rolle als Staatsbürger betroffen sein. Diese Differenzierung der beiden Freiheitsrechte erschien vom Stein wichtig, weil er einen Raum der persönlichen Freiheit durch Grundrechte für alle Deutschen schützen wollte, während er die bürgerliche und politische Frei-

³⁹⁾ Klebs, J. (1856): Die Landeskultur-Gesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen - Ein Beitrag zur Kulturgeschichte dieser Provinz -; Verlag W. Moeser

⁴⁰⁾ Achilles, W. (1993): Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung, Stuttgart, S. 134 ff.

⁴¹⁾ Goltz, T. Freiherr von der (1903): Geschichte der deutschen Landwirtschaft; 2 Bde., Stuttgart (Aalen 1963)

⁴²⁾ Brase, K. (1967): Der Einfluß der Bauernbefreiung auf die Belastung der Schwarwerksbauern in Ostpreußen; Göttingen

⁴³⁾ Klein, E. (1969): Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Stuttgart

heit noch an bestimmte Voraussetzungen, vor allem das Eigentum im bestimmten Umfang, knüpfen wollte.^{44) 45)}

Einen neuen, sehr interessanten Einblick in den Menschen des Reichsfreiherrn vom und zum Stein vermitteln die Berichte über den späteren Gutsherrn auf der Herrschaft Kappenberg, eines durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 aufgehobenen und im Jahre 1815 endgültig an den preußischen Staat gefallenem ehemaligen Prämonstratenserklosters nördlich von Dortmund, welches er durch Tausch mit der in seinem Besitz befindlichen Herrschaft Birnbaum an der Warthe im damaligen Südpreußen (Provinz Posen) im Jahre 1816 erwarb und wo er im Jahre 1831 verstarb.

In Westfalen, speziell im Münsterland, waren bereits wesentliche Agrarreformen während der napoleonischen Herrschaft vollzogen worden, auf deren Ergebnisse die Vorteilhabenden natürlich im preußischen Staat nicht mehr verzichten wollten und deren Last die Tragenden selbstverständlich wieder aufgehoben wünschten. Hinzu trat eine gewisse Unsicherheit über den tatsächlich geltenden Rechtszustand nach der Wiedereingliederung Westfalens in den preußischen Staat als Folge des Wiener Kongresses von 1815. Und der frühere preußische Staatsreformer zeigte sich nunmehr als konservativer Gutsherr auf Kappenberg. Nur wenige Hinweise mögen dieses andeuten:

- Am 20. Oktober 1821 richtete vom Stein eine Denkschrift an den preußischen König, in der er tadelte, daß bestimmte noch verbliebene Naturalabgaben nach der neuen preußischen Ablösungsordnung von den Bauern auf der Grundlage der Durchschnittspreise von Martini (11. November) in Geld abgelöst werden konnten. Er forderte die Wiedereinführung „des alten Münsterschen Herkommens“, also der wesentlich höheren Durchschnittspreise vom 6. Februar des folgenden Jahres.

Als der Staatskanzler Fürst Hardenberg vom Steins Namen unter dieser Eingabe sah, sagte er mitleidsvoll zum damaligen Mitglied des Preußischen Staatsrates Eichhorn: „Sehen Sie mal, so handelt jetzt vom Stein, dessen Maßregeln ich doch nur ausführe.“ Eichhorn erwiderte: „Ew. Durchlaucht, es ist doch ein Unterschied zwischen beiden; vom Stein hat nicht so weit gehen wollen.“

- In einem Brief vom Steins am 28. November 1824 an Niebuhr urteilt er über den (vermeintlichen) Verfasser eines damaligen Agrarreformgesetzes zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse: „Der gute Professor von Sovigny hat Westfalen durchflogen, ohne sich mit den Einwohnern in Berührung zu setzen; ich wünschte, er bliebe bei der antejustinianischen Gesetzgebung stehen und beschäftigte sich nicht mit unseren Provinzialangelegenheiten.“

- In einem Schreiben, ebenfalls anlässlich der neuen preußischen Ablösungsordnung, an den preußischen Innenminister Schuckmann (vom Stein sah in jener Zeit die danach mögliche Ablösung der bäuerlichen Naturalleistungen in Geldabgaben mit äußerstem Mißtrauen) charakterisiert er den damaligen Oberpräsidenten von Vincke als „sehr befangen und nach der Beschaffenheit seines Güтчens interesselos.“

Vielfältige verwaltungsrechtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen mit seinen ehemals und/oder noch abgabepflichtigen Bauern und/oder benachbarten Bauernhöfen belegen in weiteren Details die wachsenden Vorbehalte vom Steins zur späteren Agrarreformentwicklung.⁴⁶⁾

⁴⁴ Herberger, M. (2001): Die Staats- und Gesellschaftstheorie des Freiherrn vom Stein; in: Rechtsgeschichte life des Institut für Rechtsinformatik der Universität Saarbrücken; 28 Seiten (S. 10)

⁴⁵ Zur Bedeutung des Oktoberediktes vgl.: Unruh, G.C. von (1991): Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (1757-1831); in: Persönlichkeiten der Verwaltung (Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945; Kohlhammer-Verlag in Stuttgart, S. 65 ff. (66/67)

⁴⁶ Lappe, J. (1920): Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg; Aschendorff-Verlag Münster; Behr, H.-J. und Kloosterhuis, J. (1994): Ludwig Freiherr Vincke – Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster

4. Einige Hinweise auf die weiterführenden Agrarreformen im Preußen jener Zeit

Nach den durch Napoleon erzwungenen Rücktritt von Reichsfreiherr vom und zum Stein als leitender Minister des preußischen Staates am 24. November 1808 übernahmen vorübergehend die Minister Friedrich Ferdinand Alexander von Dohna / vom Stein zum Altenstein die politische Leitung. Die Hauptaufgabe ihrer Regierung ergab sich aus den französischen Forderungen nach erheblichen Kriegskontributionen gemäß Friedensschluß von Tilsit am 9. Juli 1807; in diesem Sachzusammenhang wurde damals sogar die Abtretung der preußischen Provinz Schlesien vom verbliebenen Restpreußen an das Königreich Sachsen erwogen. Die allgemeinen Reformbestrebungen in Preußen gerieten darüber alsbald ins Stocken und am 4. Juni 1810 wurde Karl August Freiherr von Hardenberg als Staatskanzler mit der Leitung der preußischen Regierungsgeschäfte betraut; er behielt sie bis zu seinem Tode am 26. November 1822. Die Leitung seiner Staatskanzlei, später „Chef der Staatskanzlei“, übernahm Christian Friedrich August Staegemann, der im Jahre 1816 geadelt wurde und im Jahre 1836 noch zum „Wirklichen Geheimen Staatsrat“ aufstieg. Sehr viel Gesetzestexte sollen aus seiner Feder stammen.⁴⁷⁾

Unter dem Staatskanzler von Hardenberg wurden sodann vor allem die „materiell-rechtlich tragenden Säulen der preußischen Agrarreform“ geschaffen; diese waren⁴⁸⁾

- die Königliche Order vom 28. Oktober 1807, betreffend die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auf sämtlichen preußischen Domänen (PrG.S. 1806-1810; S. 174);
- das Edikt die gutsherrlichen und die bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811 (PrG.S. 1811; S. 281);
- das Edikt zur Beförderung der Landeskultur, vom 14. September 1811 (PrG.S. 1811; S. 300);
- die Deklaration des Ediktes vom 14. September 1811, wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 29. Mai 1816 (PrG.S. 1816; S. 154);
- die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden, vom 7. Juni 1821 (PrG.S. 1821; S. 77);
- die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrG.S. 1821; S. 53) und
- das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten (PrG.S. 1850; S. 77).

Sie werden ergänzt durch eine Vielzahl von Spezialvorschriften mit weiterem materiellen, insbesondere aber formellem Inhalt. All dieses ist hier jedoch nicht mehr zu vertiefen.

Umfassende quantitative Ergebnisdarstellungen der preußischen Agrarreformen sind in vielgestaltigen und vielfältigen Dokumentationen verfügbar; beispielhaft genannt sei die von Schlitte aus dem Jahre 1886.⁴⁹⁾ Entsprechende qualitative Ergebnisuntersuchungen sind eher selten; beispielhaft genannt sei die von Jamin aus dem Jahre 1985.⁵⁰⁾

⁴⁷⁾ Kühne, J.-D. (1991): Christian Friedrich August (von) Staegemann (1763-1840); in: Persönlichkeiten der Verwaltung / Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945; Kohlhammer-Verlag Stuttgart, S. 75 ff.

⁴⁸⁾ Jamin, R. (1985): Aufbau, Tätigkeit und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden bei der Durchführung der preußischen Agrarreformen (Diss. Frankfurt/M.); Peter Lang-Verlag Frankfurt/M.; etwa 200 Seiten, hier: S. 8 ff.

⁴⁹⁾ Schlitte, B. (1886): Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, Leipzig

⁵⁰⁾ Jamin, R. (1985): Aufbau, Tätigkeit und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden bei der Durchführung der preußischen Agrarreformen (Diss. Frankfurt/M.), Frankfurt/M.

Eine „Regierungsverfassung nach richtigen Grundsätzen“.* Freiherr vom Stein als preußischer Verwaltungsreformer

Ende April 1806, knapp ein halbes Jahr vor der katastrophalen Niederlage von Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806, konstatierte Stein, dass Preußen „keine Staatsverfassung“ habe, solange die „oberste Gewalt“ nicht „zwischen dem Oberhaupt und den Stellvertretern der Nation geteilt“ sei. Preußen sei ein Aggregat von Provinzen und Korporationen. Der Schluss, den er aus diesem Befund zog, war der, dass es, wenn Preußen schon keine Staatsverfassung habe, „um so wichtiger (sei), dass seine Regierungsverfassung nach richtigen Grundsätzen gebildet“ werde.¹ Damit stellte er die Verwaltungsreform auf die Tagesordnung. Bei ihr handelt es sich um ein kurzfristiges, bei der Einrichtung einer Staatsverfassung um ein langfristiges Ziel. Der von Stein vorgezeichnete Weg zum Endziel war der einer Reform von oben, eine Revolution von unten fand zeitlebens seine entschiedene Ablehnung.

Deutschland ist wiederholt als das Land ohne Revolution bezeichnet worden, das aus diesem Grund im Vergleich zu den westeuropäischen Nationalstaaten in politische Rückständigkeit geraten sei. Die Stein-Hardenbergschen Reformen gelten als typisch deutsches Beispiel für einen eigenständigen Wandel, im Unterschied zu den unter dem Einfluss Napoleons stehenden, daher fremdbestimmten rheinbündischen Reformen. Erstere werden bisweilen auch als eine „Beamtenrevolution“ (Friedrich Meinecke²) etikettiert. Ist das Teilgebiet der preußischen Reformen, die Verwaltungsreform, von dem in diesem Beitrag die Rede ist, insbesondere der Anteil des Freiherrn vom Stein daran, etwa im Lichte einer als „bürokratisch“ definierbaren Umwälzung zu sehen? Darauf können die nachfolgenden Ausführungen eine Antwort geben.

Mit dem Thema der Verwaltung wird ein wichtiges politisches Thema angeschnitten, geht es hier doch um die konkrete Machtausübung im Staat. An erster und zentraler Stelle steht die Frage nach dem Träger der politischen Macht. Wer ist dies und wer soll es sein? Nicht minder von Bedeutung ist die nach der Reichweite der Macht in der Gesellschaft. Besteht ein „Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit“ (Max Weber³)? Die Verwaltung als exekutiver Arm der staatlichen Macht

* Denkschrift Steins, Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz, Berlin, 26./27. April 1806, in: Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften. Bearbeitet von Erich Botzenhart. Neu hrsg. von Walther Hubatsch, 10 Bde., Stuttgart 1957/74. Abgekürzt BuaS. Zweiter Band. Erster Teil. Minister im Generaldirektorium. Konflikt und Entlassung. Stein in Nassau - Die Nassauer Denkschrift. Wiederberufung (1804-1807), neu bearb. von Peter G. Thielen, Stuttgart 1959, 206-214, hier S. 208.

¹ S. dazu Reinhart Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848 (= Industrielle Welt Bd. 7), 2. Aufl. Stuttgart 1975, S. 163f.; ferner Rudolf Vierhaus, Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten als Verfassungersatz? In: Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt (Hg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext (Ius commune. Sonderhefte Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 75), Frankfurt am Main 1995, S.3-21, Verweis auf Stein S. 8f., sowie Helmut Bock, Von einem, der auszog, der Revolution zuvorzukommen. Zum Beginn der Preußischen Reformen vor 200 Jahren, in: Utopie kreativ, H. 204, Oktober 2007, S. 961-979.

² Friedrich Meinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795-1815, Bielefeld 1906, S. 74.

³ Max Weber, Politik als Beruf (1919), in: ders., Gesammelte politische Schriften, 5. Aufl. Tübingen 1988, S. 505-560; hier S. 506.

benötigt eine institutionelle und personelle Organisation.⁴ Welcher Reformbedarf bestand nach Stein auf diesem Gebiet im preußischen Staat und wie sollte die neue Staatsorganisation erfolgen? Nicht zuletzt war für die Reformen die Aufgabe von Bedeutung, die Verwaltung als eine Berüh- rungsfläche von Staat und Gesellschaft zu etablieren. Wie war eine beide Seiten zufriedenstellende Balance zu finden, wie ließ sich die Gesellschaft bzw. wie ließen sich deren Repräsentanten mit der Verwaltung verzahnen? In vier Schritten wird diesen Fragen nachgegangen: in ihnen geht es 1. um den Machtanspruch der Bürokratie, 2. um die Einführung der Fachverwaltung, 3. um den ad- ministrativen Beratungs- und Entscheidungsstil und schließlich 4. um die Einbindung der gesell- schaftlichen Elite in den Staatsapparat.

I. Die bürokratische Revolution

Dass in der Monarchie der Fürst, in der Demokratie das Parlament als Repräsentativorgan des Volkes über die staatliche Macht verfügt, gilt nach Stein nicht generell und bedingungslos. Das macht ein Statement deutlich, das er wenige Monate vor seinem Lebensende formulierte.⁵ Einer- seits erklärt er sich hier für die Erfüllung des vom preußischen König am 22. Mai 1815 gegebenen Verfassungsversprechens, für eine Teilnahme der Nation an Gesetzgebung und Besteuerung. An- dererseits weist er im Interesse der „Selbständigkeit und Kraft der Regierung“ ein ständisches Recht zur Verweigerung eines Budgets strikt zurück. Ansonsten würde man nämlich gestatten, „den Staat aufzulösen oder Armee, Rechtspflege, Verwaltung, Kirchen und die Staatsgläubiger zu vernich- ten.“ Das festgesetzte Budget sei nicht diskutierbar, beraten könne man über neue Ausgaben und er sich auch über alte beschweren, doch „das ganze Staatsgebäude umzustürzen, dazu ist niemand, er sei Fürst oder Parlament, befugt.“

Im Falle der Existenzgefährdung eines Staates hat demnach die Regierung das Sagen. In der Re- formzeit war der Fall einer Existenzgefährdung des Staates eingetreten. Der Verwaltungsapparat, angeführt vom leitenden Minister, autorisierte sich selbst, rang mit dem Monarchen um die fakti- sche Macht. Das war die „Revolution des höheren Beamtentums“.⁶ Stein bekämpfte die Praxis einer Regierung aus dem königlichen Kabinett. Er drang auf die Entlassung der Kabinettssekretäre und auf eine unmittelbare Kommunikation der Minister mit dem Monarchen. Die Minister sollten in der vordersten Reihe stehen, nicht die Kabinettssekretäre.

Neben der Organisation der Handhabung der staatlichen Macht ging es Stein um Inhalte der Po- litik. Die für die Reformgesetze maßgeblichen Personen waren der leitende Minister, Ministerkol- legen und deren Mitarbeiter, auch wenn der Monarch letzten Endes seine Unterschrift unter ein Edikt setzen musste, um es rechtsgültig werden zu lassen. Die Forschung hat dies längst erkannt und auf einen Begriff gebracht, wenn sie von „Stein-Hardenbergschen Reformen“ spricht, im Un- terschied zu den friderizianischen oder josephinischen Reformen, bei denen auf den Namen der Monarchen zurückverwiesen wird. Friedrich Wilhelm III. ist aus diesem Grund nicht der Namen- geber für die unter ihm initiierten Reformen. Im Ministerium herrschte Stein de facto wie ein Sou-

⁴ Zum Thema s. die vergleichende Studie von Peter Burg, *Verwaltung in der Modernisierung. Französische und preußische Regionalverwaltung vom Ancien Régime zum Revolutionszeitalter* (Forschungen zur Regionalge- schichte, Bd. 15), Paderborn 1994.

⁵ Stein, BuaS. Siebenter Band. Stein als Marschall des 1. - 3. Westfälischen Provinziallandtags. Revision der Städ- teordnung. Revolution in Frankreich und Belgien (Ende Mai 1826 - Juni 1831), neu bearb. von Alfred Hartlieb von Wallthor, Stuttgart u.a. 1969; Stein an Gneisenau, Capenberg, 18.2.1831, S. 1071.

⁶ Meinecke S. 74.

verän. Der marxistische Historiker Eckart Kehr spricht sogar von einer „Diktatur der Bürokratie“.⁷ Der Schein der Loyalität und die höfischen Formen waren freilich zu wahren. Selbst das gelang Stein – wenn überhaupt – nur mühsam.

Im Ausnahmezustand der Reformjahre konzipierte Stein die künftige Staatsverfassung, den Weg dorthin und die Bausteine, die im Vorgriff auf die künftige Verfassung gesetzt werden konnten. Die richtige Regierungsverfassung sollte einer „Staatsverfassung“ unter Beteiligung einer Nationalrepräsentation vorausgehen. Im Stile einer Entwicklungsdiktatur sollte sie durch einen leitenden Minister ins Leben gerufen werden, dann ein reguläres Gremium, der „Staatsrat“, die Geschäfte führen. Die Präsidentenfunktion im Staatsrat war es wohl, die dem Monarchen künftig überlassen bleiben sollte:

„Einem Mann übertrage man die Umformung der Regierungsverfassung, ist dieses bewirkt, so übertrage man die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einem Staatsrat, der unter dem überwiegenden Einfluss eines Präsidenten steht.“⁸

Die Bildung einer „Regierungsverfassung nach richtigen Grundsätzen“ war nach Stein auch ohne Vollendung der institutionellen Rahmenbedingungen möglich.⁹ Eine zweckmäßige Regierungsverfassung konnte eine Politik begründen, als ob eine funktionierende Staatsverfassung bestünde. Für die Denkfigur des „als ob“ gab es zumindest in der Theorie Vordenker. Der Königsberger Philosoph Immanuel Kant, bei dem einige Reformer in die Schule gegangen waren (so Theodor von Schön) oder sich regelmäßig am Mittagstisch eingefunden hatten (so Friedrich Leopold von Schrotter), unterschied zwischen der Republik und der republikanischen Regierungsweise.¹⁰ Bevor erstere erreicht sei, könne schon im Sinne einer Republik regiert werden, auch wenn der Staatsform nach eine monarchische Regierung bestünde. Der spätere Staatskanzler Karl August von Hardenberg brachte die Denkfigur auf den Begriff, wenn er „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung“ einführen wollte.¹¹

Der Kompetenzbereich der von Stein umgeformten Staatsregierung war weitläufig, er umfasste Legislative und Exekutive. Ein „Kabinettsministerium“ von drei Männern, wozu im Bedarfsfall der für Justizangelegenheiten zuständige Großkanzler hinzuzuziehen war, sollte, wie Stein, Rüchel und Hardenberg im Dezember 1806 forderten, zuständig sein für „alles, wo es auf Grundsätze ankommt, nach denen verfahren werden soll, also eigentlich die Gesetzgebung und die allgemeinen wichtigen Vorschriften, die das Geschäft des Regenten selbst sein sollen“.¹² Die Gesetzkommission selber sollte der Leitung des Innen- und Finanzministers mit einem eigenen Departement für allgemeine Gesetzgebung unterstellt werden.

⁷ Eckart Kehr, *Der Primat der Innenpolitik*, Frankfurt 3. Aufl. 1976, S. 31-52; dazu Wolfgang Neugebauer, *Zur neueren Deutung der preußischen Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert in vergleichender Sicht* (1977), in: O. Büsch/W. Neugebauer (Hg.), *Moderne Preußische Geschichte 1648-1947. Eine Anthologie* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin Bd. 52/2. Forschungen zur Preußischen Geschichte), Bd. 2, Berlin/New York 1981, S. 541-597, hier S. 560f.

⁸ Stein, *BuaS*, Zweiter Band. Zweiter Teil. *Das Reformministerium (1807-1808)*, neu bearb. von Peter G. Thielen, Stuttgart 1959, S. 466-470: Promemoria Steins zur Denkschrift Altensteins vom 11. 9. 1807, Memel, 15.10.1807, hier S. 467.

⁹ Stein, *BuaS* II,1, S. 208, 26./27.4.1806.

¹⁰ Peter Burg, *Kant und die Französische Revolution* (Historische Forschungen, Bd. 7), Berlin 1974, S. 165-171.

¹¹ Zitat aus der sogenannten Rigaer Denkschrift: *Über die Reorganisation des Preußischen Staats*, verfasst auf höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, Riga, 12. September 1807, in: *Die Reorganisation des preußischen Staates unter Stein und Hardenberg. 1 Teil: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform*, hrsg. von Georg Winter, Bd. 1: *Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein*, Leipzig 1931, S. 302-363, hier S. 306; hier spricht Hardenberg auch von einer „Revolution im guten Sinn“.

¹² Koselleck, S. 157f.; Stein, *BuaS* II,1, S. 317-320: *Immediatvorstellung Hardenberg, Rüchel, Stein vom 14.12.1806*, hier S. 319.

Wie die Reichweite der staatlichen Macht nach unten aussehen sollte, zeigt sich am Beispiel der Städtereform. Die Stadtverfassung galt als ein Baustein in der Etablierung einer Staatsverfassung. Die Forschung hat Steins Städteordnung als die erfolgreichste Teilverwirklichung der Gesamtkonzeption gewertet. Trotz seiner Vorbehalte gegenüber der Bürokratie bezweifelte Stein nie die Notwendigkeit einer staatlichen Aufsicht über die Städte. Gleich der erste Paragraph der Städteordnung von 1808 stellt dies heraus:

„Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden, bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen“.¹³

Herausgenommen aus der Zuständigkeit städtischer Selbstverwaltung wurden Gerichtsbarkeit und Polizei. Diese wurden verstaatlicht – ein wichtiger Vorgang im Prozess der Monopolisierung der staatlichen Gewalt. Exekutiver Arm des Staates – und der Bürgerschaft – war der Magistrat. Nicht nur die Erledigung eigener lokaler Aufgaben, sondern auch staatliche Auftragsarbeiten wurden ihm übertragen. Daneben wurde das städtische Repräsentativorgan, die Stadtverordnetenversammlung, in ihren Kompetenzen gestärkt. An die Stelle einer staatlichen Rechnungskontrolle trat die Budgetaufsicht der Stadtverordneten. Das alte System war auf die staatliche Leitung der Stadtverwaltung gegründet; an ihre Stelle trat nun die bloße Staatsaufsicht. Die im Anschluss an den Erlass der Städteordnung verabschiedeten Deklarationen verstärkten die staatlichen Aufsichtsrechte und unterminierten die Selbstverwaltung, ein Trend, der sich in der Innenpolitik des Hohenzollernreiches fortsetzen sollte.¹⁴ Am Ende stand der „starke Staat“ (Thomas Nipperdey)¹⁵, zu dessen Ausbau die Reformbürokratie eine wichtige Starthilfe beigesteuert hatte.

II. Rationalistische Verwaltungsgliederung

Die Reformbürokratie suchte nicht nur über die staatliche Macht zu verfügen und sie horizontal wie vertikal auszudehnen, sondern auch in sachlicher und personeller Hinsicht neu zu organisieren. Staatseinheit und rationalistische Ressortgliederung waren wichtige Leitziele der Verwaltungsreform. Sie entsprachen dem Geist der Aufklärung und der Französischen Revolution. Die Bildung von „Hauptverwaltungszweigen“ sollte an die Stelle eines Neben- und Gegeneinanders von Provinzial- und Sachressorts, wie sie im Generaldirektorium üblich waren, treten.¹⁶ Das kollegial organisierte Generaldirektorium war eine Art Superministerium gewesen, dessen Aufgaben nun auf die Minister des Innern, der Finanzen und des Militärwesens übergingen.¹⁷ 1723 hatte Friedrich Wilhelm I. diese Großbehörde im Interesse einer Einheitsverwaltung geschaffen, damals war sie ein Fortschritt, am Anfang des 19. Jahrhunderts aber überholt und unübersichtlich geworden.

¹³ Engeli, Christian/Wolfgang Haus (Bearb.), Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland (= Schriften des Deutschen Instituts für Urbanistik, Bd. 45), Stuttgart u.a. 1975, S. 105.

¹⁴ Zur Städteordnung vgl. Peter Burg, Die Steinsche Städteordnung und Westfalen, in: www.reichsfreiherr-vomstein.de; Peter Burg, „... mit Sehnsucht erwartet und mit Dankbarkeit empfangen“ – Freiherr vom Stein und die Revidierte Städteordnung, in: Westfälische Forschungen 57, 2007, S. 315-371.

¹⁵ Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983.

¹⁶ Das Ressortprinzip bezeichnet Stein in einem Immediatbericht vom 23. November 1807 als eine „zweckmäßigere Verteilung und Abteilung der Geschäfte nach Hauptverwaltungszweigen“. Stein, BuaS II,2, S. 500-506.

¹⁷ Heinz Duchhardt, „Gemeingeist“ versus „Dienst-Mechanismus“ – Zum 250. Geburtstag des preußischen Reformers Karl vom und zum Stein – in: Die Öffentliche Verwaltung 60, 2007, S. 853-859, S. 857, suggeriert, dass der Entwurf zum Publikandum vom 16.12.1808 nach Steins Ausscheiden aus dem Ministerium eine starke Veränderung erfahren hatte. Ein Vergleich der Akten aus der Anfangszeit des Ministeriums mit dem Gesetz unterstützt diese Deutung aber nicht. Unzutreffend ist auch, dass Stein gegen eine Beseitigung des Generaldirektoriums und ein System reiner Fachministerien gewesen sei. Auch Hans Hausserr, Verwaltungseinheit und Ressorttrennung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin 1953, S. 197 erwähnt Sympathien für das Generaldirektorium. Das kann sich aber nur auf das Kollegialprinzip erstrecken haben.

Im April 1806 forderte Stein die Einrichtung von fünf Fachministerien.¹⁸ In den Denkschriften der Reformzeit und in der Verordnung vom 16.12.1808 erfolgte eine Berufung auf Zeitumstände oder auch auf den Fortschritt des Zeitgeistes, um eine verbesserte „Geschäftseinrichtung“ zu initiieren.¹⁹

Unterstützung erhielt Stein in seinen Reformbestrebungen von Hardenberg, der bereits 1780 ein modernes Staatsministerium für Hannover konzipiert hatte.²⁰ Als dirigierender preußischer Minister der fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth wies er seinen Räten reine Sachressorts zu, für das Innere, für die Finanzen, für das Militär und für die Justiz, eine kurze Zeit lang trat noch ein fünfter Rat für Bergwerks- und Handelsangelegenheiten hinzu. Stein und Hardenberg war mit Gewissheit die französische Verfassung von 1791 bekannt, die mit der rationalistischen Ressortbildung des Staatsministeriums beispielgebend wirkte.²¹ Die Gliederung der Regierungsgeschäfte nach Sachgebieten als solche implizierte noch keine inhaltliche Zwecksetzung und war vielmehr ein technisches Instrument der Staatsführung, das Einheit und Übersicht schaffen sollte. Sie schuf allerdings infolge der Aufgabendifferenzierung und –spezialisierung eine Grundlage für die Professionalisierung von Politik und Staatsverwaltung.

Die rationalistische Aufgliederung der Kompetenzen lief schon vor der Verabschiedung der einschlägigen Publikanden an. In einem Gutachten erklärte sich Stein wenige Tage nach Beginn seines zweiten Ministeriats, am 15. Oktober 1807, für diese Neuorganisation: „Ich habe mich für die Geschäftsverteilung nach Sachen erklärt und halte sie für vorzüglich vor der Geschäftsverteilung nach Provinzen.“²² Beim Fachprinzip würden „die verwandten Gegenstände in ein Departement vereinigt und sämtliche Departements aufs Genaueste unter sich zu einem Ganzen verbunden. Nur bei dieser Art der Organisation lässt sich die Erreichung des Zwecks, dass jeder Administrationszweig eine sachverständige Leitung erhalte und dass alle Administrationszweige unter sich in richtigem Verhältnis bleiben, erreichen.“

Die Regierung beschnitt vor allem den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums und schränkte diesen auf die Rechtspflege ein. Ihm wurden z.B. Kirchen-, Schul- und Armensachen und auch die oft missbrauchte Verfügung über die Einkünfte aus der Justiz entzogen.²³ Stein unterstellte das bis dahin mehrköpfige Gremium einem einzigen Minister. Die Gesetzkommission wurde nach dem Organisationsplan an Innen- und Finanzminister übertragen, diesen oblag die „Leitung

¹⁸ In der in Anm. * erwähnten Denkschrift vom 26./27.4.1806 gegen das Kabinettsystem fordert Stein die Leitung aller Staatsgeschäfte durch ein „gesetzlich und öffentlich“ berufenes, kollegial organisiertes, verantwortliches, mit dem König unmittelbar verbundenes Staatsministerium von fünf Fachministern. BuaS II,1, S. 209, S. 212; s. dazu auch Gerhard Ritter, Stein. Eine politische Biographie, 3. Aufl. Stuttgart 1958, S. 153.

¹⁹ Preußische Gesetz-Sammlung 1806-1810, Berlin 1822, S. 361-373 <auch Stein, BuaS II,2, S. 1001-1007>: Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung. Vom 16ten Dezember 1808. Königsberg, 16.12.1808, Friedrich Wilhelm/Altenstein/Dohna: „eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben, angemessene Geschäftseinrichtung“.

²⁰ Hans Hausserr, Verwaltungseinheit und Ressorttrennung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin 1953, S. 189-191.

²¹ Hausserr S. 195 In Bayern und Württemberg ist das Vorbild der französischen Ministerialverfassung von 1791 in den Staatsorganisationsedikten von 1805/6 mit Händen zu greifen.

²² Stein, BuaS II,2, S. 466-470: Promemoria Steins zur Denkschrift Altensteins vom 11. 9. 1807, Memel, 15.10.1807, S. 467.

²³ Koselleck S. 157.

der inneren Staatsverwaltung“.²⁴ Der Schwerpunkt der legislativen Arbeit verlagerte sich von den Spitzen der Justiz auf die der Verwaltung. Legislative und Exekutive rückten in den ministeriellen Behörden zusammen.

Der von Stein in diesem Zusammenhang erstellte „Plan zu einer neuen Organisation der Geschäftspflege im preußischen Staat“ benannte die „möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener“ der „Hauptverwaltungszweige“. Es handelte sich um die Ressortminister, wie wir sie bis heute noch kennen: zunächst nach französischem Muster fünf (Inneres, Finanzen, Auswärtiges, Krieg und Justiz).

Finanz- und Innenminister waren in ihrem politischen Gewicht herausgehoben, sie befassten sich nicht nur mit der Leitung der inneren Staatsverwaltung, sondern informierten sich im Interesse der Einheit der Regierungspolitik auch über die Angelegenheiten der übrigen Ministerien. Neben den Ministern sollten geheime Staatsräte zum Einsatz kommen. Erst nach Steins Ausscheiden aus dem Ministeramt wurde die neue Staatsorganisation unter enger terminologischer Anlehnung an die Entwürfe des Jahres 1807 gesetzlich eingeführt.²⁵ Zur Stellung der Minister, ihrer Sach- und Gebietskompetenz, erklärte das Publikandum vom 16.12.1808:

„Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht und der solchem untergeordneten Abteilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen.“ Ausdrücklich wurden die bis dahin „in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen“, sprich das Generaldirektorium, aufgehoben.

Die rationalistische Neuorganisation des Staatswesens betraf folgerichtig auch die unteren Behörden. Dort stellte sie ebenfalls eine Grundlage für Spezialisierung und Professionalisierung der Verwaltung dar. Die Neuordnung wurde im Publikandum vom 26.12.1808 durchgeführt, das eine ausführliche Begründung enthielt²⁶ und auf die Fehler der Vorgängereinrichtungen verwies, die identisch mit denen waren, die auch in Bezug auf das Generaldirektorium ins Feld geführt worden waren: „Die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanzverwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere nebeneinandergesetzte Behörden verteilt, wodurch Einheit und Übereinstimmung behindert und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Kriegs- und Domänenkammern waren mit Geschäften überladen, die zum Teil vor Justiz- zum Teil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nötigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst.“

Außerdem wurde auf die kriegsbedingten Probleme des Landes verwiesen und die neue Bezeichnung der Kammern als „Regierungen“ offiziell verkündet. Die Verordnung versprach sich von der Neuorganisation Einheit, Effizienz und gemeinnützige Wirksamkeit. Die Ressorts der Regierungen korrespondierten aufs genaueste mit denen der Staatsregierung und umfassten „alle Gegenstände der Finanz- und innern Verwaltung, welche zum Ressort des ersten Hauptdepartements des Ministers der Finanzen und des Innern gehören.“²⁷

Das rechtsstaatliche Prinzip einer Trennung von Justiz und Verwaltung wurde bei der Bildung von Regierungen und Oberlandesgerichten (letztere zuvor als „Regierungen“ bezeichnet) gewahrt.

²⁴ Stein, BuaS II,2, S.514-545 Plan zu einer neuen Organisation der Geschäftspflege im preußischen Staat (Oberbehörden), <November 1807>.

²⁵ Wie Anm. 19.

²⁶ Preußische Gesetz-Sammlung 1806-1810, Berlin 1822, S. 464-480: Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden. Vom 26sten Dezember 1808. Unterz. Königsberg, Friedrich Wilhelm/Altenstein/Dohna/Schrötter, S. 464.

²⁷ Wie Anm. 19.

Die Kammerjustiz, eine Gerichtsbarkeit der Verwaltung im eigenen Aufgaben- und Interessenbereich, wurde abgeschafft, Verwaltungsaufgaben wurden den Kompetenzbereichen der Gerichte entzogen. Die Trennung verselbständigte nicht nur die Justiz, im gleichen Maße gewannen die Verwaltungsbehörden an Aufgaben und Einfluss.²⁸

Für die Einheit der Verwaltung auf vertikaler Ebene wirkte der Oberpräsident als Kommissar der Staatsregierung. Er stellte eine Klammer dar, die er durch seine Präsenz in den Gremien mit Leben zu füllen hatte: „Der Oberpräsident muss inniger mit dem Kollegio verbunden sein, den Sessionen beiwohnen.“²⁹ Diese Amtsträger bildeten die Punkte, „von welchen aus die Geschäfte, welche ihrer Natur nach in der Ausführung das Zusammenwirken ganzer Provinzen oder mehrerer Provinzen zusammen erfordern, kräftig besorgt werden können“.³⁰ Es sollte „eine möglichst einfache und lebendige Verbindung zwischen den Departements und den untergeordneten Behörden hergestellt“ werden. Die Bezirke der Oberpräsidenten richteten „sich nach der zufolge der neuen Militärorganisation stattfindenden Einteilung der Armee in Hauptkorps“, und das bedeutete beim Gebietsstande von Ende 1807 die Bildung von drei Sprengeln für Ost- und Westpreußen, für die Mark und Pommern sowie für Schlesien. Für Berlin waren ein eigener Militärgouverneur und ein eigener Oberpräsident vorgesehen. Jährlich sollte eine Versammlung der Oberpräsidenten in Berlin zum Erfahrungsaustausch stattfinden. Nach dem Publikandum vom 16.12.1808 waren sie Mitglieder des Staatsrats und Geheime Staatsräte.

III. Kollegial- und Präsidialprinzip

Die rationalistische Organisation der Staatsverwaltung war von einer Diskussion über die personale Struktur der Behörden begleitet, insbesondere den Fragen kollegialer Beratung und Entscheidung sowie bürokratisch-präsidialer Einzelverantwortung. Kollegial- und Präsidialprinzip stellten keine neuen Modelle in der Verwaltungsgeschichte dar. Neu waren allenfalls die rationalistischen Argumente, die ihre Einführung und Anwendung begleiteten. Die Präferenz für das eine oder andere Modell war nicht von der Staatsform her bedingt. Kollegialprinzip und Demokratie, Präsidialprinzip und Monarchie korrespondierten nicht zwangsläufig. Die preußischen Kriegs- und Domänenkammern waren ebenso wie das Generaldirektorium kollegial strukturiert. In Frankreich verlief die Entwicklung von den Anfängen der Französischen Revolution mit einer Bevorzugung des Kollegialprinzips zur napoleonischen Herrschaft in Richtung auf ein bürokratisch-präsidiales System, das im bonapartistischen Kaisertum an der Staatsspitze, in der Präfektur auf der mittleren und in der Mairie auf der unteren Ebene Ausdruck fand.³¹

Die personelle Konstellation der Amtsträger in der Staatsverwaltung sollte nach dem Willen der Reformen deren Einheit und Effizienz gewährleisten – das war die moderne Zielsetzung, während die ältere vielfach vom Motiv der wechselseitigen Kontrolle geleitet war. Für die Wahrung von Einheit und Effizienz schienen als Leitziele erforderlich: Unmittelbarkeit der Beziehungen zwischen den Entscheidungsträgern, eine kollegiale Beratung anstehender wichtiger Sachentscheidungen, sei es im Kabinett auf Ministerebene (in dem von Stein sogenannten „Staatsrat“), sei es in der Provinz auf Regierungsebene, und drittens die Einzelverantwortung der jeweiligen Ressortchefs für ihre Amtsführung.

²⁸ Koselleck S. 158.

²⁹ Stein, BuaS II,2, S. 466-470: Promemoria Steins zur Denkschrift Altensteins vom 11. 9. 1807, Memel, 15.10.1807.

³⁰ Stein, BuaS II,2, S. 500-506, Immediatbericht Steins, Memel 23. November 1807.

³¹ Hausserr S. 195 In Bayern und Württemberg ist das Vorbild der französischen Ministerialverfassung von 1791 in den Staatsorganisationsedikten von 1805/6 evident.

Die von Stein geforderte Unmittelbarkeit betraf den Zugang der Minister zum Monarchen und folgte aus seiner Kritik an der von Sekretären gelenkten oder ausgeführten Kabinettpolitik. Der Monarch sollte dem Staatsrat präsidieren und so als „oberster Punkt“ persönlich seinen dominanten Einfluss auf die anwesenden Minister geltend machen.³² In dem Organisationsplan vom November 1807³³ betont Stein die unmittelbare Verbindung der „Regierungsverwaltung“ mit dem „Oberhaupt des Staats“. Der „oberste Punkt“ des modernen Kabinetts besitze die Übersicht über das „Ganze“ und solle „unmittelbar“ auf die „Administration“ einwirken.³⁴

Die vereinte Beratung der Ministerrunde bezweckte die Vermeidung einseitiger Ansichten und Interessen sowie die Kompensation beschränkter individueller Kenntnisse durch die Gemeinschaft. Den Begriff der „Verantwortlichkeit“ für ein übertragenes „Geschäftsressort“ verwendet Stein im Immediatbericht vom 23. November 1807.³⁵ Zwar verweist er in seinem Organisationsplan auf einen „genauesten Zusammenhang mit dem Regenten“³⁶, doch sollen die Minister ihre „Geschäftszweige“ nach den „unmittelbar ihnen erteilten Befehlen selbständig und selbsttätig mit voller Responsabilität“ leiten und „so auf die Administration der unteren, in gleicher Art organisierten Behörden“ einwirken. Von Selbstständigkeit, Selbsttätigkeit und „voller Verantwortlichkeit“ der Minister in Bezug auf die „untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden“ handelt im gleichen Sinne das Publikandum vom 16.12.1808.

Was auf Ministerebene galt, sollte in der Regionalverwaltung analog Anwendung finden, und zwar in den Regierungen. Den dort tätigen Räte waren Sachressorts zugeordnet und für diese zeichneten sie jeweils verantwortlich. Sie berieten sich in einem Kollegium, an dem „Externe“ teilnahmen: etwa der Oberpräsident und Delegierte der Stände als Vertreter der Nation. Das Gremium tagte einmal wöchentlich unter Leitung und Aufsicht des Regierungspräsidenten. Die Oberpräsidenten waren den Regierungen zwar vorgesetzt, „aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuirliche Kommissarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formale Kontrolle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als die Treue und Dexterität <Geschicklichkeit, d.Vf.> der Beamten zu führen.“³⁷

Das Kollegialprinzip funktionierte in Steins Sicht in den Regierungen wie eine ständische Vertretung, die Kollegien ersetzen ein Repräsentativorgan mit identischem Gebietsbereich. Stein insistierte auf der Kollegialität, vor allem um den Regierungen einen „ständischen“ Charakter einzuprägen, der durch die Zusammenarbeit von Besitz, Bildung und Beamtentum in den Behörden gefördert werden sollte. Gegen den Protest seiner Mitarbeiter setzte er im Gesetzentwurf die rotierende „Teilnahme landständischer Repräsentanten“ bei den Regierungen durch, und zwar unter voller Verantwortung und Gleichberechtigung mit den Beamten.³⁸ Gerade auf der mittleren Verwaltungsebene setzte sich im Selbstverständnis des Kollegialorgans das Verständnis als allgemei-

³² Publikandum vom 16.12.1808 (wie Anm. 19).

³³ Stein, BuaS II,2, S.514-545 Plan zu einer neuen Organisation der Geschäftspflege im preußischen Staat (Oberbehörden), <November 1807>.

³⁴ Das Publikandum vom 16. 12. 1808 übernahm die Institution des Staatsrats und übertrug diesem die „oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung“, der Monarch wies sich selbst die „unmittelbare Aufsicht“ zu. Allerdings behielt sich das Gesetz die „näheren Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung“ vor; wie Anm. 19.

³⁵ Stein, BuaS II,2, S. 500-506: Immediatbericht Steins, Memel 23. November 1807.

³⁶ Stein, BuaS II,2, S. 514-545: Plan zu einer neuen Organisation der Geschäftspflege im preußischen Staat (Oberbehörden), <November 1807>.

³⁷ Wie Anm. 19.

³⁸ Verordnung vom 26.12.1808; wie Anm. 26.

ner Stand durch, der die gesellschaftlichen Interessen auszutarieren hatte. Insofern ist eine Spur von Steins Reformideen in der Folgezeit zu finden, wenn es auch nicht zum Einsatz von ‚Laien‘ in der Regionalverwaltung kam.

Die Fachministerien wurden eine dauernde Einrichtung. Dagegen ist es lange Zeit nicht gelungen, für das Zusammenwirken der Minister untereinander und mit dem König eine geeignete Form zu finden. Der von Stein geplante und in dem Publikandum vom 16.12.1808 auch angekündigte Staatsrat, in dem unter dem Vorsitz des Königs gemeinsame Sitzungen der Minister und besonderer Geheimer Staatsräte stattfinden sollten, ist nicht zustande gekommen, vor allem weil der König für die Leitung solcher Sitzungen nicht geeignet war. Die preußischen Kabinettsminister bildeten für kurze Zeit ein Kollegium, bis Hardenberg 1810 das Kollegialprinzip formell abschaffte und in einem Quasi-Staatsstreich seine Präsidialstellung als Staatskanzler durchsetzte. Als solcher vermittelte bzw. kontrollierte er den Verkehr mit dem König und schuf bis zu seinem Tod 1822 einen festen Kern für die gesamte Staatsverwaltung.³⁹

Der 1817 entstandene Staatsrat war nicht deckungsgleich mit dem von Stein geforderten kollegialen Regierungsgremium, vielmehr das nach Hardenbergs Tod 1822 gebildete Staatsministerium, das von 1822 bis 1918 die Kollegialstruktur bewahrte. Nach dem Wiener Kongress lösten sich vom Staatsministerium über die Oberpräsidenten der Provinzen und die Regierungskollegien bis zu den Landräten und schließlich zu den Stadtmagistraten Kollegial- und Präsidialsystem einander ab. So ließen sich die Vorteile beider Modelle – kollegiale Beratung und verantwortliche Einzelentscheidung – nutzen, ohne sie politisch-ideologisch gegeneinander auszuspielen.

IV. Die ständische Mitverwaltung

Stein legte großen Wert auf eine Einbeziehung der Gesellschaft, von „Repräsentanten der Nation“, in die Staatsverwaltung, und dies auf allen Ebenen. Die beste Voraussetzung dafür wäre, wie in der Einleitung ausgeführt, die Existenz von Repräsentativorganen auf der Basis einer „Staatsverfassung“ gewesen. Von diesen hätten dann Delegierte in die Verwaltung entsandt oder berufen werden können. Stein legte dem Monarchen noch am Tage seines Abschieds aus dem Amte (24.11.1808) einen Organisationsplan vor, in dem er eine beratende ständische Verfassung vorsah: „Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Teilnahme an der Regierungsverwaltung, indem dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältnis Gelegenheit eröffnet wird, zum besten der Verwaltung davon Gebrauch zu machen, und indem neu angeordnete Stände des Reichs und deren Repräsentanten zu Beratungen allein oder gemeinschaftlich mit Staatsdienern zugezogen werden, ersteres in verfassungsmäßig gebildeten ständischen Versammlungen, letzteres in den untergeordneten Behörden des Staats. Die Ausbildung der Nation wird so befördert, Gemeingeist erweckt und die ganze Geschäftspflege einfacher, kräftiger und weniger kostbar.“⁴⁰

Das Publikandum vom 16.12.1808 sollte dieses Verfassungsversprechen nicht mehr enthalten.

Eine Staatsverfassung mit einer Nationalversammlung sollte Preußen erst rund vier Jahrzehnte nach den Reformjahren, am 31. Januar 1850, erhalten. Dass diese oktroyiert wurde, war im Um-

³⁹ Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 8. Aufl. 1964, S. 241f.

⁴⁰ In der nicht in Kraft getretenen „Verordnung, die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden in der Preußischen Monarchie betreffend“, gez. Friedrich Wilhelm, Königsberg, 24.11.1808, die dem Publikandum vom 16.12.1808 (wie Anm. 19) voranging, wurde die Konzeption einer Staatsverfassung bereits angekündigt und formuliert, später aber weggelassen. Gedruckt in: Das Reformministerium Stein. Akten zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aus den Jahren 1807/08, Bd. III, hrsg. von Heinrich Scheel, bearb. von Doris Schmidt, Berlin 1968, S.1088-1134, hier S. 1089f. S. dazu Koselleck S. 176.

feld der Revolution von 1848/49 zwar anachronistisch, aus der Perspektive der Reformzeit hätte ein solcher Eingriff im Kontext einer „bürokratischen Diktatur“ durchaus nahegelegen. Als Träger einer Staatsverfassung kamen zu dieser Zeit ohnehin nur Beamte und Militärs in Frage, da das Bürgertum noch zu schwach entwickelt war.

Die Mitwirkung ständischer Vertreter in der Verwaltung wäre ein Novum gewesen. Das Konzept einer Verzahnung von Staat und Gesellschaft in der Administration implizierte eine mutige Erschließung aller vorhandenen Ressourcen im öffentlichen Interesse. Die Einbindung war nach Stein sofort möglich, ein Abwarten bis zur Einführung einer Staatsverfassung nicht erforderlich. Nichts sprach für ihn dagegen, dass vom Monarchen oder von Behördenleitern Privatpersonen in die Kollegien und Gremien berufen wurden, auf höchster Staatsebene plädierte er für die Hinzuziehung „wissenschaftlicher und technischer Männer aus allen Ständen als Ratgeber der Geschäftsmänner“.⁴¹ Stein wollte mit aller Macht verhindern, dass „die Administration lediglich in die Hände besoldeter Diener kommt und die Nation von aller Teilnahme ausgeschlossen wird.“ Eine Abwesenheit ständischer Repräsentanten würde nach seiner Einschätzung fatale Folgen nach sich ziehen, die er Ende November 1807 im Sinne der Nassauer Denkschrift näher beschreibt:

„Vorzüglich die größern Grundeigentümer, welche vermöge ihrer Lage und Erziehung einen tätigen Anteil an dem öffentlichen Wohl nehmen könnten, erschlaffen nach und nach und bekommen eine falsche Richtung. Die Staatsverwaltung trennt sich immer mehr von der Nation, eine Erscheinung, die zu jeder Zeit und an allen Orten die traurigsten Folgen hatte.“

Für die Forderung von Repräsentativorganen auf allen Ebenen des Gemeinwesens, für den Staat, für die Provinz, für Kreis, Stadt und Land, besaß Stein moderne und traditionelle Vorbilder, die Französische Revolution, die rheinisch-westfälischen Landstände und Erbtage und die Stadtverfassungen. In der Verwaltungspraxis schwebte ihm keine Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive vor. „Den Ausdruck Repräsentanten“, so schrieb er über die Stellung der Laien in den Behörden, „halte ich für ganz unpassend. Es sind ständische Mitglieder der Kollegien“, sie handeln daher „wirklich als Offizianten, nicht als Volksrepräsentanten“.⁴² Alle Behörden sollten, von tatkräftigen Nichtbeamten durchsetzt und aufgelockert, eine gesteigerte Eigentätigkeit entfalten; der Staat sich mehr und mehr auf Gesetzgebung, Anweisung und Kontrolle zurückziehen.

Theorie und Praxis gingen in der Frage der ständischen Mitwirkung auseinander. Wo die alten Stände zur Beratung der Reformgesetze herangezogen wurden, verlief die Zusammenarbeit für beide Seiten unbefriedigend.⁴³ Stein verzichtete darauf, zum Oktoberedikt und zur Städteordnung die davon betroffenen Stände überhaupt zu befragen. Hardenberg verkündete seine Gesetze ohne oder – soweit er sie befragte – meist gegen deren Gutachten.

Das Experiment einer Einbeziehung ständischer Repräsentanten in Verwaltungsprozesse scheiterte in der Praxis. Die sozialen und politischen Interessengegensätze waren zu groß. Stein hatte schon Mühe, etwa in Schlesien die Kammern mit den von den Franzosen eingesetzten ritterschaftlichen Ständekomitees zu einer einigermaßen erträglichen Zusammenarbeit zu bewegen. Die Regierungen weigerten sich, eine „lebendige Opposition“ (Ludwig Freiherr von Vincke) in ihr Gremium aufzunehmen.⁴⁴ Die Stände weigerten sich, nicht an Weisungen gebundene Vertreter zu entsenden. Sie wollten Delegierte, keine Offizianten stellen.

⁴¹ Stein, BuaS II,2, S. 500-506: Immediatbericht Steins, Memel 23. November 1807, S. 504.

⁴² Stein, BuaS II,2, S. 834-838: Stein an Minister Schroetter, Königsberg, 25.8.1808, hier S. 835.

⁴³ Koselleck S. 169-171.

⁴⁴ Koselleck S. 178.

Auf der Kreisebene bestand eine Kontinuität zwischen alten und neuen Institutionen.⁴⁵ In den Landgemeinden, selbständigen Gutsbezirken und Kreisen Ostelbiens hatte der Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts nicht viel auszurichten vermocht.⁴⁶ Städte und Landgemeinden besaßen nach dem Allgemeinen Landrecht korporative Rechte, aber keine Selbstverwaltung. Es gab keine Gemeindeversammlungen, sondern nur „Gebote“, bei denen die Dorfobrigkeit (der Schulze, zwei Schöffen) Anordnungen der vorgesetzten Stellen (Gutsherr, Landrat) entgegennehmen musste. Das Kommunalssystem war auf staatliche Leitung, nicht auf Aufsicht gegründet. Auf dem Land verhinderten namentlich in den östlichen Provinzen Preußens die obrigkeitlichen Funktionen von Rittergutsbesitzern und Domänenverwaltungen, von Korporationen und Stiftungen ein selbständiges Gemeindeleben. Der Adel wurde für den Verlust ständischer Gerechtsame durch eine lokale Herrenstellung entschädigt. Die Gutsobrigkeit stellte ein Bindeglied zwischen Königtum und bürgerlichen Untertanen her.

Nach der Verabschiedung neuer Kreisverfassungen für die acht preußischen Provinzen 1825-1828 setzte sich das Indigenatsprinzip für den Landrat zumindest in den östlichen Provinzen fort, wenn auch der Landrat stärker an die Staatsverwaltung angegliedert wurde. Namentlich in der Rheinprovinz, in Krisenzeiten auch in der Provinz Westfalen wurde der Landrat von der Regierung bestellt. In den neuen Kreisverfassungen waren Adel, Städte und Landgemeinden vertreten. Der Landrat bildete die Schnittstelle zwischen Staat und Gesellschaft. Die den Kreisen untergeordneten Landgemeinden waren in den östlichen Provinzen vorerst von einer modernen Kommunalentwicklung abgeschottet. Die nach dem Wiener Kongress angegliederten Westprovinzen besaßen mit ihrer in der Rheinbundzeit französisch geprägten Kommunalverfassung eine gewisse Vorreiterrolle. Gutsherrliche Obrigkeiten oder separate, nicht zu Gemeinden gehörende Gutsbezirke existierten im Westen der Monarchie nicht mehr.

Die Städteordnung war einer der Reformbereiche, in der die Modernisierung von Staat und Gesellschaft am weitesten vorangetrieben wurde. In einem Immediatbericht kritisierten Stein und Minister Friedrich Leopold von Schroetter im November 1808 das vom Allgemeinen Landrecht legalisierte System staatlicher Vormundschaft, das die Kriegs- und Domänenkammern, das Generaldirektorium und die Steuerräte über die Städte errichtet hätten. Die städtische Vertretung war auf Zunft- und Korporationswesen gegründet, der Magistrat war Invaliden vorbehalten:

„Der Bürger hatte weder Kenntnis vom Gemeinwesen noch Veranlassung, dafür zu wirken, selbst nicht einmal einen Vereinigungspunkt. Eifer und Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten, aller Gemeingeist, jedes Gefühl, dem Ganzen ein Opfer zu bringen, mussten verloren gehen. Selbst Bürger zu sein, ward längst nicht einmal mehr für Ehre gehalten. Man erwartete dagegen alles vom Staate ohne Vertrauen zu seinen Maßregeln und ohne wahren Enthusiasmus für die Verfassung.“⁴⁷

Die Städteordnung von 1808 brachte den Bürger in ein neues Verhältnis zum Staat. Die Städte-reform war eine bürgerliche Standesreform, sie tangierte nicht den Adel und die Bauern. Dadurch

⁴⁵ Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Bd. I. Reform und Restauration, Stuttgart u.a. 2. Aufl. 1975, S.178.

⁴⁶ Paul Nolte, *Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800-1820* (= *Historische Studien*, Bd. 2), Frankfurt / New York 1990, S. 62-64.

⁴⁷ Stein, *BuaS* II,2, S. 928-933: Immediatbericht Schroetters und Steins vom 9.11.1808, hier S. 931. S. Huber I, S. 173f.

⁴⁸ Lorenz von Stein, *Das Gemeinwesen der neueren Zeit*, in: *Deutsche Vierteljahres-Schrift*, 1853, S. 62, s. Georg-Christoph von Unruh, *Die Veränderung der preußischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen*, in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 2. *Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Stuttgart 1983, S. 399-470, hier S. 432.

⁴⁹ Otto von Gierke, *Die Steinsche Städteordnung. Rede zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs*, Berlin 1909, S. 4f.; s. Nolte S. 56.

war sie leichter zu bewerkstelligen. Nach Lorenz von Stein bedeutete sie für den preußischen Staatsmann „der erste Schritt für die Staatsverfassung“.⁴⁸ Otto von Gierke sprach von einer „Zurückverlegung des Staates in das Volk, die Wandlung des anstaltlichen Staates in den genossenschaftlichen Staat“.⁴⁹ Zur Wahrung des Prinzips der Einheit der Verwaltung wurden staatliche Angelegenheiten wie im französischen Munizipalgesetz in die Städteordnung übertragen.

Die Städteordnung wurde in den meisten preußischen Städten von der Bevölkerung reserviert aufgenommen, obwohl sie von den Reformern doch als Zugeständnis an die Bürgerschaft gedacht war. Zünfte und Kaufmannschaften widersetzten sich in den Großstädten. Vorstadtbewohner scheuten höhere Steuern und Schulden. Nach dem Wegfall der staatlichen Aufsicht befürchtete viele Bürger ein leichtfertiges Schuldenmachen und einen Anstieg der Verwaltungskosten. In Schlesien batte einige Städte die Regierung, sie von der Einführung der Städteordnung zu verschonen.

Organ des Staates war der Magistrat, an den staatliche Aufgaben (in kleineren Gemeinwesen auch Polizeirechte) delegiert wurden. Zugleich war er ein von der Stadtversammlung gewähltes Organ. Im Magistrat waren die Mitglieder per se ständische Vertreter. Hier fand Steins Konzeption einer ständischen Mitverwaltung einen optimalen Niederschlag. Die Geschäftsführung des Magistrats wurde unterstützt von Deputationen und Kommissionen, bestehend aus Mitgliedern aus den eigenen Reihen, der Stadtverordnetenversammlung und sonstigen Bürgern.

In Ausschüssen sollte auch künftig eine Kooperation zwischen Verwaltung und ständischen Vertretern stattfinden, etwa in den späteren Kreis- und in den Provinzialausschüssen. Im Staatsrat, der seit 1817 aus hohen Beamten und Notabeln rekrutiert wurde, ist schon vorher auch die von Stein intendierte Mischung aus Vertretern von Staat und Gesellschaft zu erkennen. Die Mitwirkung von ständischen Vertretern in der Verwaltung, ein Kerngedanke Steins in der Reformzeit, ist deshalb nicht spurlos an der Realität vorbeigegangen oder schlicht und einfach untergegangen.

Schluss

In Durchführung und Zielsetzung hatte die Steinsche Verwaltungsreform revolutionäre Züge. Der Minister setzte sich über die monarchische Kompetenz hinweg und nahm eine Neuorganisation vor, die mit den überkommenen und den aktuellen Strukturen brach. Tiefe rationalistische Einschnitte veränderten die Verwaltungsstrukturen auf staatlicher wie auf provinzieller und nicht zuletzt auf kommunaler Ebene. Mit der Betonung des Ressortprinzips war ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine Professionalisierung der Administration getan. Preußen erwarb sich auf diesem Gebiet über die deutsche Staatenwelt hinaus einen guten Namen. Das Selbstverständnis der Verwaltung als allgemeiner, über den gesellschaftlichen Interessen stehender Stand gab der Administration ein Eigengewicht und eine relative Unabhängigkeit. Zukunftsweisend war vor allem die Konzeption einer Einbindung der Gesellschaft in die Verwaltung, denn im Hintergrund war diese Vorstellung von der Repräsentatividee getragen, die bei Stein einen hohen Stellenwert, aber noch keine Realisierungschance besessen hatte.

Freiherr vom Stein – in der preußischen Landesaufnahme

1 Einleitung

Im Februar 1780 begann der Reichsfreiherr vom Stein¹ als 23jähriger Referendar beim Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirektoriums in Berlin seinen preußischen Staatsdienst. Damit begann die beispielhafte Karriere eines der bekanntesten Verwaltungsmänner und Reformer in Deutschland. Betrachtet man heute seine reformatorischen Leistungen für den preußischen Staat in der schweren Zeit des Zusammenbruchs um 1806/07 und seinen Anteil an der Befreiung Deutschlands von der napoleonischen Fremdherrschaft, liegt zweifellos hier sein Hauptverdienst. Sein selbständiges Wirken begann 1784 als Leiter des klevisch-märkischen Bergamts in Wetter an der Ruhr, wo er bemerkenswerte Verdienste um den Steinkohlebergbau im Ruhrrevier und um die Aufnahmearbeiten von Verwaltungs- und Revierkarten erwarb. In Westfalen entwickelte er seine große organisatorische Begabung. Hier lernte er die Arbeiten der Stände und Landtage kennen und schätzen. In seinen späteren Reformbestrebungen setzte er sich für eine Beibehaltung der Standesrechte ein. In diese Zeit fällt auch der Beginn der lebenslangen Freundschaft mit dem 17 Jahre jüngeren Ludwig Freiherrn von Vincke². Erst 1804 wurde Stein Minister in Berlin mit der Zuständigkeit für Finanz- und Wirtschaftswesen. Nach den napoleonischen Kriegswirren kehrte Stein 1816 nach Westfalen zurück und erwarb das ehemalige Kloster Cappenberg. 1826 wurde er zum Marschall des Westfälischen Provinziallandtages ernannt, den er bis zu seinem Tode mit großem Einsatz leitete. In seinen vielfältigen Dienstpositionen legte Stein sein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Wirtschaft und die Mehrung der Staatsfinanzen. Wegen der Erneuerung des Grundsteuer-Katasters (siehe Anhang A und B) entbrannte 1827 zwischen Stein als ständischem Gutsbesitzer in Cappenberg und Vincke als verantwortlichem Generaldirektor des Katasters in Münster ein harter „Katasterstreit“, der beide lange Zeit entzweite. Das Katasterwerk, das einer sachlich korrekten Erhebung dienen sollte, zog Vincke die Feindschaft vieler Adelliger zu. Unter heftigem Widerstand der von Stein unterstützten Adelsopposition, die immer noch auf ihrer im westlichen Preußen verlorenen Grundsteuerfreiheit beharrte, setzte Vincke konsequent die Parzellar-Vermessung des Katasters durch.

¹ Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (1757-1831), geb. in Nassau, 1780-1807 im preußischen Staatsdienst, 1784-93 Oberbergrat und Direktor des Oberbergamtes in Wetter an der Ruhr, 1787 zugleich Direktor der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve, 1796-1804 Oberkammerpräsident der preußischen Westprovinzen mit Sitz in Minden und Münster, 1804-1807 preußischer Finanzminister, 1807-1808 leitender Minister und Staatsreformer, 1825 westfälischer Standesherr von Cappenberg und Scheda. Zum ausführlichen Lebensbild vgl. Frenz; Westphalen 1977; Duchhardt, Herre; Ritter; Botzenhart und Ipsen; Jeserich und Neuhaus.

² Ludwig Freiherr von Vincke (1837: Frh.) (1774-1844), geb. in Minden, seit 1795 mit kurzer Unterbrechung im preußischen Staatsdienst, 1798-1803 Landrat im Fürstentum Minden, 1804-1806 Präsident der Kriegs- und Domänenkammern in Hamm und Münster mit Sitz in Münster, 1813-1815 Zivilgouverneur im Militärgouvernement der Länder zwischen Rhein und Weser, 1815-1844 Oberpräsident der Provinz Westfalen. Zur Würdigung Vinckes siehe Westphalen 1977 und 1980; Veddelar; H.-J. Behr und J. Kloosterhuis (Hg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration. Münster 1994 (Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Münster). Vinckes Nachlass befindet sich Staatsarchiv Münster.

2.1 Stein als Reichsritter der freien Reichsritterschaft am Rhein

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (Abb. 1) wurde 1757 in Nassau als „Der letzte seines über 7 Jahrhunderte an der Lahn blühenden Rittergeschlechts“³ geboren. Seine Vorfahren waren ein uradeliges Burgmannengeschlecht der Grafen von Nassau. Seit dem Jahre

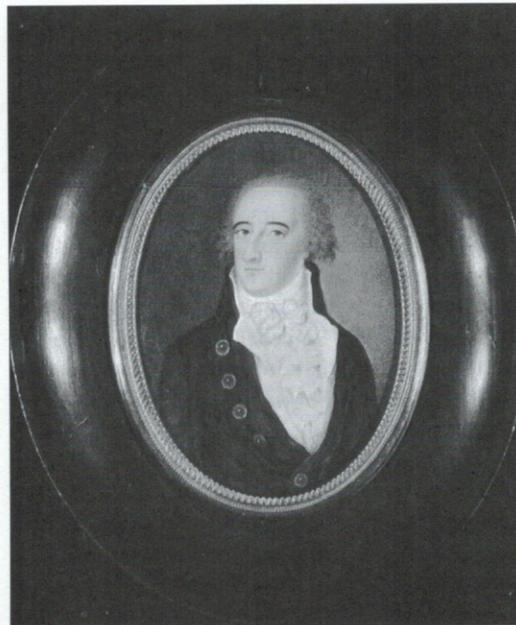


Abb. 1: Miniaturbild des Freiherrn vom Stein, 1778 (Unbekannter Künstler, Appuhn 1975)

1235 lässt sich die alte, inzwischen verfallene Burg „auf dem Stein“ unterhalb der Grafenburg Nassau⁴ über dem Lahntal nachweisen (Abb. 2). In einem Brief an Vincke erklärte Stein einmal seinen Namen:

*Mein Familienname ist vom Stein und bezieht sich auf die alte Burg, der Stein genannt, die sie von ihrer Entstehung her bewohnte.*⁵

Ihr Wappen zeigt eine rote Rose und einen roten Balken in Gold.⁶ Durch den Besitz der beiden Dörfer Frücht und Schweighausen gehörte die Familie Stein der freien Reichsritterschaft am Rhein an. Dazu gehörte im kleinen Städtchen Nassau das stattliche Herrenhaus, der ehemalige Zehnthof der protestantischen Familie Stein, den sie seit 1621 bewohnte (Abb. 3). Der reiche Familienbesitz lag weit gestreut an Lahn und Mittelrhein; er bestand aus zwei Dutzend verschiedener Güter mannigfaltiger Art und Herkunft, verteilt auf mehr als 50 Ortschaften allein auf dem rechten Rheinufer.

³ Zitiert nach seinem Grabmal, vgl. Jeserich und Neuhaus, S. 65; zur Abbildung des 1945 zerstörten Grabmals s. Dethlefs, S. 171-173 sowie Appuhn, S. 112.

⁴ Die Grafen von Laurenburg im Lahntal unterhalb von Diez erbauten um 1160 die Burg Nassau, der Name der neuen Burg ging auf das Geschlecht selbst über.

⁵ Zitiert nach Kochendörffer, Brief vom 11.1.1827 an Vincke, Nr. 68, S. 103.

⁶ Zum Wappen s. Abb. bei Dethlefs, S. 180 und sein Totenschild bei Appuhn, S. 80.



Abb. 2: Ansicht von Nassau an der Lahn, um 1820 (Radt nach Johnston, Dethlefs 2001)

Der wichtigste Besitz umfasste die beiden Gutsdörfer Frücht und Schweighausen, beide inmitten des fürstlich nassauischen Gebietes gelegen. Hier praktizierte die Familie Stein die hohe Gerichtsbarkeit und damit eine obrigkeitliche Stellung ähnlich der ihrer landesfürstlichen Nachbarn. Ihr reichsunmittelbarer Besitz war nur ein ganz kleiner Teil des in Hunderte von Territorien zersplitterten Flickenteppichs des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“. Im Inneren dieser kleinräumigen Besitzungen hemmten starre Standesschranken zwischen Adel, Bürgern und Bauern die soziale und wirtschaftliche Entwicklung.⁷

Der Vater Karl Philipp übertrug seinem Sohn Karl als dem achten von zehn Kindern das gesamte Erbe als Fideikommiss. In Folge der Eroberung des linken Rheinufer durch die französischen Revolutionsheere 1794 erfuhr Stein auf seinen linksrheinischen Besitzungen wirtschaftliche Einbußen. Im Jahre 1801 begann Stein, große Teile seiner linksrheinischen Güter entgegen dem Einspruch der mittelrheinischen Ritterschaft zu veräußern und die Herrschaft Birnbaum an der Warthe in der Provinz Posen zu erwerben, also in einem Teil Deutschlands, „*der von dem Kriegstheater entfernt ist*“.⁸ Die Herrschaft umfasste eine Stadt und neun Dörfer mit insgesamt 5000 Einwohnern und gewährte einen jährlichen Ertrag von 12 000 Talern.

2.2 Stein als mediatisierter Reichsritter in Nassau

Obleich das alte Deutsche Reich in seiner Gesamtheit fast handlungsunfähig war, wurde es von Stein doch als nicht unbedeutende Institution betrachtet, die einzig wirksamen Schutz gegen die Willkür seines großen nassauischen Nachbarn geben konnte. Die Nassauer Landesfürsten waren ständig bestrebt gewesen, die Besitzungen der Familie Stein aus ihrer Reichsunmittelbarkeit zu lösen und sie zu mediatisieren. Es gab endlose Prozesse vor den Reichsgerichten und noch endlosere Schikanen aller Art, mit denen sich fürstliches und reichsritterliches Amt gegenseitig das Leben nach Kräften erschwerten. Das Schicksal eines Mediatisierten ereilte Stein dann doch im Jahre

⁷ Vgl. Herre, S. 10; Ritter, S. 16. Die Stände waren untergliedert in genau abgegrenzte soziale Gruppen, in Grafen, Reichsritter und Landadel, in Patrizier und Zunftbürger, Meister und Gesellen, in freie, halbfreie und leibeigene Bauern.

⁸ Zitiert nach Perlick, S. 48, desw. 74. Die Herrschaft Birnbaum (heute poln.: Mi´dzychód) an der Warthe in Posen wurde 1802 von Stein zusammen mit seinem Freund und preuß. Kammerherrn Karl Anton Ferdinand von Troschke (1769-1818) für 243 000 Taler erworben, 1806-1813 durch Kriegseinwirkungen stark beschädigt und unter sächsischer Zwangsbewirtschaftung, seit Frühjahr 1815 war Stein alleiniger Eigentümer. Vgl. Herre, S. 95 und 344; Ritter, S. 87; Duchhardt, S. 99.

1803, als durch den Regensburger „Reichsdeputationshauptschluß“ alle weltlichen Herren ihre früher besessene Reichsunmittelbarkeit und ihre Landeshoheit verloren. Hingegen bestimmte Artikel 60 des Reichsdeputationshauptschlusses, dass „die dermalige politische Verfassung der zu säkularisierenden Lande ungestört erhalten“ werden solle.⁹ Die neuen Landesherren beriefen aber meist die alten Stände nicht mehr ein und drängten somit die Entscheidungsbefugnis der ständischen Instanzen zurück.

Stein fühlte sich Zeit seines Lebens als ehemals reichsunmittelbarer Ritter seinen Standesherrn verpflichtet und verteidigte ihre altständischen Rechte vehement. Dabei konnte er sich der Sympathie des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III.¹⁰ und des Adels im Staatsministerium sicher sein. In einem Brief an Vincke legte er 1815 seinen Rechtsstandpunkt zu den Mediatisierten deutlich klar:

„Die Mediatisierten bildeten durch ganz Deutschland eine Klasse, die gleiche Rechte mit allen Fürsten genoß, denen fremde Gewalt sie entriß und in deren Genuß die gegenwärtigen Besitzer und Regenten mit Unrecht gekommen sind. (...) Der Staat räumt den Mediatisierten gewisse Hoheitsrechte ein: Rechtspflege, Ortspolizei, ein modifiziertes Besteuerungsrecht. (...) Der Punkt der direkten Steuern hätte müssen genauer bestimmt werden und erfordert noch eine Erklärung.“¹¹

Vincke als liberalem Verwaltungsmann waren hingegen alle „mediatisierten Schufte“ verhasst und störend, sie schienen ihm die Einheit der Verwaltung zu durchbrechen und die Rechtsgleichheit der Untertanen zu gefährden.¹²

Der Herzog Friedrich August von Nassau-Usingen¹³ hatte im Vorgriff auf eine reichsrechtliche Regelung 1803 voreilig auf die Dörfer Frücht und Schweighausen der Familie Stein zugegriffen; er wollte verhindern, dass sie in die Hände anderer benachbarter Fürsten fiel. Später musste er der Familie Stein dafür eine Entschädigung zahlen. In einem offenen Brief von Münster an den Herzog von Nassau-Usingen vom 10. Januar 1804 reagierte Stein gegen die voreilige Inbesitznahme seiner reichsfreien Güter mit einem Rechtsprotest; darin heißt es:

„Wird der ritterschaftliche Verein auf eine gewaltsame Art zertrümmert, so entsage ich dem Aufenthalt in einem Lande, das mich mit Gegenständen bitterer Erinnerungen umgibt und wo mir alles den Gedanken an den Verlust meiner Unabhängigkeit und an meine neuen Fesseln zurückruft. Es ist hart, ein erweislich siebenhundertjähriges Familien-Eigentum verlassen und sich in entfernte Gegenden verpflanzen zu müssen, die Aussicht aufzugeben, nach einem arbeitsamen und, ich darf es sagen, nützlichen Geschäftsleben im väterlichen Hause, unter den Erinnerungen seiner Jugend, Ruhe zu genießen und den Übergang zu einem besseren Sein abzuwarten.“¹⁴

⁹ Zitiert nach Wilhelm Kohl, S. 14. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25.2.1803 war eine Folge des Friedens von Lunéville und betraf die Entschädigung der links des Rheines begüterten weltlichen Fürsten, teils durch Säkularisation der geistlichen Territorien (Bistümer, Abteien und Klöster), teils durch Mediatisierung der meisten freien Reichsstädte und Reichsdörfer, dies führte zur Auflösung des Deutschen Reiches. Vgl. Duchhardt, S. 117.

¹⁰ Friedrich Wilhelm III. (1770-1840), seit 1797 König von Preußen, politisch ein Zauderer, unselbständig und ohne geistige Interessen, durch seine zögerliche politische Haltung blieben die großen Reformen Steins, Hardenbergs und Scharnhorsts nur Stückwerk.

¹¹ Westphalen 1980, Brief vom 1.11.1815 an Vincke, Nr. 76, S. 554/55.

¹² Vgl. Westphalen 1980, S. 38 und 189.

¹³ Friedrich August von Nassau-Usingen (?-1816), walramischer Fürst von Nassau-Usingen, 1806 durch Beitritt zum Rheinbund Herzog von Nassau.

¹⁴ Botzenhart und Ipsen, Brief vom 10.1.1804 an den Fürsten von Nassau-Usingen, Nr. 21, S. 41; dsgl. Hubatsch (Hg.), Nr.561, S. 721f. Vgl. Duchhardt, S.117-120.

Den Verlust seiner Unabhängigkeit hat Stein nie verwunden; er konnte sich auch nicht damit abfinden, nassauischer Staatsbürger zu sein. So verweigerte er dem Herzog 1818 den Untertaneneid und erklärte sich noch im selben Jahr vor dem Oberlandesgericht in Hamm ausdrücklich als preußischer Staatsbürger. Dem nassauischen Landesherrn teilte er schlicht mit, daß er sich

*„als einen preußischen Untertan betrachte und gegen das Herzogtum kein anderes Verhältnis habe als das eines auswärtigen Gutsbesitzers. – Nach der vor 1806 geltenden Verfassung war ganz Deutschland mein Vaterland, kein näheres hatte ich.“*¹⁵

Der Familie Stein verblieb das Stadtschloss in Nassau (Abb. 3), das sich bis heute in der Hand von Steins Erben¹⁶ befindet.



Abb. 3: Stadtschloss der Familie Stein in Nassau in heutiger Sicht (Foto: Spata 2005)

¹⁵ Zitiert nach Westphalen 1977, S. 70/71; dsgl. Hubatsch (Hg.), Nr. 456, S. 541.

¹⁶ Die Stein-Güter in Cappenberg und Nassau gelangten 1924 als Fideikommiss in Erbfolge an die Familie von Kanitz, vgl. Appuhn, S. 140.

2.3 Stein als westfälischer Standesherr auf Schloss Cappenberg

Im Jahre 1816 erwarb Stein (Abb. 4) das ehemalige Prämonstratenser-Kloster Cappenberg¹⁷ (Abb. 5) in Westfalen im Tausch gegen seine Herrschaft Birnbaum in Posen. Von Nassau aus hatte sich Stein 1815 an den westfälischen Oberpräsidenten Vincke um Rat gewandt, mit welcher in Westfalen gelegenen Herrschaft Birnbaum zu tauschen wäre:

„Birnbaum wünsche ich gegen eine in Westfalen gelegene Domäne zu vertauschen – wegen ihrer Entfernung und der daraus entstehenden Schwierigkeiten, sie zu bewirtschaften, zu genießen und die Pflichten gegen Untertanen, Staat und Provinz als Gutsherr und Stand zu erfüllen.“¹⁸

Das Kloster Cappenberg hatte er selbst 1802 als Präsident der Kriegs- und Domänenkammer Münster säkularisiert und in ein preußisches Domänengut umgewandelt. Für die Verwaltung wurde die Klosteranlage erstmals kartographisch aufgenommen und bewertet. Die jährlichen Einnahmen des Klosters betragen 16.702 Taler.¹⁹ Stein hatte den Tausch seiner Herrschaft Birnbaum gegen eine Domäne im Westen mit dem Finanzminister Ludwig Friedrich Graf von Bülow (1774-1825) besprochen. Viele Westfalen empfanden es damals als eine Auszeichnung, daß sich der ehemalige



Abb. 4: Brustbild des Freiherrn von Stein, 1816 (Kupferstich von Chr. Graf, Appuhn 1975)

¹⁷ Schloss Cappenberg, auf einer Anhöhe nördlich der Lippeniederung bei Lünen gelegen, ehemals Kreis Lüdinghausen, heute Kreis Unna, 1122 Gründung des ersten Prämonstratenserstifts im deutschsprachigen Raum durch Graf Gottfried II. von Cappenberg (1097-1127), erster Probst Norbert von Xanten (1080-1134), vornehmstes Kloster im Fürstbistum Münster, 1803 Säkularisation des Stifts, Verkauf des Inventars und Umwandlung in eine preussische Staatsdomäne, zwischenzeitlich unter französischer und bergischer Verwaltung, 1816 Erwerb durch Stein, 1825 mit dem Gut Scheda zur Standesherrschaft erhoben; vgl. Dethlefs, S. 10f; Herre, S. 359f; Duchhardt, S. 358-359.

¹⁸ Zitiert nach Kochendörffer, S. 59-60.

¹⁹ Vgl. Dethlefs, S. 94-95.

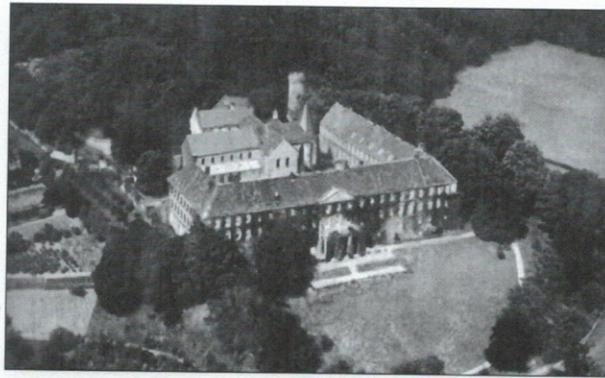


Abb. 5: Schrägansicht der Schlossanlage Cappenberg, 1950 (Westfälisches Amt für Denkmalpflege in Münster, Dethlefs 2001)

Oberkammerpräsident und Minister in ihrem Lande einen Alterssitz wählte und einer der ihren wurde. In seinen Lebenserinnerungen schildert Stein:

„... und dieser Besitz brachte mich nach Westfalen zurück, an das mich so viele Erinnerungen banden, in Berührung mit alten, erprobten Freunden.“²⁰

Stein fühlte sich in Westfalen ausgesprochen wohl, einer befreundeten Adligen schrieb er:

„Hierzu kommt meine Liebe zu dem Lande; zwanzig Jugendjahre des Lebens und Handelns, so ich darin zugebracht, knüpfen mich an das Land durch so manche Bande der Erinnerung. Überall fand ich unzweideutige Äußerungen alter Anhänglichkeit, die für mich einen um so höheren Wert haben, da der ernste, besonnene Westfälinger nicht demonstrativ ist, da der Landmann durch Wohlhabenheit und Unabhängigkeit einen sehr achtbaren, selbständigen Stand ausmacht.“²¹

Seiner Schwägerin Gräfin von Kielmannsegg schilderte er in einem Brief 1816 die landschaftliche Schönheit seines Gutes:

„Sie werden sich freuen über die herrliche Vegetation unserer Eichen und Buchen, über den ernsten Charakter der stark und schön bewaldeten Gegend auf der einen Seite der Umgebungen und den weiten, freien Blick in eine große, schöne, von den Gebirgen des Sauerlandes begrenzte Ebene, auf der entgegengesetzten, die man aus dem an dem Abhang einer Anhöhe kühn aufgebauten Kloster überblickt.“²²

Das Gut Cappenberg wurde 1825, gemeinsam mit der 1823 von Stein angekauften Domäne Scheda²³, zur Standesherrschaft erhoben. Stein besaß damit erblich Sitz und Stimme im westfälischen Provinziallandtag. Als Gutsherr und standesbewusster Edelmann von Cappenberg behielt Stein die tradierte Stellung als Träger der Patrimonialgerichtsbarkeit und der niederen Polizei auf seinen Gütern, die bis zur Einführung der Kreisordnung 1872 erhalten blieb.²⁴

²⁰ Zitiert nach Perlick, S. 65.

²¹ Zitiert nach Dethlefs, S. 163: dsgl. Hubatsch (Hg.), Nr. 464, S. 555.

²² Zitiert nach Dethlefs, S. 9, Brief vom 4.9.1816 an seine Schwägerin Gräfin von Kielmannsegg; dsgl. Hubatsch (Hg.), Nr. 462, S. 552.

²³ Gut Scheda, auf einer Anhöhe nördlich des Ruhrtales bei Wickede gelegen, ehemals Kreis Hamm, heute Kreis Soest, um 1143 als Filialkloster des Prämonstratenserstiftes Cappenberg gegründet, 1803 Säkularisation des Stifts, Umwandlung in ein preußisches Domänengut, 1823 Erwerb durch Stein, 1825 mit dem Schloss Cappenberg zur Standesherrschaft erhoben; vgl. Dethlefs, S. 10f.

²⁴ Vgl. Veddeler, S. 79f. Vincke lehnte die Privilegien der Standesherren ab, in seinem Tagebuch notierte er: „... fortwährende Schwierigkeiten mit den Mediatisierten ...“; siehe Westphalen 1980, S. 153 und 189. Siehe auch Heinz Gollwitzer: Die Standesherren, ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Stuttgart 1957; Rolf Schier: Standesherren, zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815-1918), Karlsruhe 1978.

In dieser Position intensivierte Stein seine Bemühungen um die Einrichtung und Arbeit ständischer Vertretungen in Westfalen. Er war gemeinsam mit dem niederrheinischen Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach²⁵ einer der einflussreichsten Sprecher des Adels. Stein setzte sich im Zuge der Verfassungsdiskussion dafür ein, das überkommene Neben- und Durcheinander von Bauernschaften, Kirchspielen, Ämtern, Dörfern und Städten als das historisch Gewachsene zu erhalten und nur mit einigen Verbesserungen im Interesse einer modernen Verwaltung fortzuentwickeln. So wünschte er den Gutsverband, jenes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Grundherren und Bauern, an dessen Lockerung er selbst durch seine Reformen mitgewirkt hatte, weiter zu bewahren, eine gewisse Vorzugsstellung des Grundherrn in der ländlichen Gerichts- und Polizeiverwaltung. Nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst mißtraute er einer allzuständigen zentralistischen Verwaltung:

„Eine zahllose, kostbare, vielschreibende, wenig leistende Beamtenmasse drückt auf unsre Schultern, mischt sich in alle unsre Handlungen und erregt allgemeinen Unwillen über die unbequeme und ungeschickte Vormundschaft.“²⁶

2.4 Stein als Marschall des westfälischen Provinziallandtages

Im Mai 1826 ernannte der König Friedrich Wilhelm III. Stein zum Marschall des Westfälischen Provinziallandtages, den er in den Jahren 1826, 1829 und 1830/31 im Friedenssaal des Rathauses zu Münster leitete. Es war das letzte öffentliche Amt, das er bekleidete. Der Landtagsmarschall regelte im wesentlichen den Geschäftsgang, nahm Anträge entgegen, legte die Rednerliste und die Zusammensetzung der Ausschüsse fest und ernannte deren Vorsitzende. Sitz und Stimme hatten die elf Standesherrn – darunter auch Stein sowie je zwanzig Adelige, Vertreter der Städte und der nichtadeligen Grundbesitzer auf dem platten Lande. Der Geschäftsbereich beschränkte sich auf Gesetze und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz. Unterstützt wurde Stein durch den Landtagskommissar, den Oberpräsidenten Vincke. Dieser rief die Abgeordneten zusammen, eröffnete und schloss die Verhandlungen, leitete die Wahlen, übergab den Ständen die Regierungsvorlagen zur Beratung und stand für Informationsfragen zur Verfügung. Zudem war er institutionelles Bindeglied zwischen staatlicher Gewalt und ständischer Repräsentation.²⁷

Die Tätigkeit in den Provinzialständen hatte Stein und Vincke noch einmal in ein nahes Verhältnis gebracht und eine Form der Zusammenarbeit hergestellt, die den drei ersten westfälischen Landtagen ihren besonderen Charakter aufprägte. In politischen Fragen musste Stein sich offiziell großer Zurückhaltung bedienen. In seiner neuen Funktion als Landtagsmarschall war es ihm nicht mehr möglich, als Sprecher einer provinziellen Opposition kräftig gegen die Ministerialverwaltung in Berlin aufzutreten. Lediglich bei der Diskussion um die Katasteraufnahme geriet er mit dem verantwortlichen Oberpräsidenten in Münster, seinem ehemaligen Schützling Vincke, heftig aneinander.²⁸

²⁵ Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach (1784-1849), rheinischer Adelsorganisator, 1815 Denkschrift zur Neugestaltung der Verfassung der Rheinlande an den Freiherrn vom Stein, 1822 Mitglied der Kommission zur Bildung der Provinzialverfassung, 1826/27 Mitglied des ersten Rheinischen Provinziallandtages, 1835 Gründung des Rheinischen Ritterbürtigen Adels, dessen erster Ritterhauptmann er 1837-1849 war. Vgl. Bernhard Gondorf: Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels. Herausgegeben zur Erinnerung an den hundertfünfzigsten Jahrestag ihrer Gründung vom Ritterrat, o.O., 1987, S. 209-223 mit Mirbachs Porträt.

²⁶ Zitiert nach Westphalen 1977, S. 84.

²⁷ Vgl. Herre, S. 370f; Dethlefs, S. 159; Burg, S. 147; Duchhardt, S. 373-386.

²⁸ Vgl. Ritter, S. 526; Westphalen, S. 88 und 92-101; zum Katasterstreit siehe Abschnitt 4.

3 Stein und die märkischen Kartenaufnahmen

3.1 Stein und die Revierkarten der Grafschaft Mark

Der junge Bergreferendar Stein erlebte den Bergbau in der Grafschaft Mark erstmals während einer Reise in Begleitung des preußischen Staatsministers Friedrich Anton Freiherr von Heinitz.²⁹ Als Bergdirektor der westfälischen Bergämter und der Mindenschen Bergwerkskommission mit Sitz im Bergamt Wetter an der Ruhr kümmerte sich Stein sogleich um brauchbare Flözkarten des märkischen Reviers. Was er kartographisch vorfand, war lediglich die Zechenkarte des Schwelmer Predigers Friedrich Christoph Müller³⁰, die dieser 1775 unter dem Titel „Neue und vollständige Special Situationscharte von der Grafschaft Marck“ im Maßstab 1:96 000 für die märkische Kammer gezeichnet hatte. Sie ist die älteste Übersichtskarte der Kohlenreviere an der Ruhr und enthält Lage und Namen von 183 Zechen.³¹

In einem Brief 1788 an seinen Freund, den schlesischen Bergdirektor Friedrich Wilhelm von Reden³² erwähnte Stein den Einsatz des Obersteigers Johann Konrad Friedrich³³ „zur geographischen Vermessung des Sauerlandes“, die aber wegen des Wechsels von Friedrich nach Nassau nicht zustande kam.³⁴ In einem späteren Brief an Reden konkretisierte Stein seine Anforderungen an eine „Aufnahme des Sauerlandes“:

²⁹ Friedrich Anton von Heinitz (1725-1802), aus der sächsischen Bergverwaltung hervorgegangen und einer der größten Bergleute seiner Zeit, 1765 Gründer der Bergakademie Freiberg, 1777 Preußischer Staatsminister und Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements; vgl. Gundermann, S. 67; Hubatsch (Hg.), S. 119; Jeserich und Neuhaus, S. 40-43. Heinitz, weitläufiger Verwandter der Familie Stein, hat Steins Berufswahl entscheidend mitbestimmt, seine Laufbahn überwacht und gefördert. Zur Reise vgl. W. Serlo: Männer des Bergbaus, Berlin 1937, S. 40; W. Schulte: Die Arbeit des Frhr. vom Stein für die Entwicklung des Ruhrkohlenbergbaus, in: Westfälisches Adelsblatt, 8. Jg., 1931, S. 109; Spethmann: Friedrich Anton von Heynitz zum hundertfünfzigsten Todestage am 15. Mai 1952, in: Glückauf, 88. Jg., 1952, S. 493; L. Rother: Freiherr vom Stein und der westfälische Bergbau, in: Die Grubenlampe, 6. Jg., 1957, S. 349-364.

³⁰ Friedrich Christoph Müller (1751-1808), seit 1785 Prediger der lutherischen Gemeinde in Schwelm, führte 1787-1789 erstmals in Westfalen eine astronomische Ortsbestimmung und eine Triangulation zu einer Kartenaufnahme durch, schuf zwischen 1775 und 1791 mehrere Karten der Grafschaft Mark. Vgl. Müller; M. Spata: Friedrich Christoph Müller und seine Karten der Grafschaft Mark aus den Jahren 1775-1791, in: Kurt Kröger (Hg.): Wegbereiter in der deutschen Landesvermessung – Spurensuche, Stuttgart 1999, 31-54 (Vermessungswesen bei Konrad Wittwer, Band 32); ders.: Friedrich Christoph Müller (1751-1808), Zum 250. Geburtstag des Schwelmer Predigers, in: Der Vermessungsingenieur (VI), 52. Jg., 2001, S. 348-351.

³¹ Vgl. M. Spata: Die Zechenkarte der märkischen Steinkohlenreviere aus dem Jahre 1755 – Zur Geschichte der ersten Übersichtskarte des östlichen Ruhrreviers. In: Der Anschnitt, 44. Jg., 1992a, S. 18-28; Eichholz 2004, S. 85-86 und 2005, S. 159.

³² Friedrich Wilhelm Graf von Reden (1752-1815), Neffe des Ministers von Heinitz, 1779 Direktor des Bergamtes zu Breslau und Leiter der schlesischen Berg- und Hüttendeputationen, 1802 Nachfolger von Heinitz als Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements in Berlin, 1803 Staatsminister, 1807 entlassen. Reden galt als einer der bedeutendsten Bergleute seiner Zeit, Begründer der oberschlesischen Hüttenindustrie, hochverdient insbesondere um die Entwicklung des schlesischen Bergbaus durch Einsetzen der ersten Dampfmaschine in Tarnowitz 1788; er war zeitlebens einer der vertrautesten Freunde Steins. Vgl. K. Fuchs: Friedrich Wilhelm Graf von Reden, in: Schlesische Lebensbilder, VI. Band, Sigmaringen 1990, 111-127; Perlick, S. 41-46; Gundermann, S. 69; Hubatsch (Hg.), S. 120.

³³ Johann Konrad Friedrich, Obersteiger aus Clausthal, wurde von Stein beauftragt, im märkischen Bergbau den Bau einer Dampfmaschine und eines Pferde-Göpels sowie eine Vermessung des Sauerlandes zu betreuen. Friedrich begleitete Stein auf der Englandreise. Später wurde er auf Wunsch von Reden befristet nach Schlesien geschickt, kam aber nicht mehr nach Westfalen zurück, sondern begab sich zu Steins größtem Verdruss in die Dienste des Fürsten Karl von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, der in Holzappel bei Nassau ein Blei- und Silberbergwerk unterhielt, vgl. Hubatsch, S. 18. Zur Aufnahme der Revierkarten siehe Eichholz.

³⁴ Hubatsch (Hg.), Brief vom 3.8.1788 an Reden, Nr. 249, S. 284.

„Im Sauerland muß 1) Situation, also der Bau der Oberfläche der Erde,
 2) ihre Benutzungsart, was Wald, Feld, Wiese und
 3) alle bey einer militairischen Chartre interessante Objecte aufgenommen werden.
 Ich wünschte zu wissen, wie viel Warlisch [unbekannt] für die Quadrat Meile dieses gebür-
 gigen Landes aufzunehmen rechnet und begehrt. Es sind 12 Quadrat Meilen. Diese Sache emp-
 fehle ich Ihnen, lieber Freund.“³⁵

3.2 Stein und die Kartenaufnahme der Grafschaft Mark durch Müller

Anlässlich des von Stein initiierten Besuchs des preußischen Königs Friedrich Wilhelm II.³⁶ und des Kronprinzen in der Grafschaft Mark 1788 überreichte Müller als Sprecher der Abgeordneten Schwelms dem König seine „Situations Chartre vom Fabriken Districte im Hochgericht Schwelm“ sowie zwei Prospekte von Schwelm.³⁷ Durch die Vermittlung des Königs erhielt Müller noch im Herbst desselben Jahres vom Kammerdirektor Stein in Hamm den Auftrag zur Aufnahme einer besseren Karte der Grafschaft Mark. Müller schuf für ein Honorar von 600 Talern ein trigonometrisches Netz fester Punkte mit zwei Grundlinienmessungen in Schwelm und Unna sowie einer astronomischen Ortsbestimmung in seinem Schwelmer Pfarrgarten. Für die Winkelmessungen lieh er sich von Stein einen kleinen Theodolit aus, den dieser während seiner „mineralogischen und technologischen Reise nach England“ 1784/85 in der Londoner Werkstatt Dollond erworben hatte.³⁸ Steins Dollond-Theodolit kam auch bei den Triangulationen von Lecoq (1754-1808) und bei der Kartenaufnahme des Markscheiders Johann Friedrich Niemeyer (1759-1814) zum ³⁹

Im Jahr 1791 ließ Müller die neue „Charte der Grafschaft Mark“ (Abb. 6) durch den Bielefelder Gymnasiallehrer Peter Florenz Weddigen in dessen „Westfälischem Magazin“ veröffentlichen. Über die „Vermessungsoperationen“, die Berechnung der geographischen Koordinaten und die Zeichnung der Karte schrieb Müller eine ausführliche Abhandlung für die preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin.⁴⁰ In einem Schreiben vom 14. September 1792 an Stein beklagte sich Müller darüber, dass Kartenkopien in Berlin ihm und Weddigen wirtschaftlich geschadet hätten:

„Teils die große Sotzmansche Karte⁴¹ von sämtlichen westpreuß. Provinzen, teils einer kleineren, ebenfalls in Berlin herausgekommenen Spezialkarte von der Grafschaft Mark, die um

³⁵ Hubatsch (Hg.), Brief vom 18.11.1788 an Reden, Nr.258, S. 292.

³⁶ Friedrich Wilhelm II. (1744-1797), seit 1786 preußischer König, bereitete der Berliner Aufklärung durch das Religionsedikt und das Zensuredikt 1788 ein Ende.

³⁷ Zur Karte siehe M. Spata: Die „Situationskarte vom Fabrikendistrikt im Hochgericht Schwelm“ aus dem Jahre 1788, in: Der Märker, 37. Jg., 1988, S. 202-209. Zu den Prospekten siehe ders.: Zwei Prospekte der Schwelmer Gegend, 1788 gezeichnet von F. C. Müller, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Schwelm und ihrer Umgebung, N.F., 38. Heft, 1988, S. 46-56.

³⁸ Vgl. Frenz, S. 24 und 41-43; Hubatsch, S. 34; Duchhardt, S. 70-72. Steins Reise diente nicht nur dem Erwerb von technischem Wissen, es ging auch um eine Art Industriespionage, vgl. Wolfgang König: Vom Staatsdiener zum Industriearbeiter: Die Ingenieure in Frankreich und Deutschland 1750-1945, in: Walter Kaiser und Wolfgang König (Hg.): Geschichte des Ingenieurs, ein Beruf in sechs Jahrtausenden, München/Wien 2006, S. 179-231.

³⁹ Vgl. Müller 1793; Schmidt, S. 19; Spata, S. 73f. Zur Würdigung Dollonds siehe M. Spata und M. Gombel: Der Dollond-Theodolit im Vermessungstechnischen Museum in Dortmund, in: Der Vermessungsingenieur (VI), 5/2005, S. 432-436. Zu Lecoq siehe M. Spata: Karl Ludwig Edler von Lecoq, in: Der Vermessungsingenieur (VI), 2004, S. 358-360. Zu Niemeyer siehe Eichholz 2004, S. 86f und 2005, S. 158f.

⁴⁰ Vgl. Müller; Spata, S. 73f.

⁴¹ Daniel Friedrich Sotzmann (1754-1840), Kondukteur und Kartograph, 1786 Geograph der Akademie der Wissenschaften in Berlin, 1826-1835 zuständig für das Depot der Landkarten sowie der Memoiren und Schriften der Akademie, schuf 1791-1811 zeitgenössische Karten der preußischen Territorien, u.a. Kreis- und Provinzkarten mittlerer Maßstäbe. Vgl. Spata, S. 79.

die Hälfte wohlfeiler ist, als wir die unsrige geben können, hat uns den Markt verdorben, und wir haben leider von unserem Unternehmen großen Schaden. [Der Ertrag sei] so gering gewesen daß wir noch nicht einmal die Platte haben einlösen können.“⁴²

Stein war bemüht, in seiner Verwaltung hochqualifizierte Fabrikenkommissare einzustellen, die dafür sorgen sollten, dass „dem Departement eine größere und nützlichere Wirksamkeit auf die Provinzial-Fabriken- und Handels-Industrie“ verschafft werde.⁴³ In diesem Sinne fand die Industriekarte des märkischen Bergrats und Fabrikenkommissars Friedrich August Alexander Eversmann⁴⁴ 1804 tatkräftige Unterstützung von Stein und Müller. Die Karte „Darstellung derjenigen Niederrheinisch-Westphälischen Gegenden, so zwischen Lahn, Astenberg, Istenberg, Lippe und Rhein liegen, besonders in Hinsicht auf Metallische Fabrication“ im Maßstab von etwa 1:200 000 war seinem Buch „Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung, insofern solche auf Wasserwerken vorgeht, in den Ländern zwischen Lahn und Lippe“ beigelegt, welches er dem Freiherrn vom Stein widmete. Sie beruhte auf denselben trigonometrischen Vermessungen wie Müllers Karte 1791.⁴⁵

3.3 Stein und die zivile Kartenaufnahme des Preuß. Statistischen Bureau

Als verantwortlicher Finanzminister schuf Stein 1805 ein „Statistisches Bureau“. In Anlehnung an französische und schwedische Einrichtungen sollte die neue preußische Behörde Wirtschaftsdaten aus dem gesamten Königreich sammeln, Schwachstellen der Steuer- und Zollerhebung erkennen und Vorschläge für eine effizientere Verwaltung des gesamten fiskalischen Bereichs machen. Dazu



Abb. 6: Karte der Grafschaft Mark von Friedrich Christoph Müller, 1791 (Museum Haus Martfeld in Schwelm)

⁴² Zitiert nach Spata, S. 79.

⁴³ Zitiert nach Duchhardt, S. 143; desgl. Hubatsch (Hg.), Nr. 173, S. 184.

⁴⁴ Friedrich August Alexander Eversmann (1759-1837), einer der fähigsten Bergbeamten des Bergamtes zu Wetter, 1781 Bergkommissar mit dem Auftrag, die Fabriken und Bergwerke der Grafschaft Mark zu bereisen, 1784 Berg- rat in Wetter und Fabrikenkommissar. Eversmann war beteiligt an der Aufstellung der ersten Dampfmaschine in Tarnowitz 1788. Vgl. Hubatsch (Hg.), S. 167; Duchhardt, S. 141.

⁴⁵ Vgl. Spata, S. 79; Eichholz 2004, S. 86 und 2005, S. 160.

gehörte auch die Aufnahme von zivilen Landkarten durch eine kleine topographische Sektion. Eigene topographische Aufnahmen startete das Statistische Bureau kriegsbedingt erst ab 1810 in der Mark Brandenburg. Die Messungen wurden von den außer Dienst stehenden Offizieren Johann Christopher von Textor (?-1811) und Carl Wilhelm von Oesfeld (1781-1843) vorgenommen. Mit Ausbruch des Freiheitskrieges 1813 kamen die Aufnahmearbeiten jedoch schon zum Erliegen.⁴⁶

Während des Wiener Kongresses 1814/15 vereinbarten der Direktor des Statistischen Bureaus Johann Gottfried Hoffmann (1765-1847) und der Direktor des 2. Departements des Kriegsministeriums Generalmajor Karl Wilhelm von Grolman (1777-1843), nach dem Friedensschluss das gesamte zivilamtliche Vermessungs- und Kartenwesen in Preußen in die Zuständigkeit des Kriegsministeriums bzw. des Generalstabs zu übernehmen.⁴⁷ Diese militärisch organisierte Landesaufnahme für topographische Karten blieb in Preußen bis 1921 bestehen, als die amtliche Landesvermessung Preußens auf das zivile Reichsamt für Landesaufnahme übergang. Demgegenüber war die preußische Katasteraufnahme stets einer zivilen Verwaltung zugeordnet.

4 Stein und die preußische Katasteraufnahme

4.1 Preußische Steuereinnahmen vor 1817

In Folge des Siebenjährigen Krieges 1756-1763 und während der napoleonischen Kriegswirren waren die meisten deutschen Länder stark verschuldet. Die Landeseinkünfte konnte der Landesherr aber nicht allein bestimmen. In Preußen flossen lediglich die Einkünfte aus königlichen Besitzungen, Domänen, Forsten und Regalien (Bergbau) direkt in die Kasse des Landesherrn. Die Steuereinnahmen, insbesondere die städtische Akzise und die ländliche Kontribution, gehörten in die ständisch kontrollierten Landeskassen. So existierten in den preußischen Nebenländern Kleve und Mark Landstände, die in ihren regelmäßigen Treffen eigene Interessen bei Einnahmen und Ausgaben verfolgten. Die ständischen Rechte und die tatsächliche Bedeutung der Landstände waren hier weit größer als in anderen Teilen der preußischen Monarchie.⁴⁸

Die häufigste Steuer war überall die Schatzung, eine **Grundsteuer**, deren Erhebung regelmäßig erfolgte. Adel und Geistlichkeit waren für den von ihnen bewirtschafteten Grundbesitz von der Zahlung befreit. Die Steuerbefreiung des Adels bestand seit etwa 1660 mit der Begründung, dass „es unrecht wäre, daß der geborene Kriegerstand der Nation Steuern zur Landesverteidigung zahle, da er doch das Kontingent zur Landesbewaffnung in natura stelle.“⁴⁹ Das preußische Gesetzbuch „Allgemeines Landrecht“⁵⁰ bestärkte zwar das in allen Ländern der preußischen Monarchie einheitliche Prinzip des Rechtsstaats, es schrieb aber auch alte Strukturen wie die Vorrechte des Adels fest, u.a. die Steuerfreiheit des Adels und des Klerus.

⁴⁶ Hubatsch (Hg.), Nr. 54, S. 69, Duchhardt, S. 137 sowie H. Degner, Die Aufnahmearbeiten des Preußischen Generalstabes nach den Freiheitskriegen, in: Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahme, 16. Jg., 1/1940, S. 1-20. Zu Textor und Oesfeld vgl. Albrecht, S. 9-10, 69 und 109.

⁴⁷ Vgl. Albrecht, S. 10, insb. zu Grolman S. 41-45. Zu Hoffman vgl. Jeserich und Neuhaus, S. 515.

⁴⁸ Vgl. Frenz, S. 34-40; Burg, S. 19 und 129-137; Duchhardt, S. 169. Die Landstände der beiden Territorien Kleve und Marck beschlossen 1508 eine ewige Union. Die gemeinsamen Landstände aus Vertretern der Ritterschaft und der Städte tagten regelmäßig bis zum Untergang in den französischen Revolutionswirren.

⁴⁹ Vgl. Strombeck, S. 28.

⁵⁰ Vgl. Gundermann sowie Willi Weih: 1794-1994: 200 Jahre Allgemeines Landrecht, in: Der Vermessungsingenieur (VI), 1/1995, S. 2-3.

In den Jahren 1804-1807 versuchte Stein als verantwortlicher Finanzminister in Berlin eine neue Steuerpolitik umzusetzen: Abbau der umständlichen **Akzise** und Ersatz durch eine einfache Besteuerung nur weniger Verbrauchsartikel. Bisher wurden die Städte in Form der Akzise nur unverhältnismäßig gering besteuert. Die Einzelregelung dieser Art Verbrauchssteuer erforderte viele Steuerbeamte zur Aufstellung von Statistiken über Bevölkerung, Handel, Gewerbe und kommunale Haushalte. Für das Landvolk erfolgte die Umlegung der Grundsteuer durchweg nach veralteten Matrikeln und Büchern. Wegen vermehrtem Geldbedarf durch Kriegskontributionen erließ Preußen 1810 eine einheitliche Landeskonsumentsteuer. Ein Jahr später, 1811, folgte eine Kopfsteuer, sodann eine Klassensteuer, die 1812 durch eine progressive Einkommensteuer ersetzt wurde.⁵¹

Nach der Neugliederung der deutschen Länder 1815/16 gab es überall Pläne, die Staatseinnahmen zu erhöhen, denn die napoleonischen Kriege hatten enorme Staatsschulden hinterlassen, die getilgt werden mussten. Zudem wuchsen die Ausgabenetats durch vermehrte Beamtenbesoldung und Pensionen, Militärausgaben, Hofhaltungskosten und Siedlungsmaßnahmen. Durch eine Neuverteilung der Steuerquoten sollte die Belastung der Besteuerten gerechter werden. Gleichzeitig erlaubte die Rücknahme ständischer Rechte nun eine Beseitigung bisheriger Steuerbefreiungen. Zunächst erhob der preußische Staat in den neu gewonnenen Gebieten die Steuern nach den bisher geltenden Regeln dieser Länder. So bestanden in Nassau seit 1658, im Fürstentum Minden seit 1677, in der Grafschaft Ravensberg seit 1681, im Herzogtum Kleve seit 1738 und in den Herzogtümern Jülich und Berg seit 1745 bereits Kataster⁵² für Steuerzwecke, die teilweise schon auf exakten Vermessungen beruhten und in französischer Zeit unterschiedlich fortentwickelt worden waren.⁵³ Die Neuordnung des preußischen Zoll- und Steuersystems 1818/22 ergab erste Vereinheitlichungen. Die Binnenzölle wurden aufgehoben und einheitliche Grenzzolllinien eingerichtet.

Das preußische Reformziel war ein einheitliches Steuersystem, das zugleich auch höhere und nachhaltigere Einnahmen bringen sollte. Stadt und Land, Personen und Provinzen sollten dabei gleich behandelt werden. Die Zuständigkeit staatlicher Behörden für die Erhebung der Steuern wurde gegen ständische Mitwirkungsrechte weitgehend durchgesetzt. Das **Abgabengesetz von 1820**, das die Regelungen von 1810/11 ablöste (siehe Anhang B), war ein Verbundsystem von Verbrauchs-, Personal-, Grund- und Gewerbesteuern, das eine beschleunigte Steuergleichheit herbeiführen sollte. Fortan gab es sieben verschiedene Steuerarten, drei direkte – Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer – sowie vier indirekte – Grenzzölle, Konsumtionssteuern, Schlacht- und Mahlsteuer sowie Stempelsteuer. Verbrauchssteuern belasteten wie einst die Akzise vor allem die Städte, die Grundsteuer die unteren Klassen des Bauernlandes; Rittergüter behielten in Altpreußen ihre Grundsteuerfreiheit. Das Bemühen Hardenbergs⁵⁴ zur Beseitigung der Steuerfreiheit des Adels war in Altpreußen gescheitert. Wichtigste Neuerung war die Klassensteuer als regelmäßig erhobene Hauptsteuer⁵⁵.

⁵¹ Vgl. Frenz, S. 29-32; Burg, S. 92 und Zeidler, S. 357.

⁵² Zu einer zeitgemäßen Definition siehe Zedler-Lexikon, Band 39, 1744, Spalte 2074: „Steuer-Cataster (Steuer-Register, Steuer-Bücher, Steuer-Anschlag): Register der Obrigkeit, darinnen die liegenden Gründe und Güter der Unterthanen verzeichnet und auf ein gewisses angeschlagen sind, da dem von jedem Schock, Thaler oder Gulden ein gewisses gegeben wird“.

⁵³ Vgl. Willy Kohl, S. 281f und Strombeck, S. 30f.

⁵⁴ Karl August von Hardenberg (1814: Fürst) (1750-1822), bis 1782 im Hannoverschen Staatsdienst, seit 1790-1792 Ministerialrat in Ansbach-Bayreuth, 1807 Erster Kabinettsminister in Preußen, leitete seit 1810 als Staatskanzler die gesamte preußische Politik, favorisierte statt des herkömmlichen Modells der Kollegialverwaltung ein zentralistisches Verwaltungssystem nach dem Ressortprinzip, vermehrte auf Kosten der altständischen Instanzen die zentrale Staatsmacht, reduzierte Steuerprivilegien, führte insbesondere die Reformen Steins weiter, u.a. Gewerbefreiheit, Judenbefreiung, Aufhebung der Binnenzölle, Umbau der Verwaltungsebenen. Vgl. Jeserich und Neuhaus, S. 52-56.

⁵⁵ Vgl. Zeidler, S. 358; Wilhelm Kohl, S. 59 und Burg, S. 91.

Die **Grundsteuer** blieb in Preußen dennoch die Haupteinnahmequelle. Die Neufestsetzung der Grundsteuerquoten verlangte in allen Gebieten eine umfassende Landesvermessung und Katasteraufnahme (siehe Anhang B). Der Präsident der Immediat-Justiz-Kommission in Köln, Christoph Wilhelm Sethe⁵⁶, setzte sich 1816 in einem Bericht für eine allgemeine Katastervermessung ein und veranlasste dadurch die Fortsetzung der während des Krieges ins Stocken geratenen französischen Vermessungsarbeiten. Auch die westlichen Oberpräsidenten drangen 1816 auf die Fortführung des in französischer Zeit begonnenen Grundsteuer-Katasters.

4.2 Fortsetzung der französischen Katasteraufnahme nach 1817

Die Katasterarbeiten in den westlichen Gebieten von Preußen bestanden zunächst nur in einer Fortsetzung des französischen Parzellar-Katasters, wenn auch in verschiedenen Ausprägungen. Es wurden die gleichen Formulare für das Buchwerk verwendet, die *matrice de rôle* mutierte zur Mutterrolle (Abb. 7) und das *classement parcellaire* zu einem umfassenden Flurbuch. Die Katasterkarten erhielten die gleichen Maßstäbe und den gleichen Kartentyp der Inselkarte (Abb. 8). Auch die Bonitierung der Grundstücke (Bodenschätzung) wurde übernommen. Hierbei ergab sich die Abschätzung des Steuerwertes auf der Basis des mehrjährigen Nettoertrages im Rahmen von Abschätzungsverbänden bzw. Katasterbezirken. Man musste sich zuerst mit vorläufigen Abschätzungen der Reinerträge zufrieden geben, die wiederum viel Anlaß zu öffentlichem Streit boten.⁵⁷

Im Februar 1817 forderte der Finanzminister die Oberpräsidenten auf, mit den Regierungen über die Fortsetzung der Katasteraufnahmen zu beraten und dazu auch mit dem Generalmajor Müff-

Abb. 5a und 5b: Französische *matrice de rôle* und preußische Mutterrolle der Gemeinde Gerich im Kanton Polch (Landeshauptarchiv Koblenz)

Abb. 7: Französische *matrice de rôle* und preußische Mutterrolle der Gemeinde Gerich im Kanton Polch, um 1815 (Stein 2005)

⁵⁶ Christoph Wilhelm Henrich Sethe (1767-1855), Jurist und 1791 Beamter der klevisch-märkischen Regierung, Besuch des Bergdirektors Stein in Wetter an der Ruhr, 1816 Präsident der Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinprovinzen in Köln, 1819 Chefpräsident des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes in Berlin, 1820 Mitglied des Staatsrates. Vgl. Adolf Klein und Justus Bockemühl (Hg.): Weltgeschichte am Rhein erlebt. Erinnerungen des Rheinländers Christoph Wilhelm Henrich Sethe aus der Zeit des europäischen Umbruchs. Köln 1973; Schmidt, S. 193.

⁵⁷ Vgl. Zeidler, S. 358; Stein, S. 164 und Wagner, S. 7.

ling⁵⁸ in Koblenz in Verbindung zu treten. Am 22. April 1817 besprachen Vincke und Benzenberg⁵⁹, die sich seit 1808 kannten, die Fortsetzung der Katasterarbeiten. Benzenberg hatte bereits 1805 nach französischem Vorbild mit der Landesvermessung im Herzogtum Berg begonnen und 1806 ein „Lehrbuch der praktischen Geometrie für die Feldmesser des Großherzogtums Berg“ verfasst. Dort wurde 1806 nach seinem Plan mit einer Parzellarvermessung als Grundlage eines exakten Katasters begonnen, die der gerechten Grundsteuerverteilung dienen sollte. Frühere Erhebungen des Grundeigentums hatten sich zumeist mit der sogenannten Umkreisvermessung begnügt, die lediglich die Größe der Höfe, Güter oder auch nur der Dorffluren ermittelte. Deren Exaktheit war recht gering, zudem blieb bei dieser einfachen, wenn auch kostengünstigen Art der Ermittlung zumeist unklar, wie groß der Anteil der Großgrundbesitzer an der dörflichen Flur wirklich war; ihre Vorteile, die sie bisher steuerfrei genossen hatten, waren erheblich. Während der französischen Zeit wurden auch anderwärts im Rheinland und in Westfalen Vorarbeiten zur Landesvermessung geleistet, doch fehlte es beim Übergang zur preußischen Herrschaft noch weithin an exakten Unterlagen zu einer gerechten Steuerordnung.⁶⁰

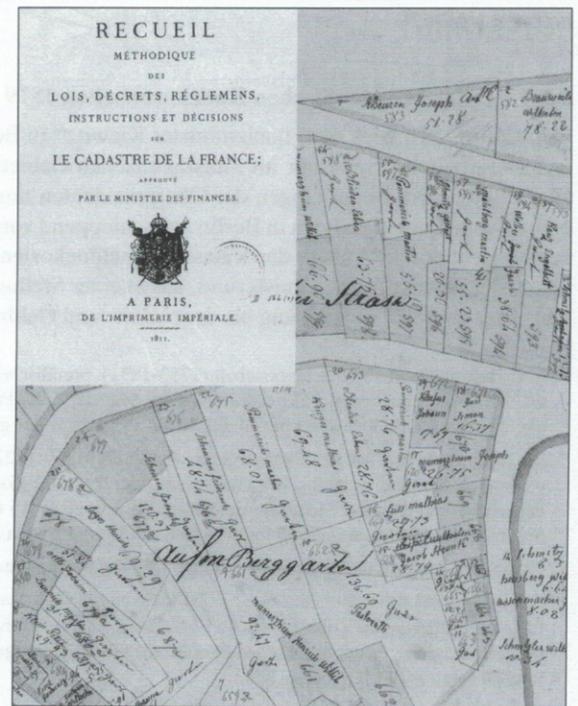


Abb. 8: Ausschnitt der 1815 noch nach französischen Vorschriften aufgenommenen Flurkarte der Gemarkung Oberdrees in der Stadt Rheinbach (Schmidt 1960)

⁵⁸ Friedrich Karl Ferdinand Freiherr von Müffling genannt Weiß (1775-1851), 1790 Eintritt in die preuß. Armee, als Generalmajor und Generalquartiermeister verantwortlicher Leiter der Kartenaufnahme der Rheinlande 1814-1828. Zu Müfflings Aufnahmearbeiten siehe M. Spata: Müfflings Kartenaufnahme der Rheinlande 1814-1828, in: P. Albert (Hg.), Müfflings Leben und Werk aus der Sicht der Gegenwart, Wissenschaftliches Gedenk-Kolloquium zum 150. Todestag 2001 in Erfurt, DVW Fachinformationsblatt Nr. 4/2002, Erfurt, S. 19-31; desw. Schmidt, S. 70.

⁵⁹ Johann Friedrich Benzenberg (1777-1846), 1800 Dr. phil., Physiker, Vermessungsfachmann, liberaler Publizist, 1805 Leiter der Landesvermessung im Herzogtum Berg und Professor der Naturkunde am Düsseldorfer Lyzeum, seit 1813 Privatgelehrter, schrieb 1818 „Über das Kataster“. Vgl. Willy Kohl, S. 286f; Schmidt, S. 43; Strombeck, S. 34f; Westphalen 1980, S. 322-323.

⁶⁰ Neben dem Herzogtum Berg hatten auch im Herzogtum Westfalen 1806 und im Königreich Westfalen 1808 Katasterarbeiten begonnen, siehe Anhang A. Vgl. Westphalen 1980, S. 322; Willy Kohl, S. 284.

Die drei Oberpräsidenten der westlichen Provinzen Preußens, Ingersleben⁶¹ (Koblenz), Solms-Laubach⁶² (Köln) und Vincke (Münster), fanden sich im Juni und Oktober 1817 in Godesberg mit hohen Beamten der Regierungen, der Bergverwaltung und der Justiz sowie mit Wissenschaftlern (Benzenberg und Christ⁶³) zusammen und beschlossen die Errichtung eines rheinisch-westfälischen Katasters nach einheitlichem Plan (siehe Anhang B). Bei diesen Treffen erlangten der Steuerkalkulator Rolshausen⁶⁴ der Regierung in Koblenz durch seine Kenntnis der französischen Katasterarbeiten und der Landrat des Kreises Coesfeld Bönninghausen⁶⁵ durch seine Kenntnis der Bodenbonitierung große Aufmerksamkeit. Beide entwickelten sich später unter Vincke zu den führenden Persönlichkeiten bei den Katasterarbeiten in den westlichen Provinzen. Rolshausen entwarf unter Mitwirkung von Benzenberg und Christ einen ersten Entwurf einer Katasterinstruktion, der dann 1819 festgelegt wurde. Intensiv diskutiert wurde die Verknüpfung der Katastertriangulationen mit der militärischen Triangulation des Generalstabs. Benzenberg setzte sich dafür ein, aber der Einfluss des nicht anwesenden Generals Müffling⁶⁶ war stärker; die Versammlung entschied sich für die Trennung beider Vermessungsarbeiten. Benzenberg wurde angetragen, die Leitung der einzurichtenden Katasterdirektion zu übernehmen, lehnte aber ab, weil er kein Verwaltungsamt übernehmen wollte.⁶⁷

4.3 Beginn der preußischen Katasterarbeiten 1819

Im März 1818 wies der Finanzminister Klewitz⁶⁸ in Berlin die rheinischen Regierungen an, die Katasterarbeiten vorerst nur im linksrheinischen Gebiet wieder aufzunehmen und Plankammern zu errichten. Die Bemühungen der Oberpräsidenten um eine endgültige Katasterinstruktion und einen Gesetzentwurf kamen in Berlin nur schleppend voran. Das Finanzministerium war sich nicht schlüssig über die Umlage der Katasteraufnahmekosten. Starke Gegner der Katastervermessung waren der Adel im Staatsministerium, das in einer Stellungnahme vom März 1819 die Notwendigkeit einer Parzellarvermessung als dem „Zeit- und Geldraubendsten“⁶⁹ überhaupt bestritt. Darauf-

⁶¹ Karl Heinrich Ludwig von Ingersleben (1753-1831), preußischer Beamter, 1798-1806 Kammerpräsident in Stettin, 1815 Oberpräsident der Provinz Pommern, dann 1816 der Provinz Niederrhein mit Sitz in Koblenz, 1822 zugleich von Jülich-Kleve-Berg mit Sitz in Köln, 1824-1831 der gesamten Rheinprovinz. Vgl. Strombeck, S. 43.

⁶² Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach (1769-1822), 1791 Reichshofrat in Wien, dipl. Vertreter der wetterauischen und westfälischen Grafen auf dem Rastatter Kongreß und in Paris, 1814 im Zentralverwaltungsdepartement und Helfer Steins auf dem Wiener Kongreß, 1815 Oberpräsident der Provinz Jülich-Kleve-Berg mit Sitz in Köln, 1819 Generaldirektor der rheinisch-westfälischen Katasterkommission.

⁶³ Christ, Professor in Koblenz, Vermessungs- und Katasterfachmann.

⁶⁴ Georg Josef Aloysius Rolshausen (1782-1861), preußischer Hauptmann in Koblenz, Kalkulator der Steuerabteilung der Regierung in Koblenz, seit 1817 für das Grundsteuer-Kataster tätig, 1819 Generalkommissar für die Katastervermessung in den westlichen Provinzen, Oberregierungsrat bei der Regierung in Münster, zuletzt Abteilungsdirigent in der Regierung Köln.

⁶⁵ Klemens Maria von Bönninghausen (1785-1864), Dr. jur., Dr. med., 1806 Advokat, 1816 Landrat in Coesfeld, 1822 Generalkommissar für die Katasterbonitierung in den westlichen Provinzen, 1824 Direktor des botanischen Gartens in Münster, 1828 Arzt und Homöopath in Münster (erste Patientin Annette von Droste-Hülshoff). Bönninghausen war durch seine Aufsätze über die Bodenbonitierung bekannt geworden, vgl. Westphalen 1977, S. 93f.

⁶⁶ Müffling widersprach der Notwendigkeit einer umfangreichen Triangulation für die Katastervermessung und legte keinen Wert darauf, die Triangulationssarbeiten für das Grundsteuer-Kataster und die militärische Kartenaufnahme miteinander zu verknüpfen: „Eine militärische und eine Steueraufnahme sind in ihren Zwecken so verschieden, daß sie als zwei ganz separate Arbeiten behandelt werden müssen“, zitiert nach Schmidt, S. 193. Vgl. Strombeck, S. 43.

⁶⁷ Vgl. Willy Kohl, S. 286f; Strombeck, S. 44.

⁶⁸ Wilhelm von Klewitz (1760-1838), Dr. phil., seit 1783 in preuß. Diensten, 1798 Finanzrat in Berlin, 1813-1816 Zivilgouverneur im Zivilgouvernement der Länder zwischen Weser und Elbe, 1817-1825 Finanzminister, 1825-1837 Oberpräsident in Sachsen.

hin trafen die Oberpräsidenten und ihre fachkundigen Beamten im April 1819 erneut in Godesberg zu Beratungen zusammen. Neben einer Verbesserung des Entwurfs der Katasterinstruktion schlug Rolshausen wiederum eine einheitliche Generaldirektion des Katasters vor, die das gesamte Katasterwesen der westlichen Provinzen leiten sollte. Der Generaldirektor sollte unterstützt werden durch zwei Generalkommissare für die Vermessung und die Bonitierung. Vorgesehen waren der Oberpräsident Solms-Laubach in Köln als Generaldirektor sowie Rolshausen und Bönninghausen als Generalkommissare. Unter Umgehung des Staatsministeriums ordnete der Finanzminister am 5.8.1819 die sofortige Wiederaufnahme aller Katasterarbeiten im links- und rechtsrheinischen Gebiet an.⁷⁰

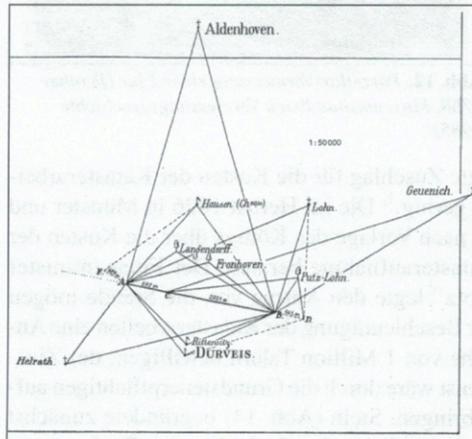


Abb. 9: Französisches Dreiecksnetz der Gemeinde Dürwiß 1809 (Schmidt 1960)

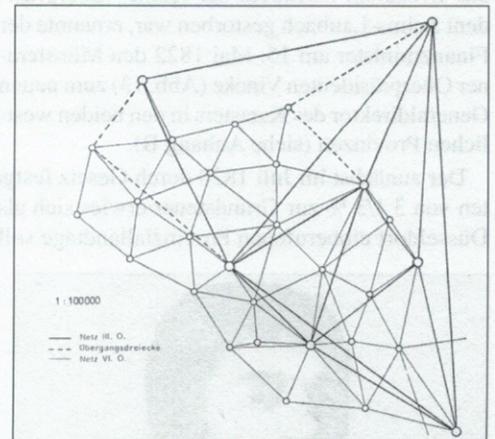


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Dreiecksnetz III. und IV. Ordnung der Gemeinden Saerbeck und Ladbergen 1828 (Schmidt 1960)

Damit begann offiziell das **Rheinisch-Westfälische Grundsteuer-Kataster**, das nach seiner Fertigstellung Vorbildfunktion für die anderen Provinzen der Monarchie erlangte. Es folgte 1820 das Gesetz zur Fortsetzung und Vollendung des Katasters in den Provinzen Niederrhein, Cleve, Berg und Westfalen, welches die rechtliche Grundlage zur Parzellarvermessung und Bonitierung jedes Grundstückes mit dem Ziel einer gerechten Verteilung der Grundsteuer schuf. Die fachlichen Instruktionen von 1819 und 1822 zur Aufnahme des Katasters, die sogenannten **Godesberger Instruktionen**⁷¹, regel-

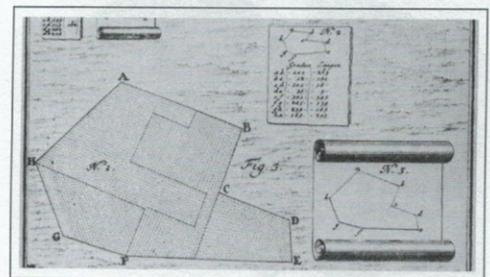


Abb. 11: Umringsvermessung einer Flur (Penther 1768, Museumshandbuch Vermessungsgeschichte 1985)

⁶⁹ Zitiert nach Willy Kohl, S. 288.

⁷⁰ Vgl. Willy Kohl, S. 289; Strombeck, S. 44.

⁷¹ Zur ausführlichen fachlichen Würdigung der Godesberger Instruktionen siehe G. Wagner (1821-1860), preuß. Katasterbeamter in den Regierungsbezirken Trier, Köln und Aachen, vgl. Schmidt, S. 37; W. Kästner: Die Bedeutung der Triangulationen in den ehemaligen Provinzen Rheinland und Westfalen für das Kataster in Nordrhein-Westfalen, in: Allgemeine Vermessungs-Nachrichten (AVN), Heft 2, 1956, S. 49-52; Rothkegel: Über die Brauchbarkeit der älteren Katasterkarten in Rheinland und Westfalen, in: Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV), 1906, S. 16-21 und S. 38-44; Schmidt, 239-247.

ten im Detail die Vermessungs- und Bonitierungsarbeiten. Sie lehnten sich zunächst an die französischen Vorschriften des „*Recueil méthodique*“ an, später verbesserten sie insbesondere die Katastertriangulation (Abb. 9 und 10) und die Stückvermessung (Abb. 11 und 12), d.h. weg von einem Massenkultur-Kataster mit nur einer Umringsvermessung, hin zu einer Einzelvermessung jedes Grundstücks mit Flächenberechnung aus Urzahlen. Nachdem der Kölner Oberpräsident Solms-Laubach gestorben war, ernannte der Finanzminister am 15. Mai 1822 den Münsteraner Oberpräsidenten Vincke (Abb. 13) zum neuen Generaldirektor des Katasters in den beiden westlichen Provinzen (siehe Anhang B).

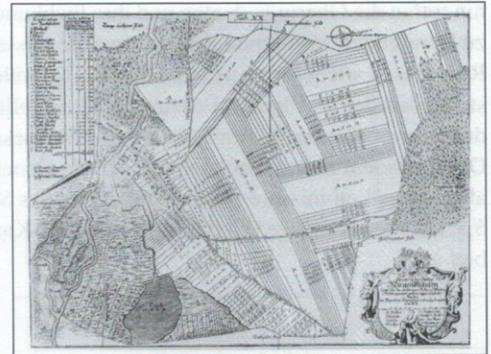


Abb. 12: Parzellar-Vermessung einer Flur (Penther 1768, *Museumshandbuch Vermessungsgeschichte* 1985)



Abb. 13: Oberpräsident der Provinz Westfalen Freiherr Ludwig von Vincke 1816, seit 1822 Generaldirektor des Katasters in den westlichen Provinzen (*Illustrierte Zeitung* Nr. 91, 1845)

Der zunächst im Juli 1820 durch Gesetz festgelegte Zuschlag für die Kosten der Katasterarbeiten von $3 \frac{1}{3} \%$ zur Grundsteuer erwies sich als zu gering.⁷² Die im Herbst 1826 in Münster und Düsseldorf einberufenen Provinziallandtage sollten nach Vorlage des Königs über die Kosten der Katasteraufnahme beraten. Der Finanzminister Motz⁷³ legte den Antrag vor, die Stände mögen zur Beschleunigung der Katasterarbeiten eine Anleihe von 1 Million Talern bewilligen; der Zinsdienst wäre durch die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen. Stein (Abb. 14) begründete zunächst noch sachlich seine Bedenken mit Darlegungen über die zu kostspieligen und für ihn überflüssig präzisen Parzellarvermessungen, über zu hohe Ertragsschätzungen, über die Willkür der beteiligten Mitglieder der Katasterkommissionen und das Fehlen einer ständischen Kontrolle. In seiner Denkschrift „Über das Katasterwesen in den westphälischen Provinzen“ vom September 1826, die dem ersten Provinziallandtag als Diskussionsgrundlage diente, geht hervor, dass er seine Güter Cappenberg (Abb. 15) und Scheda (Abb. 16) um 33-100 % zu hoch eingeschätzt glaubte.⁷⁴

Seitdem war Rolshausen für ihn von „hochfahrendem, dünkelfollem Benehmen“, ein „Bürokrat und sein Freibataillon von Feldmessern“ oder „der einseitige, stolze Sophist“. Dem Generalkommissar Bönninghausen „fehlt alle Energie“, er sei schlaff und unfähig.⁷⁵ Der zuständige Land-

⁷² Vgl. Zeidler, S. 358; Willy Kohl, S. 290; Strombeck, S. 51f; Wittstock, S. 40.

⁷³ Friedrich Christian Adolf von Motz (1775-1830), aus hessischem Adel, 1795 preußischer Beamter der Regierung in Halberstadt, 1818 Regierungspräsident in Erfurt, 1824 Oberpräsident in Sachsen, 1825 preuß. Finanzminister und führende politische Persönlichkeit in Berlin, langjährige Freundschaft mit Vincke; vgl. Jeserich und Neuhaus, S. 132-135; desw. Herman von Petersdorff: Friedrich von Motz, 2 Bände, Berlin 1913.

⁷⁴ Vgl. Hubatsch (Hg.), 7, Nr. 83, S. 96; Duchhardt, S. 379.

⁷⁵ Vgl. Westfalen 1977, S. 94.

tagsausschuss verwarf sowohl die Parzellar-Vermessung wie die Methode der Bodenschätzung. Daraufhin lehnte der Landtag die Anleihe zur Deckung der Kosten ab und sprach sich für eine Massenvermessung der Fluren aus⁷⁶. Listigerweise stellte der Landtag zudem den Antrag, die Katasteraufnahme ohne die teure Einzelvermessung aus Gründen der Gerechtigkeit auf die gesamte Monarchie auszudehnen. Die Stände spekulierten, dass der ostelbische Adel um seine Steuerprivilegien fürchten würde und solch ein Grundsteuer-Kataster verhindern würde. Der münsterische Abgeordnete Hüffer⁷⁷ erinnerte sich später an die Verhandlungen des Landtages zum Kataster:

„Außer den vorgenannten Verhandlungen waren die Arbeiten des ersten Landtages insbesondere der Städteordnung, der Kommunalordnung und dem Kataster zugewendet. Letzteres insbesondere und die eiserne Konsequenz, womit der Regierungsrat Rolshausen bei dessen Aufnahme verfuhr, war Gegenstand des Abscheues aller bevorrechteten Grundeigentümer, weil sie wohl einsahen, daß das Kataster sie mit einem eisernen Netz überzöge, unter welchem nie wieder fortzukommen sei, und nach dessen Vollendung jede Hoffnung auf Herstellung der Steuerfreiheit aufgegeben werden müsse. Der Minister [Stein] war dem Kataster aber auch sehr abgeneigt, insbesondere weil er die Art der Anfertigung für viel zu kostspielig und demnach für zu wenig zuverlässig hielt. – Die von ihm befürwortete Massenvermessung hatte indes auch manche Schwierigkeiten, und es standen ihr wichtige Bedenken entgegen.“⁷⁸

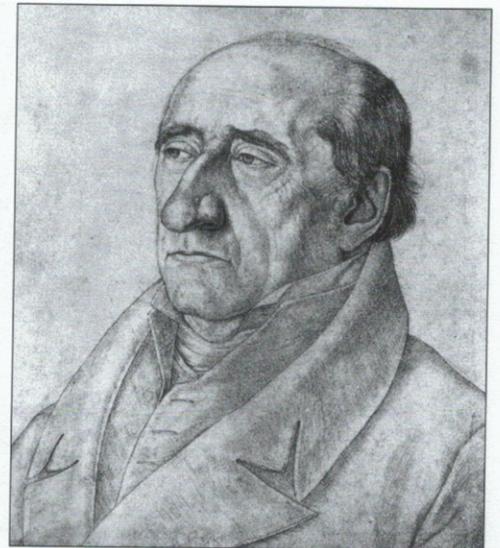


Abb. 14: Cappenberger Gutsherr Freiherr vom Stein, 1821 (Bleistiftzeichnung von Friedrich Olivier, Appuhn 1975)

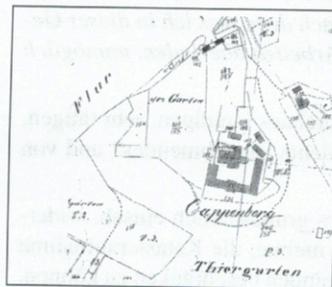


Abb. 15a: Ausschnitt der Flurkarte Cappenberg, 1822 (Ross, Fachbereich Vermessung und Kat., Kreis Unna 2006)

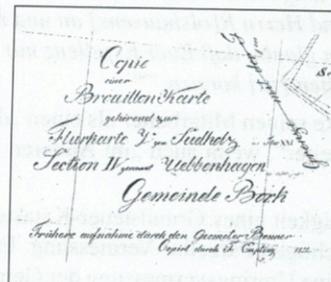


Abb. 15b: Titel der Flurkarte Cappenberg, 1822 (Ross, Fachbereich Vermessung und Kataster, Kreis Unna 2006)

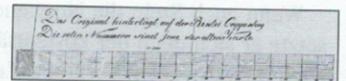


Abb. 15c: Maßstab der Flurkarte Cappenberg, 1822 (Ross, Fachbereich Vermessung und Kat., Kreis Unna 2006)

⁷⁶ Vgl. Rumpf, J. F. (Hg.): Landtags-Verhandlungen der Provinzialstände in der Preußischen Monarchie 1-12, Berlin 1826-1832 (Westfalen 1828, S. 16-42 und 84-86); Duchhardt, S. 379-380.

⁷⁷ Johann Hermann Hüffer (1784-1855), 1805 Verlagsbuchhändler (Aschendorff) in Münster, 1817 Stadtrat, 1826 Mitglied des westfälischen Provinziallandtages, 1842-1848 Oberbürgermeister in Münster, 1848 Abgeordneter in der Preußischen Nationalversammlung. Hüffer veröffentlichte 1854 für seine Familie seine Lebenserinnerungen unter dem Titel „Erlebtes“. Zur Würdigung von Hüffer siehe Wallthor.

⁷⁸ Zitiert nach Wallthor, S. 26.

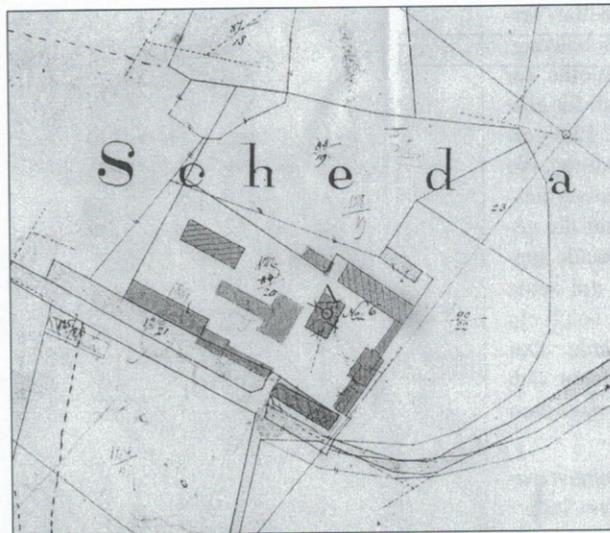


Abb. 16: Ausschnitt der Flurkarte Scheda, 1828 (Ross, Fachbereich Vermessung und Kataster, Kreis Unna 2006)

4.4 Der Katasterstreit zwischen Stein und Vincke 1827

Nach der Landtagssitzung 1826 wurden Steins Angriffe gegen Vincke und seine Kommissionsmitarbeiter immer unsachlicher. In seiner bekannten schroffen Art beschwerte sich Stein im Januar 1827 bei Vincke über den Generalkommissar Rolshausen, er sei „ein potenziertes Kalkulator“.⁷⁹ Kurze Zeit später erneuerte er sein scharfes Urteil über Rolshausen:

„Die Kunde von dem Unwillen über die unverschämte Äußerung R[olshausens] ward mir durch mehrere Mitglieder des Ausschusses, man erwartete meine Zustimmung dazu, die Sache zur Sprache zu bringen. Mag R[olshausen] immer ein arbeitssamer und im Vermessungsgeschäfte geübter Mann sein, mein Urteil nehme ich nicht zurück, über das. Es ist allgemeiner Unwille, Oberflächlichkeit in der Abschätzung, Übertreibung, Rücksichtslosigkeit auf Beschwerden, Bestreben, sie mit Schlaueit zu umgehen, Mangel von reinem Willen, sie zu haben – das klagt man die Katasteroffizianten und Herrn R[olshausens] an und nach dem, was ich in dieser Gegend erfahren, mit Recht. Man glaubt, daß Euer Exzellenz mit Arbeiten überladen, unmöglich im Stande, allem diesen abhelfen [zu] können.“⁸⁰

Demgegenüber beurteilte Vincke seinen Mitarbeiter als einen „durchaus kundigen, sehr tätigen, tüchtigen, streng rechtlichen Arbeiter“, wenn auch „im Äußeren nichts Einnehmendes“ und von „gewöhnlichem Eigendünkel“.⁸¹

Wenn auch Stein die Notwendigkeit eines Grundsteuer-Katasters grundsätzlich einsah, widersetzte er sich doch der kostenträchtigen Parzellar-Vermessung. Er meinte, die Katasteraufnahme nach französischem Vorbild auf eine Umringsvermessung der Gemeinden beschränken zu können, was aber in Frankreich zwischen 1790 und 1807 gescheitert war (siehe Anhang A). In einem Brief an Vincke vom Februar 1827 lesen wir:

⁷⁹ Kochendörffer, Brief vom 11.1.1827 an Vincke, Nr. 68, S. 102.

⁸⁰ Kochendörffer, Brief vom 22.1.1827 an Vincke, Nr. 69, S. 104. Tatsächlich hatte Vincke in Berlin vorgeschlagen, ihn von den Katasterverpflichtungen zu entlasten, was aber abgelehnt wurde. Andererseits befürchtete er eine Versetzung nach Berlin, denn in einem Brief vom 6.3.1827 an Stein stellte er unmissverständlich klar, dass er die Versetzung „in keinem Falle annehmen, eher den Dienst und meinen Posten als die Provinz verlassen würde, weil ich mich durchaus für eine Stellung in Berlin nicht geeignet erachte.“, vgl. Kochendörffer, Brief Nr. 74, S. 113.

⁸¹ Zitiert nach Willy Kohl, S. 287.

„Daß Euer Exzellenz eine Umkreisvermessung in Soest veranstaltet, ist mir sehr erfreulich. Ein Kataster bleibt immer nur eine Annäherung, ein vollkommenes ist die Quadratur des Zirkels.⁸² Diese Meinung lehrt die mit allen Katastern gemachte Erfahrung, die Natur der Sache, die Autorität mehrerer bewährter Schriftsteller (...) Ich hoffe immer, Euer Exzellenz werden den Vorschlägen der Stände beitreten. Sparsamkeit, Publizität durch Teilnahme vieler, Entfernung von Willkür, Sophisten, Schwächlingen. Die Sache ist zu wichtig, sie berührt das Interesse zu vieler, zu tief, zu empfindlich und daher die gleichförmig ausgesprochene Meinung der beiden Landtage⁸³, daher der allgemeine Unwille. Wozu Landtage, wenn man ihre nach vorhergegangene Prüfungen von Sachkundigen ausgesprochene Meinung nicht berücksichtigt?“⁸⁴

Vinckes Antwort als verantwortlicher Generaldirektor des Katasters an Stein folgte sogleich:

„Nur daß ich Ihrer Ansicht über die Katasterangelegenheit nicht beistimmen kann und vielmehr nach meiner innigen Überzeugung bei dieser das soweit geförderte, gewiß auch nicht allgemein getadelte Werk in Gefahr kommen würde, unvollendet wie leider fast überall zu bleiben, ist Gegenstand meines lebhaftesten Bedauerns.“⁸⁵

Beim langjährigen Freund Spiegel⁸⁶, dem Erzbischof von Köln, beklagte sich Stein über Vinckes bürokratischen Geist:

„Der gute Vincke ist mit sich selbst im grellsten Widerspruch; auf der einen Seite Freund freier Formen, solange sie ihm nicht im Wege stehen; ereignet sich dieses, ein despotischer Pascha – ein gutes Pferd, ein schlechter Kutscher, wie die Westfälinger von ihm sagen – freilich besser als keines von beiden.“⁸⁷

Im April 1827 weilten Stein und Vincke in Berlin. Vincke erstattete als Landtagskommissar seinen Bericht über die Verhandlungen der Stände mit dem negativen Votum über das Kataster. Als Anhänger der Rechtsgleichheit war er persönlich für die gleiche Belastung von Rittergutsbesitzern und Bauern bei den Grundsteuern. Er erwartete die Antwort des Königs auf die Beschlüsse und Vorschläge der Versammlung. Stein war vom König zum Mitglied des Staatsrates ernannt worden. Er nutzte die Gelegenheit, um bei Hofe und in konservativen Kreisen der Ministerien gegen Vincke und die Katasterarbeiten zu opponieren, u.a. fand er die Unterstützung des Generals Müffling.⁸⁸ Hüffer erinnert sich später:

„Gleich nach vollendetem Landtag reiste der Minister [Stein] nach Berlin, kam aber bald sehr verstimmt nach Cappenberg zurück, da er seinen Wünschen und Anträgen, insbesondere in Beziehung auf das Kataster, keinen Eingang hatte verschaffen können. Er grollte darüber vorab dem Oberpräsidenten von Vincke, der als Landtagskommissar ebenfalls nach Berlin gegangen war und gegen den Herrn vom Stein operiert hatte, wenigstens in der Katasterangelegenheit. Herr vom Stein betrachtete den Herrn von Vincke als seinen Schüler und sah in dessen Benehmen eine Art der Empörung gegen seine Autorität, die ihm unverzeihlich schien.“⁸⁹

⁸² Richtig: Quadratur des „Kreises“; bekannte Redensart für ein unmögliches Unterfangen, da die Umsetzung einer Kreisfläche in eine gleich große Quadratfläche wegen der irrationalen Zahl π nicht mit Zirkel und Lineal konstruierbar ist.

⁸³ Gemeint sind der westfälische und der rheinländische Landtag, die beide gegen die Katasterkosten opponierten.

⁸⁴ Kochendörffer, Brief vom 27.2.1827 an Vincke, Nr. 73, S. 111f.; dsgl. Hubatsch (Hg.), Nr. 191, S.209.

⁸⁵ Kochendörffer, Brief vom 6.3.1827 an Stein, Nr. 74, S. 112f.

⁸⁶ Ferdinand August von Spiegel zum Desenberg (1816: Graf) (1764-1835), 1813-1815 Domdechant in Münster, 1824 Erzbischof von Köln, erstrebte einen Ausgleich zwischen Staat und Kirche, langjährige Freundschaft mit Stein in münsterischer Zeit (1802-1824). So pflegte Stein in der Domdechanei, dem heutigen bischöflichen Palais, zu wohnen, wenn er in Münster über Nacht blieb; vgl. Wilhelm Kohl, S. 342-344 sowie Wallthor, S. 6; Duchhardt, S. 359.

⁸⁷ Zitiert nach Westphalen 1977, S. 98;dsgl. Hubatsch (Hg.), 7, Nr. 192, S. 213.

⁸⁸ Müffling war von 1821 bis 1829 Chef des Generalstabs der Armee in Berlin. Vgl. Herre, S. 371.

⁸⁹ Zitiert nach Wallthor, S. 27.

Im Sommer 1827 weilte Stein in seinem Schloss in Nassau. Dort kulminierte Steins Groll gegen Vincke. In einem Brief vom Juni 1827 erhob er maßlose gehässige Anschuldigungen:

„Bei näherem Nachdenken muß die Betrachtung die Bitterkeit dieses Gefühls vermehren, daß Sie zu einer rücksichtslosen und willkürlichen Behandlung der ständischen Anträge kräftig und mit Anstrengung beizutragen, indem daß Sie es bewirkten, daß gegen die bestimmten, motivierten Anträge zweier landständischer Korporationen das bisherige Verfahren bei dem Kataster beibehalten, also kostbare Vermessung, Abgabendruck, Willkür bei Ausmittlung der Reinerträge, Despotie des Herrn Rolshausen, Schwachsinn des Herrn von Bönninghausen, Ausschließung der Teilnahme der Stände und hieraus eine reiche und vieljährige Ernte von Beschwerden und Flüchen.

Ihren Bemühungen haben wir alles dieses zu danken, denn der Herr Finanzminister war nach seinen gegen mich geschehenen mündlichen Erklärungen bereit, es bei Umkreisvermessungen und Flurschätzungen bewenden zu lassen, die Subreparation unter die Einzelnen aber den Gemeinden, Kreisen zu übertragen. Hiermit war General Müffling, Graf Lottum und mehrere einstimmig. (...) Da das Katasterverfahren beibehalten werden soll, so bleiben also alle Mängel des Vermessungsgeschäftes selbst, also Herr Rolshausen steht ohne alle technische Kontrolle, das Heer von Neulingen mit allem ihren Leichtsinn und Mißgriffen wandelt ferner durch das Land; ist die Arbeit zu Ende, so entsteht Verlegenheit über ihre Verwendung.⁹⁰

Worauf gründet sich denn dies blinde Vertrauen auf den Herrn R[olshausens]? Hat er irgend große, wegen ihrer Trefflichkeit bekannte Arbeiten geliefert? Ist sein Verfahren, ehe es in das Leben getreten, von berühmten Mathematikern und Geodäten, Zach⁹¹, Tralles⁹², geprüft und genehmigt? Stimmt sein Verfahren mit dem anderer berühmter Geodäten überein? Rügen seine Obergeometer nicht sehr wesentliche Fehler an seinen Arbeiten? Einer von ihnen behauptet, daß die Kosten bei seinem Verfahren sich zu dem in Bayern üblichen verhalten wie 10 000 : 3 000. Haben Sie dieses alles erwogen? Sie benutzten nicht einmal die mir mitgeteilten Nachrichten über das Württembergische Kataster⁹³, Sie behalten sie mir selbst zu meinem eigenen Gebrauch vor.

⁹⁰ Stein verfolgte das Ziel der Selbstverwaltung auf unterer Ebene: möglichst wenig teure Beamte, dafür mehr fachkundige Bürger zur Kontrolle der Verwaltung, vgl. Hans Hattenhauer: Geschichte des Beamtentums, Köln/Berlin 1980, S. 200 (Handbuch des Öffentlichen Dienstes Band 1).

⁹¹ Franz Xaver Zach (1754-1832), Astronom der Sternwarte Seeberg bei Gotha, beeinflusste die Triangulationsarbeiten von Müffling.

⁹² Johann Georg Tralles (1763-1822), geb. in Hamburg, 1785 Professor für Mathematik und Physik an der Bernischen Akademie und Mitglied der Ökonomischen Gesellschaft von Bern, 1791 und 1797 Basismessung (13 054 m) im Großen Moos zwischen Walperswil und Sugiez im Kanton Bern gemeinsam mit seinem Schüler Ferdinand Rudolf Hassler (1770-1843) als Grundlage der Triangulation der Schweiz, 1810 Professor in Berlin und Sekretär der mathematischen Klasse an der Berliner Akademie der Wissenschaften. Vgl. Heinz Hirt: Die Ursprungs-Basis der Landesvermessung im Großen Moos, in: Geomatik Schweiz, 102. Jg., 2004, S. 250-255. Am 20. Mai 2006 wurde der Basisendpunkt Walperswil als kulturhistorisches Denkmal von nationaler Bedeutung eingeweiht, siehe Geomatik Schweiz, 104. Jg., 2006, S. 400. Stein war offensichtlich über die geodätischen Arbeiten von Tralles informiert.

⁹³ Das Württembergische Kataster wurde 1818 durch Kgl. Dekret zur Ermittlung der steuerbaren Erträge gebildet (Katasterkommission), auf zehn Jahre geplant, wissenschaftliche Leitung der Landestriangulation durch Prof. Dr. Johann Gottlieb Friedrich Bohnenberger (1765-1831), 1819 Instruktion für die Landesvermessung, 1820 Basismessung auf der Allee Solitude-Ludwigsburg, Flurkarten im Maßstab 1:2 500, 1840 Fertigstellung des Grundsteuer-Katsters, 1852 Fertigstellung des Topographischen Atlas 1:50 000 mit Generalkarte von Württemberg 1:200 000 und Übersichtskarte 1:400 000. Vgl. Eberhard Baumann: Bohnenberger und seine Messungen für die württembergische Urtriangulation, in: Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Baden-Württemberg, Heft 1, Stuttgart 2001, S. 83-107; Günter Scheel und Gerhard Mohr: Die Entwicklung der Deutschen Landesvermessung mit den wichtigsten Daten aus den geodätischen Nachbarbereichen und Fachinstitutionen. Druck und Vertrieb: Hessisches Landesvermessungsamt, Wiesbaden 1978., S. 34-35; H. Wagner: Die Entwicklung des Katasters in Württemberg, Stuttgart 1950.

*Den Freunden der Parzellarvermessung schwebt ein dunkles Bild vor von Flurkarten, die allen Prozessen zuvorkommen, alle zukünftigen Vermessungen, so aus irgend einem geographischen, militärischen u.s.w. Gesichtspunkt vorgenommen werden, unnütz machen, es wird ihnen aber mit den Flurbücheridealen gehen wie den Ideologen der Hypothekenbücher (...).*⁹⁴

Diesen Brief hatte Stein nicht nur Vincke zugeschickt, sondern in intriganter Weise abschriftlich bei seinen adeligen Gesinnungsgenossen und Freunden verbreitet. Vincke fühlte sich durch den Brief tief verletzt, zahlte aber nicht mit gleicher schäbiger Münze heim. In seinem Tagebuch notierte er am 28. Juni zu Stein, „dessen fixe Idee vom Kataster alle Schranken ihn übersteigen läßt“.⁹⁵ Seine wohl überlegte Antwort einige Tage später fiel kurz, aber bestimmt und angemessen aus:

*„Den übrigen das Kataster betreffenden so anmaßenden als rücksichtslosen Inhalt des Schreibens zu beantworten verbietet mir die Achtung, welche ich dem Verdienste eines sonst von mir verehrten Mannes widme, auch wenn die Verfolgung einer fixen Idee ihn zu Verirrungen, Bitterkeit und Einseitigkeit leitet. Ich ziehe vor, gar nichts darauf zu erwidern und der Fortsetzung schriftlicher Unterhaltung zu verzichten.“*⁹⁶

Als Stein auch weiterhin seine schroffen Bemerkungen über Vincke und seine Katasterarbeit gegenüber Dritten nicht einstellte, bat dieser den Innenminister Schuckmann⁹⁷, ihn für den bevorstehenden zweiten Provinziallandtag 1828 vom Amt des Landtagskommissars zu entbinden. Das alte Vertrauen zwischen Stein und Vincke schien auf Dauer gestört. In einem Schreiben vom 7. August 1827 an den Finanzminister Motz trug Stein nochmals die Beschwerden und Anträge des Landtages zum Grundsteuer-Kataster vor. Es nützte alles nichts, Motz betonte in seiner Antwort vom 30. November 1827:

*„Ich hege nach der gründlichsten Untersuchung die pflichtgemäße Überzeugung, daß, so wie die Sache nun einmal liegt, nur auf dem Wege eines Parzellarkatasters die richtige Verteilung der Grundsteuer erzielt werden kann und daß jeder Versuch, denselben Zweck durch Massenkataster zu erreichen, das angefangene und nur zur Hälfte bereits beendigte Werk nur verwirren und zu unabwendbaren Verlegenheiten führen, außerdem auch alle in der Sache wohl zu beachtenden rechtlichen Verhältnisse offenbar verletzen würde. Dieser Meinung sind auch sämtliche Präsidenten und andere achtbare Männer in Westphalen und am Rhein, mit welchen ich diesen Gegenstand vielfältig verhandelt habe.“*⁹⁸

Folglich enthielt der Landtagsabschied des Königs entgegen dem Votum des Landtages und gegen Steins Bemühungen eine eindeutige Aussage zur Fortsetzung der Katastervermessungen in den beiden westlichen Provinzen. Die ständischen Forderungen nach Änderung (Minderung) der Vermessungen und Bestellung einer Kontrolldeputation des Landtages wurden vom König verworfen. Auch die geforderte Ablösung der Katasterkommissare Rolshausen und Bönninghausen fand nicht statt.⁹⁹ Dieser Erfolg für das Grundsteuer-Kataster war wesentlich in der vertrauensvollen Zusam-

⁹⁴ Kochendörffer, Brief vom 17.6.1827 an Vincke, Nr. 79, S.122-124; vgl. Veddeler, S. 88.

⁹⁵ Zitiert nach Westphalen 1977, S. 99; vgl. Veddeler, S. 88.

⁹⁶ Kochendörffer, Brief vom 2.7.1827 an Stein, Nr. 80, S.125.

⁹⁷ Kaspar Friedrich von Schuckmann (1834: Frh.) (1755-1834), seit 1779 in der schlesischen Verwaltung, 1790 Oberbergriechter am schlesischen Oberbergamt in Breslau, 1795 Präsident der Kammer in Bayreuth, 1814-1834 preußischer Innenminister.

⁹⁸ Zitiert nach J. Gotthardt: Katasteraufnahmen in Westfalen zur Zeit des Freiherrn vom Stein, in: Allgemeine Vermessungs-Nachrichten (AVN), 1955, S. 173; desgl. Strombeck, S. 53.

⁹⁹ Zu den Landtagsabschieden siehe von Kamtz (Hg.): Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, Berlin 1827, S. 679; desw. Chistina Rathgeber (Bearb.): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums, Band 1 1817-1829, Hildesheim-Zürich-New York 2001 (Acta Borussica, Neue Folge, 1. Reihe, Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38, S. 275); vgl. Duchhardt, S. 384.

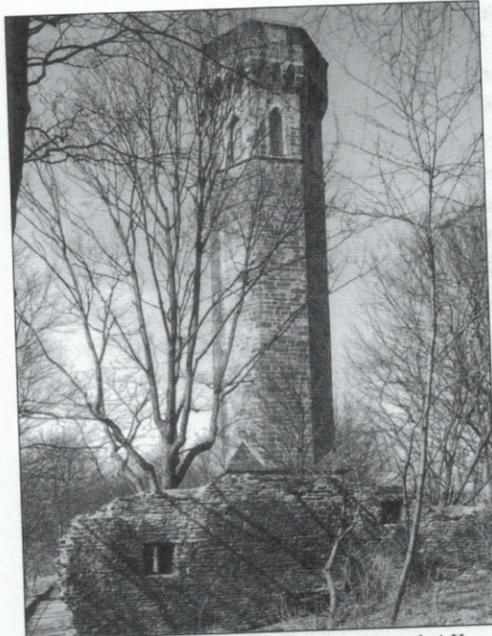


Abb. 17: Vincke-Turm auf der Hohensysburg bei Hagen, 1987 (Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Vedeler 1994)



Abb. 18: Stein-Turm auf dem Kaisberg bei Hagen-Vorhalle (Appuhn 1975)

menarbeit Vinckes mit dem Finanzminister Motz begründet. Vincke und Motz kannten sich aus gemeinsamen Studienjahren in Marburg und aus westfälischen Diensten. Beide waren einem gemäßigten Liberalismus englischer Prägung verpflichtet und bestrebt, die Staatsfinanzen auf eine solidere Basis zu stellen. Motz entwickelte sich zu einem hochbefähigten Verwaltungsbeamten, der als Finanzminister zwischen 1825 und 1830 das chronische Staatsdefizit durch Vereinfachung der Finanzverwaltung beseitigte und sogar namhafte Überschüsse erreichte. Seine Erfolge gaben Motz eine starke Stellung gegenüber den Katasteregegnern im Staatsministerium unter Hardenberg.

Nach intensiven Bemühungen von Freunden, insbesondere des Kölner Erzbischofs Spiegel, ließ sich Stein 1828 zu einem Entschuldigungsschreiben an Vincke bewegen, darin erklärte er:

„... daß ich in der Sache selbst Recht habe, ich gestehe aber sehr gern, daß meine Ausdrücke zu hart gewesen waren und bedaure ich, daß ich nicht mildere gewählt habe. Dieses habe ich schon öfters geäußert und wiederhole es.“¹⁰⁰

Auch Vincke lenkte wiederum ein, übernahm dann doch das Amt des Landtagskommissars und arbeitete mit Stein als Landtagsmarschall während des zweiten Landtags im Dezember 1828 in Münster zusammen, wenn auch weniger herzlich und einvernehmlich als beim ersten Landtag. Im Sommer 1829 schrieb Stein an seine Tochter Therese über Vincke: „Mit ihm bin ich auch wieder in Frieden.“¹⁰¹

Zur feinen Ironie des verwickelten Verhältnisses Stein-Vincke gehört sicherlich, dass die Nachwelt beiden großen westfälischen Politikern und Zeitgenossen eindrucksvolle Denkmäler in Form von Aussichtstürmen geschaffen hat, die in direkter Sichtverbindung auf markanten Bergen des Ruhrtales stehen. Im August 1857 errichtete ein Dortmunder Komitee auf dem Gelände der Ho-

¹⁰⁰ Zitiert nach Westphalen 1977, S. 100.

¹⁰¹ Zitiert nach Westphalen 1977, S. 101.

hensyburg nördlich der Ruhr den etwa 30 m hohen Vincke-Turm (Abb. 17).¹⁰² Im selben Jahr gründete sich anlässlich des 100. Geburtstags von Stein ein Komitee in Hagen, das 1869 den etwa 28 m hohen Stein-Turm (Abb. 18) auf dem Kaisberg bei Hagen-Vorhalle südlich der Ruhr einweihte.¹⁰³ Beide Aussichtstürme beleben in ihrer trauten Zweisamkeit bis heute das Landschaftsbild des Hagener Ruhrtales.

5 Würdigung

Der Katasterstreit zwischen Stein und Vincke 1827 enthüllt in aller Deutlichkeit die Stärken und Schwächen des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuer-Katasters. Dabei werden durch die genaue Schilderung des komplexen Verwaltungswerks die Charaktere der handelnden Personen auf eindrucksvolle Weise bloßgelegt und in ihren Briefen zeigt sich so manches ungemein Peinliche zu Lasten der Akteure. Es ist offensichtlich, dass hier Eitelkeit, Eigennutz und Machtstreben keine kleine Rolle gespielt haben, d.h. auch bei der Entwicklung des vermessungsgeschichtlich bedeutsamen Grundsteuer-Katasters „menschelt“ es.

Stein hatte im Kern seiner Vorwürfe Recht, denn die gesamten preußischen Katasterarbeiten litten unter Zeitnot und Mangel an geeignetem Fachpersonal. Hieraus ergaben sich viele begründete Beschwerden der betroffenen Grundeigentümer gegen das bürokratisch-sture Verhalten der Kommissionsmitarbeiter. Vincke aber behielt Recht in der Schaffung einer dauerhaft tragfähigen Grundlage zur einheitlichen und gerechten Besteuerung des Grundeigentums. Die Idee des preußischen Parzellar-Katasters erwies sich trotz aller Mängel wegen seiner übereilten Ausführung als so gut, dass nach dem Vorbild des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuer-Katasters in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Kataster in der ganzen preußischen Monarchie eingeführt wurde. Es ist im Prinzip über das Reichskataster von 1934 bis zum heutigen Liegenschaftskataster beibehalten worden. Steins Bedenken beruhten auf ständischen Privilegien, die unsolidarisch, herrschaftlich und deshalb politisch nicht mehr zeitgemäß waren. Vinckes Bestreben nach einheitlicher und gerechter Besteuerung war solidarisch und bürgerlich, ihm gehörte die Zukunft.

Vincke wußte um seinen großen Anteil an diesem beispielhaften Werk. In seinem Tagebuch schrieb er 1826 nicht ohne Stolz:

„Spät noch die Akten wieder durchblättert über die Anordnung des Katasters und mich meiner alten Arbeiten dafür gefreut, durch welche ich mich wahrlich verdient gemacht, da es wohl gewiß allein durch meinen Betrieb ins Leben gefördert.“¹⁰⁴

Und gewiss hatte Vincke in Benzenbergs Buch „Über das Cataster“ gelesen:

„Die Hauptsache beim Cataster ist: daß es fertig wird, wenn es einmal fertig, wenn einmal das viele Geld und die viele Mühe darauf verwendet, daß es dann auch einige Jahrhunderte hindurch gut und brauchbar bleibt.“ und wohl ebenso Benzenbergs Warnung: „Der Erfolg ist ein Gottesurtheil, sagt Pestalozzi – und der Erfolg hat strenge über die Catastralarbeiten gerich-

¹⁰² Vgl. Veddeler, S. 168.

¹⁰³ Vgl. A. Sellmann: Das Stein-Denkmal auf dem Kaisberg bei Herdecke a.d. Ruhr, in: Der Sauerländer, Heimatkalender 1942, S. 105-106; desw. Frenz, S. 53 und Appuhn, S. 106-108.

¹⁰⁴ Zitiert nach Westphalen 1977, S. 101.

*tet, so die Regierungen unternommen. Er wird eben so strenge über die richten, die sie noch unternehmen werden.*¹⁰⁵

Der noch stark vom Reichspatriotismus und Standesbewusstsein geprägte Stein musste am Ende seines Lebens erkennen, dass die althergebrachten ständischen Rechte als Grundbesitzer im Zuge der Aufklärung und der französischen Revolution in deutschen Landen politisch in den Hintergrund gedrängt worden waren. Die Vollendung des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuer-Katasters 1834 erlebte der Freiherr vom Stein nicht mehr; er starb drei Jahre vorher 1831 auf Schloss Cappenberg.

Literatur

- ALBRECHT, O.: Beiträge zum militärischen Vermessungs- und Kartenwesen und der Militärgeographie in Preußen (1803-1921), in: Leiter GeoInfoDBw (Hg.), Schriftenreihe Geoinformationsdienst der Bundeswehr, Heft 1, Euskirchen 2004.
- APPUHN, H.: Das Bildnis des Freiherrn vom Stein. Köln/Berlin 1975 (Veröffentlichung der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft).
- BOTZENHART, E. und G. IPSEN (Hg.): Freiherr vom Stein, Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften. 2. Aufl., Stuttgart 1986.
- BURG, P.: Verwaltung in der Modernisierung. Französische und preußische Regionalverwaltung vom Ancien Régime zum Revolutionszeitalter. Paderborn 1994 (Westfälisches Institut für Regionalgeschichte Münster, Band 15).
- DETHLEFS, G.: Der Freiherr vom Stein & Cappenberg. Katalog zur Ausstellung des Westfälischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte Münster und des Westfälischen Archivamtes Münster im Westflügel des Schlosses Cappenberg. Münster 2001 (Bildheft des Westfälischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte Münster 36).
- DUCHHARDT, H.: Stein – Eine Biographie. Münster 2007.
- EICHHOLZ, K.: Bergbauhistorische Karten der Grafschaft Mark als unbekannte Quellen der Orts- und Regionalgeschichte, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte, 105. Band, Dortmund 2005, S. 148-191; ders.: Die ersten Markscheider an der Ruhr und ihre Kartenwerke, in: Das Markscheidewesen in der Rohstoff-, Energie- und Entsorgungswirtschaft, 44. Wissenschaftliche Fachtagung des Deutschen Markscheider-Vereins, Bochum 2004, S. 78-108 (Wissenschaftliche Schriftenreihe im Markscheidewesen, Heft 21).
- FRENZ, H. O.: Die Tätigkeit des Freiherrn vom Stein in Wetter (1784-1793), Ursprung und Wesen seiner Reformideen. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, verbunden mit dem Märkischen Museum zu Witten an der Ruhr, 57. Jg., Witten 1954, S. 11-56.
- GUNDERMANN, I.: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794. Katalog des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz zu Berlin, Mainz 1994.
- HERRE, F.: Freiherr vom Stein. Zwischen Revolution und Reformation. München 1979.
- HUBATSCH, W. (Hg.): Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften. Bearbeitet von E. BOTZENHARDT, Stuttgart 1957-1974 (Große Stein-Ausgabe).
- HUBATSCH, W.: Der Freiherr vom Stein und England. Köln 1977 (Veröffentlichung der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft).

¹⁰⁵ Benzenberg, J.F.: Über das Cataster, Bonn 1818, S. 88 bzw. 5; Nachdruck: Förderkreis Vermessungstechnisches Museum Dortmund (Hg.), Wiesbaden 1997, S. 90 bzw. 5. Im ersten Teil „Geschichte des Catasters“ geht Benzenberg ausführlich auf die schlechten Erfahrungen bei der Aufstellung des französischen und bergischen Katasters ein.

- JESERICH K. und H. NEUHAUS (Hg.): Persönlichkeiten der Verwaltung, Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945. Stuttgart/Berlin/Köln 1991, darin: G.-C. VON UNRUH, Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein, S. 65-69.
- KOCHENDÖRFFER, H.: Briefwechsel zwischen Stein und Vincke. Münster 1930.
- KOHL, Wilhelm (Hg.): Westfälische Geschichte. Band 2: Das 19. und das 20. Jahrhundert – Politik und Kultur. Düsseldorf 1983, darin: Hans-Joachim BEHR, Die Provinz Westfalen und das Land Lippe 1813-1933, S. 45-71.
- KOHL, Willy: Geschichte des rheinisch-westfälischen Katasters. In: Vermessungstechnische Rundschau, Heft 8 und 9, 18. Jg., 1956, S. 281-292 und S. 350-354.
- MÜLLER, F. C.: Trigonometrische Vermessung der Grafschaft Marck nebst einem darnach angefertigten geographischen netze. In: Sammlung der deutschen Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1788/89, Berlin 1793, S. 91-142.
- PERLICK, A.: Freiherr vom Stein und seine Beziehungen zu Schlesien. In: Ostdeutsche Forschungsstelle in Nordrhein-Westfalen (Hg.): Freiherr vom Stein und der deutsche Osten. Erinnerungen an den Vorkämpfer deutscher Einheit und Freiheit, Troisdorf 1961 (West-Ostdeutsche Forschungshefte, Heft Nr. 2).
- RITTER, G.: Freiherr vom Stein. Eine politische Biographie. 2. Aufl., Stuttgart 1981.
- SCHMIDT, R.: Die Triangulationen in Nordrhein-Westfalen. Vertrieb: Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn 1960.
- SPATA, M.: Die Karten der Grafschaft Mark von Friedrich Christoph Müller aus den Jahren 1775-1791. In: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Schwelm und ihrer Umgebung, N.F., 42. Heft, 1992, S. 66-82.
- STEIN, W. H.: Die Geschichte des rheinisch-pfälzischen Liegenschaftskatasters. In: Nachrichten der Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, 3/2005, S. 160-175.
- STROMBECK, H. v.: Das preußische Kataster. In: Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst in Nordrhein-Westfalen (NÖV), 7. Jg., 1974, S. 24-62, 99-146, 184-210, 264-285 und 8. Jg., 1975, S. 67-86.
- VEDDELER, P. (Hg.): Ludwig Freiherr Vincke (1774-1844). Münster 1994 (Veröffentlichung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe D, Heft 27).
- WAGNER, G.: Das Entstehen und die Fortführung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters. Düsseldorf 1860, Nachdruck: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz 1964.
- WALLTHOR, A. H. von: Der Freiherr vom Stein in den Erinnerungen des münsterischen Oberbürgermeisters Johann Hermann Hüffer. Troisdorf, o.J. (Veröffentlichung der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft)
- WESTPHALEN, L. Graf von: Stein und Vincke. Köln 1977 (Veröffentlichung der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft).
- WESTPHALEN, L. Graf von: Die Tagebücher des Oberpräsidenten Ludwig Freiherrn Vincke 1813-1818. Münster 1980 (Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, Band VII).
- WITTSTOCK, B.: Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Preußischen Grundsteuerkatasters 1820-1945. Berlin 2001.
- ZEIDLER: Das preussische Grundsteuerkataster. In: Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV), 20. Jg., 1891, S. 353-368 und 21. Jg., 1892, S. 129-150.

Anhang A

Entwicklung des französischen Parzellar-Katasters

(Wagner 1860/1964, Zeidler 1891/92, Schmidt 1960, Strombeck 1974/75, Wittstock 2001)

- 1.12.1790 **Gesetz zur Entrichtung einer Grundsteuer durch Aufstellung eines allgemeinen Katasters**
Aufhebung aller Grundsteuerfreiheiten und -privilegien, Einführung einer allgemeinen, gleichmäßig verteilten Grundsteuer nach dem **Repartitionssystem**: Festlegung der Steuersumme für jedes Departement durch die Staatsregierung, danach Unterverteilung nach Arrondissements und endlich Verteilung auf die Gemeinden und die einzelnen Grundbesitzer. Aufstellung von Listen über Größe und Ertrag des Grundeigentums aufgrund von Eigentümerangaben. Misserfolg wegen mangelhafter Vermessungen und falscher Eigentümerangaben. Beschwerden über die Ungleichheit der Verteilung. Das Gesetz wurde später ausgedehnt auf den westlichen Teil der Rheinprovinz, auf das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen.
- 22.1.1801 **Anordnung zur allgemeinen Revision der Steuerrollen aufgrund von Deklarationen der Grundeigentümer**
Wiederum keine Vermessung, sondern nur Erklärung der Eigentümer über ihre Erträge; Misserfolg wie nach 1790.
- 1.3.1803 **Instruktion für die Aufnahme der Karten des Gebietes der Gemeinden der Republik**
Basismessung und Triangulationen in jeder Gemeinde, Vermessung der Gemeinde- und Kulturmassengrenzen, Flurkarten 1:5 000 als Rahmenkarten, Koordinatenberechnung mit dem Nullpunkt Sternwarte Paris.
- 20.10.1803 **Gesetz zur Grundsteuererhebung auf der Grundlage eines durch Messung und Schätzung ermittelten Katasters**
und Abschätzung der Kulturmassen aller Gemeinden in Frankreich (**Kulturmassen-Kataster**). Flächeninhaltsermittlung der einzelnen Grundstücke durch Deklaration der Eigentümer. Zwar gerechte Verteilung der Steuerlast auf die Gemeinden, aber nicht auf die einzelnen Steuerpflichtigen, folglich wiederum Misserfolg wegen falscher Eigentümerangaben. Einsetzung einer Sachverständigenkommission unter Jean Baptiste Joseph Delambre (1749-1822).
- 30.9.1806 **Instruktion zur Triangulation**
Regelung des Triangulationsverfahrens mit Vollkreisastrolabium, Koordinatenberechnung mit Bezug zum Ortsmeridian und seinem Perpendikel.
- 27.1.1808 **Kaiserliche Anordnung Napoleons zur Errichtung eines Parzellar-Katasters**
Auf Vorschlag der Sachverständigenkommission 1807 Bestimmung von Größe und Reinertrag jeder Parzelle in jeder Gemeinde durch Vermessung und Bonitierung (**Parzellar-Kataster**).
Napoleon: „Halbe Maßnahmen führen immer zu Zeit- und Geldverlusten. Das einzige Mittel zur Hebung der Übelstände besteht in der systematischen Vermessung und Schätzung jeder einzelnen Parzelle in allen Gemeinden des Reiches. Ein gutes Kataster wird die beste Ergänzung meines Zivilgesetzbuches in bezug auf die Ordnung des Grundeigentums bilden. Die Pläne müssen so ausgearbeitet und so genau sein, daß sie es jederzeit ermöglichen, die Eigentumsgrenzen festzuhalten und Prozesse zu verhindern.“

20.4.1808 **Generalinstruktion zur Ausführung der Katasterarbeiten**

1811 **Recueil méthodique des Lois, Décrets, Règlements, Instructions et Décisions sur le Cadastre de la France**

Systematische Sammlung aller bis dahin gültigen Verordnungen des Finanzministers (1444 Artikel auf rund 400 Seiten) als Umarbeitung der fünf Bände der „Collection des lois sur le Cadastre de France“, veröffentlicht als gesondertes Druckwerk und von da an allen französischen Katasterarbeiten zugrunde gelegt. Die Verordnungen betrafen insbesondere: Feststellung der Gemeindegrenze, lokale Dreiecksmessung (Kleintriangulation) mit doppelt gemessener Grundlinie und Winkelmessung mit einem Astrolabium, Orientierung mit einer Boussole, Koordinatenberechnung der Aufnahmepunkte in einem lokalen Koordinatensystem mit der Lagerung des Nullpunkts im Kirchturm der Gemeinde und der Abszissenachse im Meridian. Aufnahme nach Sektionen bzw. Fluren mit Inselkarten im Maßstab 1:2 500 und Einzelaufnahme der Parzellen (Stückvermessung) mit Messkette, Winkelkreuz und Messtisch. Nur graphische Flächenermittlung aus den Katasterkarten ohne Verwendung der Urzahlen. Fertigung einer Gemeindefübersichtskarte im Maßstab 1:5 000 oder 1:10 000. Steuerklassifizierung der Einzelparzellen nach Kulturart und Güteklasse, Aufstellen von Grundsteuer-Büchern, geordnet einmal parzellenweise nach Flurnummern (*classement parcellaire*) und zum andern nach den Eigentümern (*matrice de rôle*).

Französische Katasterarbeiten waren in den vier Departements des besetzten linksrheinischen Gebietes zwischen 1808 und 1813 ausgeführt worden, das Meiste blieb unvollendet. In Westfalen kamen die französischen Arbeiten gar nicht zur Auswirkung.

Anhang B

Entwicklung des rheinisch-westfälischen Grundsteuer-Katasters

(Wagner 1860/1964, Zeidler 1891/92, Kohl 1956, Schmidt 1960, Strombeck 1974/75, Wittstock 2001;

AN = Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung (Hg.: von Kamptz, 1817-1839);

GS = Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1806-1829;

AVN = Allgemeine Vermessungs-Nachrichten;

HSAD = Hauptstaatsarchiv Düsseldorf)

27.10.1810 **Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben etc. des Preußischen Königs Friedrich Wilhelm III.**
(GS. S. 25)

„Überhaupt soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütet werden, das Wir, mittels einer gänzlichen Reform des Abgabe-Systems alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein **neues Kataster** angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen.“ Dadurch sollten 33 verschiedene Katastersysteme in 25 Regierungsbezirken langfristig vereinheitlicht werden, verbunden mit einer Aufhebung sämtlicher Steuerbefreiungen, Verkauf der königlichen Domänen und geistlichen Güter. Die napoleonischen Kriegswirren verhinderten kurzfristig eine Umsetzung. Die alten Steuerfassungen in den einzelnen Landesteilen blieben bestehen.

29.4.1813 **Allgemeines Reglement für Landmesser im Preußischen Staate**
(AN (1827), S. 783)

Aufhebung aller nur für einzelne Landesteile ergangenen Regelungen; Bestätigung der

bereits 1773 (außer in Schlesien) eingeführten rheinländischen Ruthe (= 1669,56 Pariser Linien = 3,766 m) als „preußische Ruthe“.

16.5.1816

Maß- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten

(GS. S. 142),

Anordnung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte

(GS. S. 149)

„Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämtlichen Staaten blos die einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hundertheile getheilt.“

„Zwölf dieser Füße [rheinländischer Werkfuß = 0,314 m] machen eine preußische Ruthe ...“ (= 3,766 m).

„Eine Preußische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen“ (= 7 532 m).

„Der Preußische Morgen enthält einhundertachtzig preußische Quadratruthen“ (= 2553 m²).

20/26.10.1817

Godesberger Verhandlungen der Oberpräsidenten der drei westlichen Provinzen

Beratungen zur Fortsetzung der französischen Katasterarbeiten durch Katasterfachleute, Teilnehmer waren Freiherr von Ingersleben (Koblenz), Graf von Solms-Laubach (Köln), Freiherr von Vincke (Münster), hohe Regierungsvertreter, Prof. Benzenberg und Rolshausen, Müffling abwesend. Kontroverse Diskussion über die Katastertriangulation: „Zur wechselseitigen Berichtigung und des allenfalls erforderlichen Anschlusses wegen, vorzüglich aber der inneren Ordnung und Zuverlässigkeit halber, gründet sich die Parzellarvermessung auf ein die Gemeinde bedeckendes und an den Nachbargemeinden anschließendes Dreiecksnetz“, Entwurf zur „Allgemeinen Instruktion für Anfertigung des Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen“ in Anlehnung an den „Recueil méthodique“ (siehe Anhang A) durch Rolshausen vom 10.12.1817. Danach sollten neue Netze höherer Ordnung nicht gemessen werden.

15/25.4.1819

Godesberger Verhandlungen der Oberpräsidenten der drei westlichen Provinzen,

Instruktion für das Kataster der Rheinisch-Westphälischen Provinzen (HSAD Reg. Düsseldorf, Nr. 6295; Druck: Thiriart, Köln 1820)

Zweite Konferenz der Katasterfachleute in Godesberg, Beschluss zur Ausdehnung des französischen Parzellar-Katasters auf alle Landesteile der beiden Provinzen. Die sogenannte „Godesberger Instruktion“ verbesserte die französischen Vorschriften für Katastervermessungen des „Recueil méthodique“ (siehe Anhang A).

Leitung durch einen Generaldirektor, der unmittelbar dem Finanzminister verantwortlich war, unterstützt durch zwei Generalkommissare, bei jeder Regierung eine Plankammer, die unmittelbar dem Generaldirektor untergeordnet ist, je mit einem Obergeometer und einem Abschätzungsinspektor sowie Kontrolleure, Geometer, Kalkulatoren und Zeichner. Weder die Oberpräsidenten noch die Regierungen konnten auf die Katasterarbeiten einwirken. Innerhalb von acht Jahren (bis 1827) sollte das Kataster vollendet sein „und das Kataster bey der Gegenwart erhalten werden“ (§ 43).

Die Katastertriangulationen waren so zu gestalten, dass sie an die übergeordneten Triangulationen angeschlossen werden konnten:

§ 20 „... so werden die Plan-Kammern nicht vernachlässigen, die im § 18 vorgeschriebenen Gemeinde-Netze und die Revisionen derselben so einzurichten, daß eine solche Verbindung nicht nur möglich, sondern auch, daß deren Anschluß an die vorhandenen Dreiecksnetze von Lecoq, Tranchot, Benzenberg, Eckardt, Müffling etc. leicht bewirkt werden kann, wenn nämlich die vorhandenen militärisch-topographischen Charten, die auf diesen Netzen beruhen, für besondere administrative Zwecke nicht zureichend befunden und daher die Kataster-Charten zu deren Vervollständigung benutzt werden müssen.“

- 5.8.1819 **Erlaß des Finanzministers zur sofortigen Wiederaufnahme der Katasteraufnahmen im linksrheinischen Gebiet, Beginn der Aufnahmemarbeiten im rechtsrheinischen Gebiet**
Die rheinischen Katasterarbeiten werden auf Westfalen ausgedehnt, so dass sich das neue Grundsteuerkataster auf die gesamten drei preußischen Westprovinzen erstreckt. Bildung der **Generaldirektion des Katasters** beim Oberpräsidenten in Köln, **Generaldirektor des Grundsteuer-Katasters** Solms-Laubach, **Generalkommissar für Vermessungsarbeiten** Rolshausen, **Generalkommissar für Abschätzungen** Bönninghausen.
- 30.5.1820 **Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens**
(GS. S. 134)
„Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 Unsern getreuen Untertanen zugesagt, würden Wir vor allem eine Revision der Grundsteuer in Unseren sämtlichen Provinzen nötig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, ratsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Beratung mit den Ständen vorzubehalten.“
Der im März 1817 eingesetzte Staatsrat hatte eine Neuregelung der Grundsteuer in den Provinzen auf gesetzlicher Basis gefordert. Nach § 3 war in jeder Provinz die **Grundsteuer** zu erheben. Gemäß § 5 wurden die Domänen und Forsten steuerpflichtig. Nach § 15 beruhten die Flächenangaben in den Flurbüchern und Mutterrollen auf einer **Parzellar- oder Stückvermessung**. Die Kosten wurden durch einen Zuschlag von 3 1/3 % gedeckt. Dennoch blieben zunächst die verschiedenen Grundsteuerverfassungen in Preußen bestehen, in den beiden westlichen Provinzen waren dies Regelungen des französischen und des bergischen Katasters (Repartitionssteuer) sowie des Herzogtums Westfalen und des Königreichs Westfalen (Quotitätssteuer), in der Folge mit Klagen der Eigentümer über die Ungerechtigkeit der Erhebungen.
- 26.7.1820 **Kabinetts-Ordre, die Fortsetzung und Vollendung des Katasters in den Provinzen Niederrhein, Cleve-Berg und Westfalen betreffend**
(AN 1820, S. 705)
„Bei der in den drei westlichen Provinzen bestehenden Grundsteuer-Verfassung, ist es ein wesentliches Erforderniß, um die Lasten möglichst gerecht zu vertheilen, und den Beschwerden über Prägravationen abzuhelpfen, daß ein Cataster alles ertragsfähigen Grundeigenthums nach seinem wirklichen und nachhaltigen Ertrage, auf den Grund einzelner Vermessung und sachverständiger Abschätzung aufgenommen werde. Ich genehmige daher auf Ihren Bericht vom 14. Juni c., daß nicht nur mit der Aufnahme eines solchen Katasters in den Provinzen des linken Rheinufers, wo dieselbe bereits teilweise geschehen ist, unter Zugrundelegung der schon erteilten Instruktion fortgefahren, sondern daß auch diese Maßregel auf alle diesseits Rheinischen Teile der drei westlichen Provinzen ausgedehnt werde.“
Die Katasterarbeiten sollten spätestens in zehn Jahren beendet sein.
- 12.1.1822 **Circular-Verordnung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, die Bildung der Feldmesser betreffend**
Die Feldmesserkandidaten müssen die Sekundarreife eines Gymnasiums besitzen.
- 11.2.1822 **Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters vom ertragsfähigen Grundeigenthum in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie**
(AN 1822, S. 292; Nachdruck: AVN 1927, S. 87-90)
Auf Veranlassung der Generaldirektion des Katasters vom Finanzministerium erlassene

zusammenfassende Verwaltungsbestimmungen, welche die Godesberger Instruktion von 1819 erweitern.

„§1 Die Aufnahme des Katasters vom Grundeigenthum hat den Zweck, den Flächeninhalt und den Reinertrag der Grundstücke zu ermitteln, um danach die von dem Grundeigenthum zu entrichtenden Steuern zu bestimmen. Die Ausmittlung des Flächeninhalts der Grundstücke geschieht durch Einzel-Vermessung, die Ermittlung ihres Reinertrags wird durch Abschätzung bewirkt.“

„§2 Die Vermessung geschieht durch geprüfte und vereidete Geometer, und wird durch angestellte Obergometer revidiert.“

Arbeitsergebnisse für jede Gemeinde in Form von Gemeindeübersichtskarte, Flurkarten, Flurbuch, Register, Handrisse und Berechnungshefte. Umwandlung der Plankammern in Katasterkommissionen.

12.3.1822 **Instruktion über das Verfahren bei der Vermessung des Grund-Eigenthums behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen**

(HSAD, Reg. Düsseldorf, Nr. 6296; Druck: Wittwe Langen, Köln 1822)

Endgültige technische Arbeitsrichtlinien des Finanzministeriums in bewusster Abkehr von der Arbeitsmethode des „Recueil méthodique“: Katasterneuvermessung durch ein umfassendes Dreiecksnetz I. bis IV. Ordnung, Stückvermessung durch Polygonal- oder Linien-Methode, im Felde geführte Handrisse (Brouillons) und dazu gehörige Register, Berechnung rechtwinkliger Koordinaten mit Bezug auf den Kölner Dom, Flächenberechnung aus Urzahlen.

15.5.1822 **Übertragung der Generaldirektion des Katasters auf den westfälischen Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke**

Erllass des Finanzministeriums; Nachfolger des am 24.2.1822 gestorbenen Kölner Oberpräsidenten Solms-Laubach und des interimistischen Generaldirektors Freiherr von Ingersleben (Oberpräsident in Koblenz) wurde Vincke, Verlegung des Büros von Köln nach Münster. Rolshausen erhielt den Titel eines Regierungsrats als „Erster Generalkommissar“, Bönninghausen „Zweiter Generalkommissar“ als Leiter der Abschätzungsarbeiten.

3.6.1822 **Instruktion über das Verfahren bei der Ermittlung des Rein-Ertrags vom Grund-Eigenthum, behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie**

(HSAD, Reg. Düsseldorf, Nr. 6296; Druck: Aschendorffsche Schriften, Münster 1822)

Regelungen des Finanzministeriums zur Bonitierung der Grundstücke und zur Ermittlung des Reinertrages, Bildung der Klassen (Klassifikation und Klassierung), Einrichtung der Protokolle und Register.

28.12.1822 **Allgemeine Bestimmungen für die durch Renovation zu bewirkende Nutzbarmachung älterer Vermessungen behufs Aufnahme des allgemeinen Grundsteuer-Katasters**

Regelung des Finanzministeriums zwecks Minderung der Kosten ältere Karten und Vermessungen zu verwenden (Renovation), dies führte zu Protesten der betroffenen Gemeinden, die für ihre Beiträge ebenfalls neue Katasterunterlagen haben wollten. Daraufhin wurde 1823 der Beitrag zur Deckung der Katasterkosten von 3 1/3 % auf 8 1/3 % erhöht.

- 30.5.1824 **Regulativ der General-Direktion des Katasters und der General-Kommission zu Münster, über die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheitsteilungen mit jenen Behufs Aufnahme des Grundsteuer-Katasters** (AN 1824, S. 401)
Regelung der Zusammenarbeit der Feldmesser bei den Katastervermessungen und den Vermessungen zur Gemeinheitsteilung in einem Dorf.
- 10.3.1826 **Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern**
(HSAD, Reg. Düsseldorf, Nr. 6296; Druck: Beaufort & Sohn, Aachen 1826)
Regelung der Generaldirektion des Katasters. Bei Änderung der Flurstücke musste von einem „*sachkundigen Fortschreibungsbeamten*“ ein Handriss gefertigt werden, worin alles Ursprüngliche in schwarzer und alles Neue in roter Tinte eingetragen wurde. Eine Fortschreibung des Flurbuchs war noch nicht vorgesehen; ebenso wenig gab es Messungen beim Teilen von Grundstücken.
- 10.2. 1828 **Bekanntmachung des Königl. General-Direktors des Katasters, die Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuer-Katastern betreffend**
(Amtsblatt der Regierung zu Münster, 1828, Nr. 7 und zu Düsseldorf, Nr. 26; HSAD, Reg. Düsseldorf, Nr. 6297)
Berechtigte Grundeigentümer erhielten nur von der Katasterkommission gegen Gebühr einen Auszug aus dem Kataster.
- 2.3.1828 **Godesberger Konferenz zur Festsetzung der Grundsteuer-Reinerträge und Deklaration des Finanzministeriums, das Verfahren bei der Ermittlung und Feststellung der Katastral-Erträge betreffend**
Regelungen der Generaldirektion des Katasters zur besseren Anwendung und Auslegung der Instruktion vom 3.6.1822.
- 14.5.1830 **Instruktion über das Verfahren bei Ermittlung und Berichtigung erweislich materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern**
(AN 1830, S. 283)
Regelung des Finanzministeriums. Die schriftliche Anmeldung eines materiellen Irrtums im Kataster betraf einen unrichtigen Ansatz der Größe, Kulturarten, Bonitätsklassen, unrichtige Berechnung des Reinertrags oder doppelte Anschreibung. Bei unberechtigten Einsprüchen musste der Kläger die Kosten der Nachmessung bezahlen.
- 27.2.1834 **Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Westphalen, die Auflösung der Kataster-Kommission und Einrichtung der Kataster-Inspektionen betreffend**
(AN 1834, S. 41)
Vollendung des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuer-Katasters, Auflösung der Kataster-Kommissionen. Die Parzellarvermessung genügte voll und ganz den Ansprüchen der Steuerverwaltung. Die Grenz- und Besitzstreitigkeiten gingen stark zurück. Zum Erhalt des Katasters wurden bei den Regierungen zu Köln, Koblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Ansbach, Münster und Minden **Kataster-Inspektionen** eingerichtet. Ab dem 1.1.1835 wurde in Köln die **Generalinspektion des Katasters** gegründet (Generalinspektor Oberregierungsrat Rolshausen), jeder Regierung ein **Katasterbüro** unter der Leitung eines Katasterinspektors (bisherige Obergeometer) angegliedert und in jedem Kreis ein Steuerkontrolleur (bisherige Geometer) ernannt, dem Katastergeometer beigegeben waren.

Anschriften

Herausgeber

Dr. phil. Kurt Kröger,
Korrespondierendes Kuratoriumsmitglied des Förderkreises
Vermessungstechnisches Museum e.V.
Am Knie 2, D-44309 Dortmund

Autoren

Professor Dr. Peter Burg
Jahrgang 1941

Peter Burg studierte in der Zeit von April 1964 bis März 1971 die Fächer Geschichte, Deutsch und Philosophie an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken, wo er ab Januar 1971 bis Ende April 1976 am Lehrstuhl für ‚Neuere und Neueste Geschichte‘ von Prof. Dr. Karl-Georg Faber beschäftigt war und 1973 promovierte. Mit dem Wechsel von Prof. Dr. Faber auf den Lehrstuhl für die ‚Geschichte der frühen Neuzeit‘ der Westfälische Wilhelms-Universität Münster wurde diese zu seinem Wirkungsmittelpunkt. Hier habilitierte er sich 1981 und erhielt 1986 die Professur für das Lehrgebiet ‚Neuere Geschichte‘.

Anschrift:

Schöppingenweg 49, D-48149 Münster
burgp@t-online.de

Dr.-Ing. Klaus Eichholz
Jahrgang 1938

Klaus Eichholz studierte von 1958 bis 1963 Markscheidewesen an der Bergakademie Clausthal und der TU Berlin. Die anschließende Ausbildung als Bergvermessungsreferendar endete 1967 mit dem Abschluss der Großen Staatsprüfung. Im gleichen Jahr nahm er die Tätigkeit eines wissenschaftlichen Assistenten am Institut für Markscheidewesen der TU Clausthal auf und promovierte 1970 mit einer Dissertation auf dem Gebiet der Instrumentenkunde (Vermessungskreisel). Nach der Promotion war er bis 1976 Stellvertretender Leiter der Werkmarkscheiderei bei der Ruhrkohle AG, Bergbau AG Niederrhein und anschließend bis 1995 Stellvertretender Leiter des Instituts für Markscheidewesen der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (WBK) bzw. der Deutschen Montan Technologie (DMT), Leiter der Abteilungen „Berg- und Ingenieurvermessung“ und „Markscheiderische Meßtechnik“ mit „Kalibrierstelle des Deutschen Kalibrierdienstes“ und Projektleiter zahlreicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

In die Zeit ab 1975 fallen auch die Mitarbeit in internationalen und nationalen Arbeits- und Projektkreisen des Markscheide- und Vermessungswesens, die Präsidentschaft der Studiengruppe FIG 6 E „Vermessungskreisel und seine Anwendungen“ von 1980 – 1988, eine langjährige Mitarbeit an den FIG-Fachwörterbüchern „Markscheidewesen“ und „Geodätische Instrumente“ sowie die Tätigkeit als Dozent an der Technischen Fachhochschule Georg Agricola im Studiengang „Allgemeine Vermessung / Berg- und Ingenieurvermessung“ bis 1995.

Anschrift:

Zum Ruhrblick 5, D-44797 Bochum
KEichholz@t-online.de

Dr. phil. Michael Hundt
Jahrgang 1965

Michael Hundt promovierte 1993 an der Universität Hamburg, war Stipendiat am Institut für Europäische Geschichte in Mainz und von 1995 bis 2001 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für ‚Sozial- und Wirtschaftsgeschichte‘ der Universität der Bundeswehr in Hamburg. Seit 2002 ist er als Historiker in Lübeck tätig.

Seine Arbeitsschwerpunkte und Publikationen betreffen die Norddeutsche Regionalgeschichte, die deutsche Verfassungsgeschichte in der Neuzeit, die Geschichte der internationalen Beziehungen sowie die Geschichte der europäischen Expansion nach Asien in der frühen Neuzeit.

Anschrift:
Löwigstr. 31, D-23566 Lübeck

Dipl.-Ing. Manfred Spata
Jahrgang 1944

Manfred Spata studierte Geodäsie an der Universität Bonn. Er war seit 1973 beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster und Bonn-Bad Godesberg mit verschiedenen Aufgaben des Geodätischen Raumbezugs betraut. Er schrieb mehrere Veröffentlichungen zur Vermessungsgeschichte und zur schlesischen Kartographie und organisierte mehrere Landkartenausstellungen in Polen und Deutschland. Zuletzt erarbeitete er die Dauerausstellung ‚200 Jahre Landesvermessung‘ im Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Für seine vermessungsgeschichtlichen Forschungen erhielt Manfred Spata 2003 den Eratosthenes-Preis des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum e.V.

Anschrift:
Zingsheimstr. 2, D-53225 Bonn
spata.bonn@t-online.de

Professor Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Erich Weiß
Jahrgang 1939

Nach dem Schulbesuch, der ihn von Agern (Altmark) über Wolmirstedt, Magdeburg, Halle an der Saale letztendlich bis nach Berlin-Schöneberg führte, wo er das Abitur machte, absolvierte Erich Weiß das Studium des Vermessungswesens an der Universität Bonn in der Zeit von 1959 bis 1963. Es folgten die Referendarausbildung und eine Tätigkeit in der Flurbereinigungsverwaltung von Nordrhein-Westfalen – zuletzt als Ltd. Regierungsvermessungsdirektor -, die 1990 durch die Berufung auf die Professur für Bodenordnung und Bodenwirtschaft an der Universität Bonn endete. Die Promotion an der Universität Bonn erfolgte 1968. Ehrendoktorwürden erhielt Prof. Dr.-Ing. Weiß 1998 von der Universität Rostock (Dr. agr. h.c.) und 2001 von der Universität Vilnius/Litauen (Dr. sc. techn. h.c.); seit Oktober 2005 befindet er sich im Ruhestand.

Anschrift:
Lohhol 30, D-53545 Linz